

**HAnnoversches
InterventionsProgramm**

**Gegen MännerGewalt
in der Familie**



Seit 1997 arbeiten Polizei, Justiz, städtische Beratungseinrichtungen und Beratungsstellen freier Träger in dem „Hannoverschen Interventionsprogramm gegen Männergewalt in der Familie“ (HAIP) zusammen, um die verschiedenen erforderlichen Maßnahmen wie Intervention, Schutz, Beratung, Hilfe und Prävention zum Nutzen aller zu integrieren. Wir möchten Ihnen mit der Broschüre die Gelegenheit geben, sich über das Programm und seine Entwicklung zu informieren und damit gleichzeitig unmissverständlich deutlich machen, dass Schutz und Sicherheit in der Landeshauptstadt Hannover einen hohen Stellenwert genießen und Häusliche Gewalt nicht als „Privatsache“ abgetan wird.

Wir danken den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Institutionen, ohne deren engagierte Mitarbeit der Erfolg des Programmes nicht möglich gewesen wäre. Wir danken allen, die die Erstellung dieser Broschüre ermöglicht haben.

Mit Blick auf die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Thematik verbinden wir mit der überarbeiteten Herausgabe der Broschüre auch die Hoffnung, die Weiterentwicklung zu verdeutlichen und einen Anstoß zu geben, ähnliche Projekte zu entwickeln.



Stefan Schostok
Oberbürgermeister



Volker Kluwe
Polizeipräsident

	Seite
Vorwort.....	3
1. Programmbeschreibung	
1.1 Ausgangssituation	7
1.2 Ziele von HAIP.....	8
1.3 Organisationsform	9
1.4 Das Gewaltschutzgesetz – Wer schlägt, muss gehen	11
1.5 Interventionsverlauf und praktische Umsetzung.....	13
1.6 Wer macht was.....	14
2. Die zentralen Bausteine	
2.1 Polizeidirektion Hannover	15
2.2 Staatsanwaltschaft Hannover	17
2.3 Kommunaler Sozialdienst (KSD) der Landeshauptstadt Hannover.....	18
2.4 HAIP/BISS – Beratungs- und Interventionsstelle	22
2.5 Frauen- und Kinderschutzhaus	24
2.6 Bestärkungsstelle – Beratung für Frauen bei Häuslicher Gewalt.....	25
2.7 SUANA/kargah e. V. – Beratungsstelle für Migrantinnen bei Häuslicher Gewalt, Stalking & Zwangsheirat.....	29
2.8 Männerbüro Hannover e. V. Täterarbeit Häusliche Gewalt.....	32
2.9 Waage Hannover e. V.....	38
3. Kooperationspartner der zentralen Bausteine	
3.1 Rechtsantragstelle des Amtsgerichts	41
3.2 Kinderschutzzentrum Hannover.....	41
4. Arbeitsgruppen des Runden Tisch HAIP	
4.1 Arbeitsgruppe „Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich“.....	43
4.2 Arbeitsgruppe „Migrantinnen“	44
4.3 Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“	45
5. Anhang	46
6. Kontaktadressen im HAIP-Verbund	52
7. Publikationen des HAIP	54

1. Programmbeschreibung

1.1 Ausgangssituation

Gewalt gegen Frauen und Kinder gehört zu den schweren Menschenrechtsverletzungen. Zahlreiche Studien und Untersuchungen, unter anderem des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN), Auswertungen von Polizeieinsätzen bei „Familienstreitigkeiten“ (LKA München 1991), aber auch die Prävalenzstudie der Bundesregierung aus dem Jahr 2004 (Universität Osnabrück) zeigen die Entwicklung auf, die der Umgang mit der Problematik „Gewalt in der Familie“ genommen hat.

Dabei wird sehr deutlich, dass die Begriffe „Gewalt in der Familie“ oder „Häusliche Gewalt“ zwar den Ort benennen, an dem diese Gewalt ausgeübt wird, sie verschleiern jedoch den Tatbestand, dass etwa 95 Prozent der Täter Männer sind.

Das hannoversche Interventionsprogramm spricht deshalb bewusst von „Männergewalt in der Familie“. Sexualisierte Gewalt und Gewalt gegen Kinder werden ebenfalls in der Vernetzung berücksichtigt.

Probleme beim juristischen Umgang mit Männergewalt

Beim üblichen juristischen Umgang mit Männergewalt ergeben sich unter anderem folgende Probleme:

- Ohne Unterstützung geben betroffene Frauen oft „klein bei“. Sie verzichten häufig auf die meist erforderlichen Strafanträge beziehungsweise ziehen diese aus verschiedenen Gründen wieder zurück. Sie leben vielleicht nach kurzen Aufenthalten in Frauenhäusern wieder in der Beziehung mit dem gewalttätigen Partner, zum Teil aus Angst, oder weil sie wegen der Kinder oder dem sozialen Umfeld „um jeden Preis“ die Familie zusammenhalten wollen oder keine Möglichkeit sehen, ohne den Partner „überleben“ zu können.
- Zusätzlich dazu befinden sich Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen in einer besonderen Situation. Ihr privates und gesellschaftliches Leben ist hier stark durch die gesetzlichen Vorgaben wie Ausländergesetz, Asylverfahrensgesetz etc. bestimmt. Ihr soziales Leben ist auch von ihrem Aufenthaltsstatus abhängig. Um sie bei Häuslicher Gewalt zu unterstützen, ist interkulturelle Kompetenz eine unverzichtbare Notwendigkeit.
- Die Staatsanwaltschaft stellte bisher meist das Strafverfahren ein und verwies auf den Privatklageweg, womit die betroffenen Frauen oft psychisch und finanziell überfordert waren.
- Selten wurden die Täter für ihr Verhalten verurteilt, falls doch, dann zu einer Geldstrafe, die die Familien oder die Partnerschaft oft zusätzlich belastete, was wiederum das Konfliktpotential deutlich erhöhte.

Die früher vorherrschenden Vorgehensweisen ließen keinen Ansatz zur Förderung der Verhaltensweisen erkennen, erst das im Jahr 2002 eingeführte Gewaltschutzgesetz mit seinen Begleitmaßnahmen zur Unterstützung der Opfer und der Möglichkeit, die Täter zur Verantwortung zu ziehen, scheint einen Beitrag zu leisten, der Gewalt Einhalt gebieten zu können. Hier setzt das Hanno-

versche Interventionsprogramm gegen Männergewalt in der Familie (HAIP) an.

Stationen in der Entwicklung von HAIP

Der *Runde Tisch gegen Männergewalt in der Familie* wurde 1992 durch die damalige Frauenbeauftragte der Stadt Hannover, Frau Dr. Ursula Müller, gegründet. Dieser Arbeitskreis war und ist bis heute durch Vertreterinnen und Vertreter von Behörden aus den Bereichen „Justiz“, „Polizei“ und „Soziales“ sowie von freien Trägern institutionsübergreifend besetzt.

Vorbild war das US-amerikanische Modell DAIP (Domestic Abuse Intervention Program – Duluth/Minnesota). Der Runde Tisch hatte sich zum Ziel gesetzt, ein entsprechendes Modell auf deutsche Rechtsverhältnisse und hannoversche Interventionsmöglichkeiten zuzuschneiden.

Weitere Stationen der Arbeit des Runden Tisches

- 1994 Fachtagung „Männergewalt in der Familie“
- 1995 Telefonaktion: öffentliches Angebot einer telefonischen Beratung für Gewalttäter mit dem Ziel herauszufinden, ob und in welchem Umfang sich Männer auf Beratungen einlassen.
- 1995 Auftrag zur Entwicklung des „Sozialen Trainingsprogramms für gewalttätige Männer, die gegen ihre Partnerinnen/Ehefrauen gewalttätig sind“ für die Umsetzung in Hannover.
- 1996 wurde das Gesamtkonzept vorgelegt und die ersten Schulungen bei der Polizei durchgeführt.
- 1997 offizielle Umsetzung von HAIP mit In-Kraft-Treten einer entsprechenden Polizeiverfügung.
- 01.01.02 In-Kraft-Treten des Gewaltschutzgesetzes und Umsetzen des Niedersächsischen Aktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Dabei konnte die Landeshauptstadt Hannover sowie die Polizeidirektion Hannover auf das bestehende Netzwerk HAIP zurückgreifen.
- 31.12.05 Das Präventionsprogramm Polizei-Sozialarbeit (PPS) wird eingestellt.
- 01.01.06 Hannover bekommt eine Beratungs- und Interventionsstelle (BISS), die über Mittel, die das Land Niedersachsen zur Verfügung stellt, finanziert wird.
- seit 2006 Intensive und routinierte Zusammenarbeit des HAIP-Verbundes, Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (z. B. Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen 25.11.) Herstellung von Informationsmaterial, Fallbesprechungen etc.

Die BISS-Stelle im Frauen- und Kinderschutzhaus bekommt die Informationen zu Fällen Häuslicher Gewalt direkt von der Polizei und leitet diese weiter an die zuständigen Bausteine des Netzwerkes HAIP, nämlich an die Bestärkungsstelle, an SUANA/kargah e. V. und an das Männerbüro.

1.2 Ziele von HAIP

HAIP will...

... die hohe Gewaltquote in Familien reduzieren, indem durch sinnvoll vernetzte Intervention aller beteiligten Institutionen Tätern, Betroffenen und der Öffentlichkeit folgende Punkte verdeutlicht werden:

- Gewalt in der Familie ist ein gravierendes Thema der Inneren Sicherheit und soll als ein solches behandelt werden. Gewalt in der Familie zeigt allein schon aufgrund der überwältigenden Häufigkeit von männlichen Tätern, dass dieses Problem offenbar über individuelle „Paarprobleme“ hinausgeht.
- Öffentliche Einrichtungen in Hannover behandeln Gewalt in der Familie nicht länger als „Privatsache“; bei Körperverletzung in der Familie wird in der Regel nicht mehr auf den Privatklageweg verwiesen, sondern verdeutlicht, dass öffentliches Interesse gegeben ist (wie dies rein rechtlich schon seit dem entsprechendem Beschluss der Justizministerinnen/Justizministerkonferenz 11/94 möglich ist).
- Mythen und Verhaltensmuster sollen enttarnt werden (z. B. das Prinzip „Männer müssen ab und zu mal hart durchgreifen“, „Beruflicher Stress führt dazu, dass Männer mal zuschlagen“, „Der Stärkere kann mit dem/der Schwächeren machen, was er will!“)
- Es soll erreicht werden, dass Kinder in Familien nicht weiterhin Gewalt als Konfliktlösungsmuster erlernen und Täter- und Opferrollen reproduzieren.
- Umsetzung des Niedersächsischen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

... Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen bieten:

Schutz kann die Polizei (je nach Gefahrenlage) durch Wegweisung/Platzverweise bis zu 14 Tage oder Inge-wahrsamnahmen der Täter und/oder durch Vermittlung der betroffenen Opfer in eines der Frauenschutzhäuser bieten. Grundsätzlich gilt zwar seit dem 01.01.2002 „Der Täter geht, das Opfer kann bleiben“, die langjährige Beratungserfahrung lehrt jedoch, dass diese Vorgehensweise nicht immer den tatsächlichen Interessen der Frauen und ihrer Kinder entspricht. Misshandelte Frauen und Kinder sind häufig durch die erlittene Gewalt in hohem Maße traumatisiert. Nicht selten wollen sie nicht länger in der Wohnung, die auch der „Tatort“ ist, bleiben, zu schmerz-lich sind die Erinnerungen, zu groß die – oft berechnete Angst - dass der Täter sich nicht an die Wegweisung hält. Hilfe besteht – neben der Möglichkeit einer Kriseninter-vention – aus einer Kombination von psychologischer und sozialpädagogischer ambulanter aber auch stationärer

Unterstützung wie sie u. a. in Frauenhäusern geleistet wird: Mit den betroffenen Frauen wird ein individuelles Konzept für Hilfe/Beratung/Therapie entwickelt und sie werden unterstützt, dies umzusetzen, damit sie aus dem Gewaltkreislauf aussteigen können:

- Hilfe bei der Bearbeitung des erlittenen Traumas.
- Unterstützung bei der Veränderung von opfertypischen Beziehungsmustern
- Unterstützung bei konkreten Schritten in die Eigenverantwortlichkeit

Auf Wunsch der betroffenen Frau kann darüber hinaus folgende Unterstützung geboten werden:

Unterbringung und Schutz in einem örtlichen Frauen-schutzhaus oder Weitervermittlung aus Sicherheits-gründen in das Frauenhaus einer anderen Kommune.

Mit Hilfe eines Mediators / einer Mediatorin werden gemeinsam mit dem (Ehe-)Partner vertragliche Vereinbarungen über die Voraussetzungen (Beratung, Train-ing, Therapie) für ein zukünftiges, gewaltfreies Zu-sammenleben oder Vereinbarungen über eine gütliche Trennung verhandelt, gegebenenfalls auch über eine Wiedergutmachung. Die Einhaltung der Vereinbarungen wird überprüft.

... dass Gewalttäter in (Ex-)Partnerschaften mehr als bisher zur Verantwortung gezogen werden und eine Übernahme von Verantwortung und Verhaltensänderungen bei Tätern erreicht wird.

Es wurden Konzepte entwickelt, um gewalttätige Män-ner dazu zu bringen, Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen und Gewalttätigkeiten sofort und dauerhaft zu unterlassen. Die Täter haben im Verlauf der Arbeit die Möglichkeit, ihr Verhalten in Frage zu stellen und zu verändern durch:

- Einzelberatungen / soziales Training, in denen die Tä-ter mit ihrem Verhalten konfrontiert und zum Umlernen motiviert werden, und/oder Wiedergutmachungsverträ-ge sollen Verhaltensänderungen erwirken:
- Auf die Täter soll Druck ausgeübt werden, um deren Motivation zu steigern, ihr Verhalten zu ändern. (Täter nehmen erfahrungsgemäß selten freiwillig Beratung, Therapie oder Verhaltenstraining in Anspruch).
- Durch die „Berücksichtigung des Nachtatverhaltens im drohenden Strafverfahren“ werden sie entweder zur Teilnahme am „Sozialen Trainingsprogramm“ und/oder zur Einhaltung von vertraglich abgesicherten Vereinba-rungen motiviert, welche die individuellen Interessen der Opfer berücksichtigen.

1.3 Organisationsform

Die **Federführung** für HAIP liegt bei der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Hannover, Frau Kämpfe. Zum **Koordinationssteam** gehören außerdem Frau Nassiri von SUANA und Frau Rexhausen vom Frauen- und Kinderschutzhause Hannover.

Das KO-Team ist für die Erstellung der Einladung und die Tagesordnung sowie für die Moderation und das Protokoll des Runden Tisches (RT) verantwortlich. Die Moderation kann an andere TeilnehmerInnen des RT delegiert werden; z.B. wenn Themen von einer Institution eingebracht werden, liegt auch die Moderation bei dieser Institution. Damit soll eine stärkere Beteiligung und Mitverantwortung am RT erreicht werden. Das KO-Team koordiniert die Themen für den RT beziehungsweise schlägt auch selbst Themen vor. Themen, die aktuell nicht bearbeitet werden, werden in einem so genannten „Themenspeicher“ gesammelt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder eingebracht. Die Verantwortung dafür liegt beim KO-Team. Das KO-Team macht Vorlagen für Beschlüsse. Der RT entscheidet darüber. Das KO-Team koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit, die Teilnahme an entsprechenden Gesprächen, Veranstaltungen, Fachtagungen, etc.

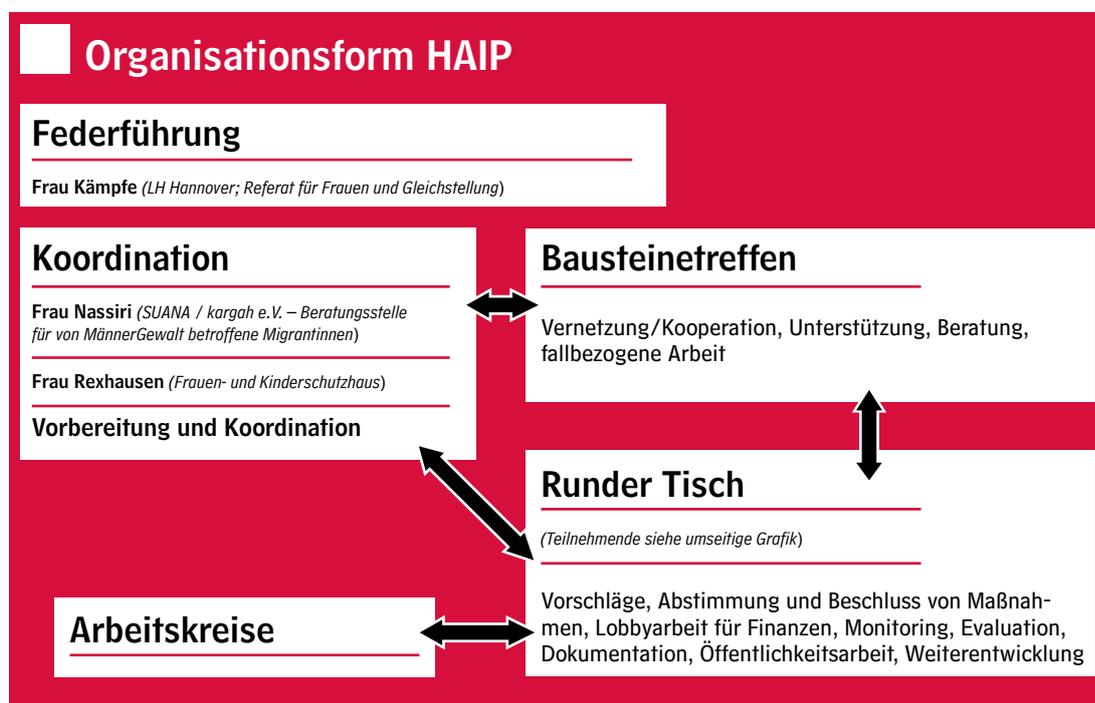
Die „Bausteine-Treffen“ (BST) arbeiten eigenständig; d. h. dort werden Aufträge und Themen des RT sowie eigene Fragestellungen, Falldarstellungen etc. bearbeitet.

Für eine hauptamtliche Koordination standen und stehen bisher keine Gelder zur Verfügung. Deshalb entschied sich der Runde Tisch für diese Form der Koordination. Vorteilhaft wirkt sich aus, dass auf diese Weise verschiedene Blickwinkel und fachliche Ressourcen genutzt werden, wie z. B. die politischen Kontakte und Einflüsse der Gleichstellungsbeauftragten.

Am regelmäßig stattfindenden „Runden Tisch“ (s. Grafik) arbeiten Vertreterinnen und Vertreter von Justiz, Polizei, Soziales und freien Trägern zusammen. Der Runde Tisch trifft sich zweimal jährlich. Daneben gibt es die alle zwei Monate stattfindenden Treffen der *HAIP-Bausteine*. Arbeitskreise werden nach Bedarf und entsprechend den aktuellen Schwerpunkten des Runden Tisches eingerichtet; zur Zeit bestehen die Arbeitskreise „Migrantinnen“, „Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich“ und „Zwangsheirat“.

Innerhalb des HAIP-Verbundes kommt dem *Referat für Frauen und Gleichstellung* eine besondere Rolle zu. Es ist in die Koordination und Organisation des Gesamtprojekts eingebunden, lädt zum Runde Tisch ein und ist in Einzelfällen Anlaufstelle für betroffene Frauen. Während der offenen Sprechstunden des Referates oder nach telefonischer Vereinbarung wenden sich immer wieder von Gewalt betroffene Frauen an die Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsbeauftragten. In der Regel werden sie nach einem Klärungsgespräch an die zuständigen Stellen weiter vermittelt, jedoch werden auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen auch z. T. längere Beratungen durchgeführt.

Die Gleichstellungsbeauftragte übernimmt außerdem die Funktion des Bindeglieds zwischen den einzelnen Institutionen ebenso wie zu den Gremien der kommunalen Politik und der Verwaltung, leistet Lobbyarbeit und fördert die Vernetzung. Sie versteht sich gleichermaßen als Motor wie auch als Multiplikatorin des Programms auf lokaler, überregionaler und z. T. auch internationaler Ebene.



Runder Tisch „Männergewalt in der Familie“

LH Hannover FEDERFÜHRUNG
Referat für Frauen und Gleichstellung

BISS-KOOPERATIONSPARTNER
Bestärkungsstelle – Beratung für Frauen bei Häuslicher Gewalt

LH Hannover BISS-KOOPERATIONSPARTNER
Kommunaler Sozialdienst (KSD)

KOORDINATION HAIP & BISS-KOOPERATIONSPARTNER
SUANA/kargah e. V.

BISS-KOOPERATIONSPARTNER
Männerbüro Hannover e. V.

Polizeidirektion Hannover
 • Sachberater Prävention
 • Interkultureller Dienst

KOORDINATION HAIP
Frauen- und Kinderschutzhaus

Staatsanwaltschaft Hannover

BISS-KOORDINATION
BISS – Beratungs- und Interventionsstelle und Koordination

Amtsgericht Hannover

Waage Hannover e. V.

Kinderschutz-Zentrum in Hannover

Mädchenhaus Hannover e. V.

AWO – Arbeiterwohlfahrt
 • BISS-Koordinationsstelle
 • Frauenhaus

Ophelia Langenhagen

Opferhilfebüro

Region Hannover
TEAM Gleichstellung

1.4 Das Gewaltschutzgesetz – Wer schlägt, muss gehen

Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) ermöglicht es vielen von Gewalt betroffenen Frauen in der eigenen Wohnung zu bleiben, statt vor dem Gewalttäter fliehen zu müssen. Nicht das Opfer der Gewalttaten, sondern der Gewalttäter hat die Wohnung zu verlassen. Schutzmaßnahmen – wie z. B. Näherungsverbote – sind möglich.

Die zentralen Regelungen sind:

Wegweisung aus der Wohnung (2 GewSchG)

Opfer von Gewalttaten, die mit dem Täter in einem gemeinsamen Haushalt leben, haben den Anspruch darauf, die Wohnung allein zu nutzen. Die Regelung gilt auch für nicht-eheliche Lebensgemeinschaften und unabhängig davon, wer Mieter oder Eigentümer der Wohnung ist. Letzteres ist nur für die Dauer der Zuweisung wichtig: Ist das Opfer Alleinmieterin oder Eigentümerin, kann diese Regelung auf Dauer gelten. Hat auch der Täter Rechte an der Wohnung, beträgt die Zuweisung in der Regel sechs Monate. Am Mietvertrag selbst ändert sich nicht. Es wird nur geregelt, wer die Wohnung nutzen darf.

Um den Anspruch geltend machen zu können, muss das Opfer von Gewalt betroffen sein; Gewalt beinhaltet nach der Definition des Gesetzes Körperverletzung, Gesundheitsbeschädigung oder Freiheitsberaubung. Unter bestimmten Voraussetzungen reicht es auch aus, wenn diese Taten noch nicht verwirklicht wurden, sondern „nur“ mit ihnen gedroht wurde.

Schutzanordnungen (1 GewSchG)

Opfer von Gewalt können darüber hinaus Schutzanordnungen beantragen. Dies sind z. B. Betretungs-, Näherungs- und Aufenthaltsverbote. Damit können einerseits Wohnungszuweisungen abgesichert werden, indem zum Beispiel dem Täter die Rückkehr in die Wohnung untersagt wird. Aber auch dann, wenn Täter und Opfer (schon) getrennt leben, können diese Anordnungen getroffen werden. Dieser Schutz kommt für Opfer von sog. Stalking – also Verfolgungen und Belästigungen – in Betracht. Es wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass Stalking vielfach nach einer Trennung von Tätern häuslicher Gewalt ausgeübt wird.

Weitere wichtige Regelungen

sind darüber hinaus:

- Wer gegen eine Schutzanordnung verstößt, macht sich strafbar.
- Für die Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz sind die Familiengerichte zuständig.
- Alle Anordnungen können in einem Eilverfahren bei Gericht geltend gemacht werden. Es wird dann eine vorläufige Regelung getroffen; auf eine Anhörung des Gewalttäters kann dabei verzichtet werden.

Wichtig ist: Das Gewaltschutzgesetz ist ein zivilrechtliches Gesetz. Der Schutz greift also nicht automatisch ein. Vorausgesetzt wird, dass das Opfer der Gewalttaten sich selbst an ein Gericht wendet, um einen entsprechenden Anspruch durchzusetzen. Es müssen auch entsprechende Beweismittel vorgelegt werden. Hierzu können die Dokumentation eines polizeilichen Einsatzes oder ärztliche Atteste genutzt werden.

Wichtig ist auch: Kinder können *keinen* Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellen. Stattdessen finden zum Schutz der Kinder die Regelungen des Kindschaftsrechts Anwendung. Die §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ermöglichen es, dass zugunsten von Kindern gewalttätige Erziehungsberechtigte aus der Wohnung gewiesen werden – anstatt die Kinder aus der Familie zu nehmen. Diese Schutzmaßnahme setzt keinen Antrag voraus und kann vom Familiengericht von Amts wegen veranlasst werden.

Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht damit aufgrund der klaren Regelungen und des einfachen Verfahrens schnellen Schutz in der eigenen Wohnung.



1.5 Interventionsverlauf und praktische Umsetzung

Bei einer vergleichenden Untersuchung europäischer Projekte gegen Häusliche Gewalt durch die englische Organisation „Crime Concern“ (finanziert durch EU-Mittel – DAPHNE), wurde HAIP 1998 als vorbildlich bewertet und als das Projekt, das mit weitreichender Vernetzung über die längsten Erfahrungen in der praktischen Umsetzung verfügt.

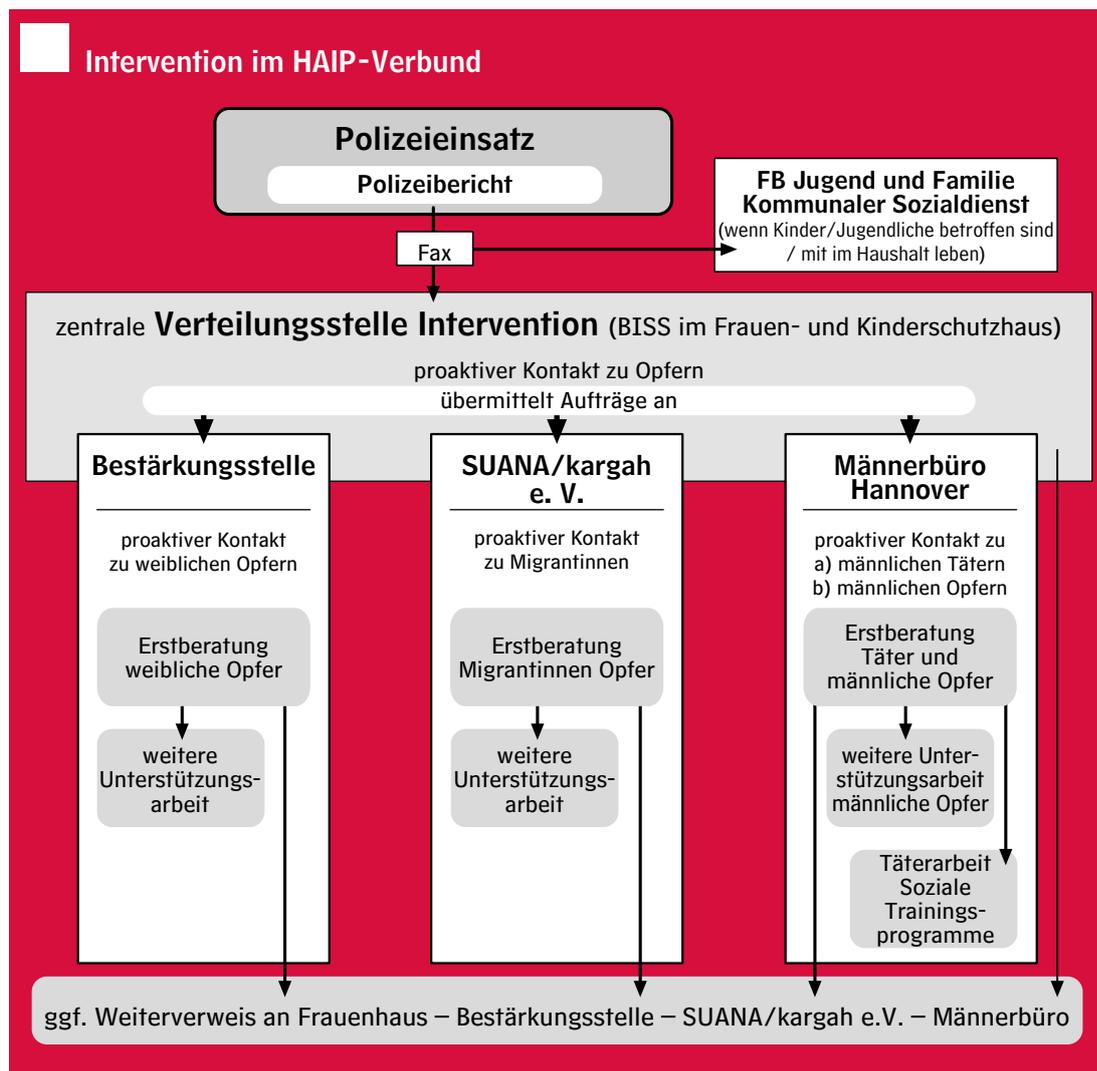
Aufgrund dieser Entwicklung und der Resonanz bietet das Koordinationsteam seine Dienste für Referate und Tagungen zum Thema Prävention und Intervention gegen Männergewalt in der Familie an. Diesbezügliche Anfragen kommen aus dem ganzen Bundesgebiet. Es gab aber auch schon Anfragen von und Interviewtermine mit Delegationen aus England, Schweden, Südamerika und Südafrika.

Gerade im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes sind viele Anfragen nach Vorträgen über die Organisation und Erfahrungen an das Projekt insgesamt sowie an einzelne Bausteine herangetragen worden.

Innerhalb und außerhalb Hannovers wurden z.B. Informationen und Weiterbildungen in folgenden Einrichtungen und Institutionen durchgeführt:

- Kommunalen Kriminalpräventionsrat der Stadt Hannover
- Landespräventionsrat Niedersachsen
- Verschiedene politische Ausschüsse der Stadt Hannover
- Fachbereich für Jugend und Familie
- Kommunaler Sozialdienst der Stadt Hannover
- Straf- und Zivilrichter beim Amtsgericht Hannover
- Ärztekammer Niedersachsen
- Verschiedene Kommunen und Gremien in der Region und im Bundesgebiet

Mit den anderen Interventionsprojekten in Deutschland, Österreich und der Schweiz besteht eine Vernetzung und ein regelmäßiger Erfahrungs- und Informationsaustausch.



1.6 Wer macht was?

In der folgenden Übersicht sind die Aufgaben und Tätigkeiten der in HAIP beteiligten Institutionen dargestellt:

Polizei

- fertigt ggf. Strafanzeige und führt die Ermittlungen
- spricht ggf. Platzverweise gegen Täter aus
- sichert Beweise und dokumentiert den Einsatz
- gibt Hinweise auf weitergehende Beratungs- und Bestärkungsmöglichkeiten für die Opfer
- setzt in jedem Fall das Jugendamt in Kenntnis, wenn Kinder betroffen sind oder im gleichen Haushalt leben
- gibt die Formularberichte an die BISS-Koordination

Staatsanwaltschaft

- führt das Ermittlungsverfahren
- beauftragt Kooperationspartner – auch im Rahmen von Einstellungen bei Verfahren mit Auflagen
- erhebt Anklage
- vertritt die Anklage im Strafverfahren

Rechtsantragstelle beim Amtsgericht

- bietet Unterstützung bei Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz

Familiengericht

- weist ggf. der Geschädigten die Wohnung zu
- erlässt Schutzanordnungen für betroffene Frauen und Kinder
- setzt aus oder beschränkt ggf. das Sorgerecht

Kommunaler Sozialdienst (KSD)

- bietet Beratung für Kinder/Jugendliche/Eltern/Familien an
- vermittelt beziehungsweise leitet ggf. Hilfen ein
- wirkt mit in Familiengerichtsverfahren
- bietet Täter-Opfer-Ausgleich für TäterInnen bis 21 Jahren und deren Opfer an

BISS – Beratung und Interventionsstelle

- proaktive Kontaktaufnahme und Beratung
- Vermittlung an die Kooperationspartner
- BISS-Koordination

Frauen- und Kinderschutzhaus

- bietet Schutz und Unterkunft in akuten Gewaltsituationen
- bietet Beratung und Unterstützung
- Sitz der BISS-Koordination

Bestärkungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen

- erarbeitet individuellen Bestärkungsplan
- gibt psychosoziale Unterstützung für betroffene Frauen und ihre Kinder
- bietet Beratung und Therapie für betroffene Frauen
- proaktive Beratung nach BISS-Konzept
- Unterstützung bei der Antragstellung einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz

SUANA/kargah e. V. – Beratungsstelle für Migrantinnen bei Häuslicher Gewalt, Stalking und Zwangsheirat

- bietet multiprofessionelle und multilinguale Hilfe und Bestärkung
- informiert über Familienrecht, Sorge- und Umgangsrecht, Aufenthalts- und Asylrecht, Sozialrecht und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten
- unterstützt und begleitet betroffene Migrantinnen
- proaktive Beratung nach BISS-Konzept

Männerbüro

- führt Erstberatung der Beschuldigten durch
- bietet Folgeberatungen und Krisenintervention an
- führt Soziale Trainingsgruppen durch
- nimmt Kontakt auf und berät (Ex-)Partnerinnen
- berät männliche Opfer HG proaktiv nach BISS-Konzept

Waage Hannover e.V.

- bietet Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene an
- führt außergerichtliche Konfliktschlichtung durch
- berät und vermittelt zwischen (Ex-)PartnerInnen
- bietet Elternberatung in hocheskalierten Familienverfahren an

Kinderschutz-Zentrum

- Koordinierungsstelle für Mädchen und Jungen
- berät und vermittelt ggf. weitere Hilfen
- unterstützende Gruppenangebote (bei zusätzlicher Finanzierung)

2. Die zentralen Bausteine

2.1 Polizeidirektion Hannover

2.1.1 Allgemeines

Die Polizeidirektion Hannover beteiligt sich seit dem 01.01.1997 gemäß einer entsprechenden Verfügung des Polizeipräsidenten an dem institutionsübergreifenden HAIP-Modell.

Wurden HAIP-Fälle zunächst als „Familienstreitigkeiten“ beziehungsweise „Männergewalt in (Ex-)Partnerschaften“ definiert, so umfassen sie heute alle Fälle von „Häuslicher Gewalt“. Der Begriff der „Häuslichen Gewalt“ umfasst dabei alle Erscheinungsformen der physischen, sexuellen und/oder psychischen Gewalt zwischen Menschen, die in nahen Beziehungen stehen oder standen (Def. S. 6 der Handreichung II „Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich“). Gewalt ist in diesem Zusammenhang die Verletzung der psychischen und körperlichen Integrität einer Person, die sich innerhalb von Beziehungen im häuslichen Umfeld beziehungsweise sozialen Nahraum ereignet. Häusliche Gewalt ist **keine Privatangelegenheit**, sondern stellt eine schwerwiegende Straftat dar, die die öffentliche Sicherheit gefährdet. Gerade aufgrund dieses Umstandes ist bereits seit 1994 – gemäß eines Beschlusses der Justizministerkonferenz – grundsätzlich ein öffentliches Interesse im Rahmen der Strafverfolgung von Gewalttaten im häuslichen Nahraum zu bejahen.

Die Tathandlungen erfüllen in der Regel Straftatbestände wie

- Beleidigung (§ 185 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff StGB)
- Nachstellung (§ 238 StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)
- Erpressung (§ 253 StGB)
- Versuchte und vollendete Tötungsdelikte (§§ 211 ff StGB)
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- Sachbeschädigung (§§ 303 – 305 StGB)

Täter der Gewalthandlungen sind in 95 % aller bekannt gewordenen Fälle Männer; Opfer sind Frauen und Kinder. Ex-Partnerschaften sind in die Bearbeitung im HAIP-Verband inbegriffen, da es oft wegen der Trennung zu erheblichen Gewalttaten kommt.

2.1.2 Die polizeiliche Krisenintervention

Mit dem am 01.01.2002 in Kraft getretenen **Gewaltschutzgesetz** (GewSchG) ist der Schutz bei Gewalttaten im sozialen Nahraum und bei bestimmten unzumutbaren Belästigungen (sog. Stalking) umfassend verbessert worden (s. „Das Gewaltschutzgesetz“). Die Leitlinie „**Der Schläger geht, die Geschlagene bleibt**“ ist damit für Polizei und Justiz geltendes Recht geworden.

Damit die betroffenen Frauen tatsächlich von diesem Gesetz profitieren, wurden ergänzende und flankierende Maßnahmen im nationalen „**Aktionsplan des Bundes**“ sowie im „**Aktionsplan des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich**“ zusammengeführt. Aufeinander abgestimmte Aktivitäten werden in Kooperationen umgesetzt, um so den Ursachen und Erscheinungsformen dieser Gewalt nachhaltig zu begegnen. Da sich die Polizeidirektion Hannover bereits seit dem 01.01.1997 an dem HAIP-Modell beteiligt, war die Gesamthematik hier bereits präsent und die Umsetzung des „Niedersächsischen Aktionsplanes“ ohne große Schwierigkeiten möglich.

Die **polizeiliche Krisenintervention** ist Grundlage für die weiteren möglichen und notwendigen Schritte einer nachhaltigen Intervention zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Bereich. So kommt der Polizei als ständig erreichbarer Instanz für Nothilfe und akute Krisenintervention eine entscheidende Funktion und Verantwortung zu. Durch das Ausschöpfen aller rechtlichen Handlungsmöglichkeiten gegen den Gewalttäter stehen der Schutz und die Hilfe für das Opfer im Mittelpunkt der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung. Die Bedeutung der Polizei im Rahmen der ersten gefahrenabwehrrechtlichen Krisenintervention sowie im Rahmen einer umfassenden strafrechtlichen Beweisführung wurde mit der Erarbeitung eines landesweiten Handlungskonzeptes für Polizeibeamte/innen, der „**Handreichung für die Polizei II**“, dokumentiert.

Keinesfalls soll die Polizei in Fällen „Häuslicher Gewalt“ (hier: HAIP-Fälle) sozialarbeiterische Tätigkeiten übernehmen; sie soll vielmehr ihre gefahrenabwehr- und/oder strafrechtlichen Maßnahmen so durchführen, dass darauf aufbauend die übrigen Institutionen im HAIP-Verband im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenstellungen weiter arbeiten können.

Der Polizeieinsatz steht am Anfang einer Reihe von Interventionsmaßnahmen und -möglichkeiten, um einen Gewaltkreislauf zu unterbrechen. Aufgabe der Polizeibeamten/innen vor Ort ist es, den Tätern ihr Fehlverhalten unmissverständlich vor Augen zu führen und die Opfer zu stärken.

Eine herausragende Maßnahme im Rahmen der polizeilichen Krisenintervention ist neben einer sehr sorgfältigen Beweissicherung und der entsprechenden Dokumentation, insbesondere der längerfristige Platzverweis des Täters beziehungsweise des Gefahrenverursachers aus der gemeinsam mit seiner Partnerin genutzten Wohnung (sog. Wegweisung) **gem. § 17 Abs. 2 Nds. SOG**.

Die je nach Gefahrenprognose bis zu 14 Tagen andauernde polizeiliche Maßnahme soll eine akute Gewalt beenden und der schutzbedürftigen Person die Möglichkeit geben sich in Ruhe und ohne Anspannung über die persönliche

Lebenssituation und das weitere Vorgehen Klarheit zu verschaffen.¹

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist in jedem Einzelfall einer Wohnungswegweisung zu prüfen, ob die gesetzliche Höchstgrenze ausgeschöpft werden muss oder ein kurzfristiger Platzverweis ausreicht.² Ein Platzverweis von zehn Tagen Dauer, der mit einer entsprechenden Begründung³ versehen ist, würde einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

2.1.3 Beteiligte Kräfte

2.1.3.1 Der Einsatz- und Streifendienst

Den Polizeibeamtinnen und -beamten vor Ort wird im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung insbesondere vermittelt, in Fällen Häuslicher Gewalt und bei Verdacht des Vorliegens einer Straftat in jedem Fall eine Strafanzeige zu fertigen, auch wenn das Opfer (noch) keinen Strafantrag gestellt hat,

- Täter und Opfer getrennt von einander zu befragen,
- einen Platzverweis – nach erfolgter Gefahrenprognose – gegen den Täter auszusprechen,
- eine Gefährderansprache durchzuführen,
- dem Opfer erste Hinweise auf weitergehende Beratung geben (ggf. unter Hinterlassen von Telefonnummern beziehungsweise Flyern) und
- sorgfältig zu dokumentieren.

Die Grundsätze für den Umgang mit HAIP-Fällen wurden für die Einsatzkräfte in einer „Merkbuch-Checkliste“ zusammengefasst.

Bei Vorliegen Häuslicher Gewalt ist immer der Formularbericht „Häusliche Gewalt“ zu fertigen und unverzüglich an die BISS-Stelle, hier im Frauen- und Kinderschutzhaus, zu faxen. Eine Datenübermittlung erfolgt nur nach einer Einzelfallprüfung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 Nds. SOG bei einer Übermittlung an eine öffentliche Stelle und gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Nds. SOG bei einer Übermittlung an eine nicht öffentliche Stelle. Bei den BISS-Stellen handelt es sich um nicht-öffentliche Stellen. Die Datenübermittlung ist nicht von der Zustimmung der Betroffenen abhängig.

Liegt ein Strafbestand vor, ist zusätzlich eine Strafanzeige zu fertigen. Für den verhängten Platzverweis ist der Formularbericht „Platzverweis“ auszufüllen.

Beide Formularberichte werden nebst Strafanzeige den „Sachbearbeitern Häusliche Gewalt“ im Kriminalen Ermittlungsdienst zur weiteren Bearbeitung übergeben.

2.1.3.2 Der Kriminal- und Ermittlungsdienst

Die Sachbearbeitung in Fällen „Häuslicher Gewalt“ erfolgt grundsätzlich in den Kriminal- und Ermittlungsdiensten der Polizeiinspektionen und Polizeikommissariaten durch speziell fortgebildete „SachbearbeiterInnen Häusliche Gewalt“ (Sb.-HG) im Rahmen ihrer sonstigen

Sachbearbeitertätigkeit. Hierbei richtet sich die Sachbearbeitung nach dem „Wohnortprinzip“; das heißt, die jeweiligen Vorfälle werden in der für den Wohnort des Opfers zuständigen Polizeidienststelle bearbeitet.

Die Sb.-HG stehen, wenn nötig, telefonisch im Kontakt zu den Mitarbeiterinnen der BISS und den Mitarbeitern/innen der Bausteine und koordinieren ggf. ihr Vorgehen im Einzelfall mit den dort zuständigen Mitarbeitern/innen. Die Sb.-HG übernehmen dabei keine Aufgaben der psychosozialen Krisenintervention.

Die HAIP-Vorgänge werden nicht im so genannten „vereinfachten Ermittlungsverfahren“ bearbeitet. Vielmehr ist der persönliche Kontakt zum Opfer, und zwar ohne Beisein des Beschuldigten, ein wichtiger Grundsatz. Die Sb.-HG erklären den Betroffenen die Verfahrensweise im HAIP-Verbund und weisen auf die rechtlichen Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz hin. Dem Beschuldigten verdeutlichen sie, dass Gewalttaten in der Familie Straftaten sind und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung von Fällen Häuslicher Gewalt besteht.

Die Sb.-HG kennzeichnen die Akten der HAIP-Vorgänge spätestens bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft mit dem Hinweis „Häusliche Gewalt oder HAIP“, damit diese direkt den Sonderdezernaten der Staats-/Amtsanwaltschaft vorgelegt werden.

Seit Bestehen des HAIP-Verbundes wird jährlich ein Arbeitstreffen mit den Sb.-HG durchgeführt. Der Erfahrungsaustausch sowie die Aus- und Fortbildung stehen dabei im Vordergrund. Aktuell eingehende Informationen (Neuerungen, Gerichtsurteile ...) gehen den Sb.-HG – auch mit dem Ziel der Weitergabe der Informationen an die Einsatzkräfte – zu. Die Sb.-HG fungieren für die polizeilichen Einsatzkräfte innerhalb ihres Dienstbereiches als unmittelbare Ansprechpartner vor Ort. Sie führen in diesem Zusammenhang (Anlass bezogen) Schulungen im Rahmen des Dienstunterrichtes durch.

Fälle von Gewalt in der Familie, bei denen die Gewalt-/Nötigungshandlung sexuell motiviert ist, werden nicht im kompletten HAIP-Verbund bearbeitet. Die polizeiliche Sachbearbeitung obliegt in der Regel dem Fachkommissariat für Sexualdelikte (1.3 Kommissariat) im Zentralen Kriminaldienst (ZKD).

2.1.3.3 Die/Der Sachbearbeiter/in Prävention (Sb. Prävention)

Innerhalb der Polizeidirektion Hannover ist die/der Sb. Prävention verantwortliche/r Ansprechpartner/in zum Thema „Häusliche Gewalt“ (s.: „4. Kontaktadressen im HAIP Verbund“).

Der/dem Sb. Prävention obliegt die zentrale Informationsweitergabe (zum Beispiel Grundsatzprobleme, aktuelle Gerichtsurteile) an die Einsatzkräfte im Einsatz- und Streifendienst (ESD) sowie an die HAIP-Teams des Kriminal- und Ermittlungsdienstes (KED), die Aus- und Fortbildung der ESD- und KED-Kräfte, sowie die Koordination von Verfahrensabläufen.

1 Urteil des VG Göttingen vom 19.01.12, Az. 1 A 94/10, Rdnr.25

2 Beschluss des OVG Lüneburg vom 12.07.10, Az. 11 LA 362/09, Rdnr. 10

3 Urteil des VG Göttingen vom 19.01.12, Az. 1 A 94/10, Rdnr.24

Abschließend ist festzuhalten, dass die Zahl der Fälle von Häuslicher Gewalt, die bei der Polizei seit 1997 bearbeitet wurden, von Jahr zu Jahr zugenommen hat. Die Ursachen für den stetigen Anstieg können einerseits in der tatsächlichen Zunahme der Taten, sowie andererseits im sensibleren Umgang der eingesetzten Polizeibeamten/innen im Erkennen und Vorgehen in Fällen von Häuslicher Gewalt begründet sein. Des Weiteren kann dem Anstieg dieser Straftaten auch ein verändertes Anzeigeverhalten der Bevölkerung/Opfer zugrunde liegen, was auf die seit Jahren intensive Öffentlichkeitsarbeit „Häusliche Gewalt ist keine Privatsache ...“ zurückzuführen ist.

2.1.3.4 Interkultureller Dienst

Migration und Integration haben auch in der polizeilichen Arbeit einen hohen Stellenwert.

Aufgrund sprachlicher Barrieren und kultureller Unterschiede können polizeiliche Maßnahmen ihre Wirkung verfehlen und somit Hindernisse und Missverständnisse entstehen lassen. Nicht selten wird der Polizei mit Misstrauen und Ablehnung begegnet. Zur Überwindung von Barrieren stehen im interkulturellen Dienst der Polizei zwei Beraterinnen für Migranten und Aussiedler in einer ständigen Sprechstunde zur Verfügung. Es werden Beratungen in russischer und türkischer Sprache angeboten.

2.2 Staatsanwaltschaft Hannover

Die Staats- und Amtsanwaltschaft Hannover bearbeitet zur Zeit alle HAIP-Fälle in Sonderdezernaten.

Dort wird nicht, wie bisher überwiegend, auf den Privatklageweg verwiesen, sondern gemäß Entscheidung der Justizminister/innen-Konferenz 11/94 und den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) in der zuletzt geänderten Fassung in der Regel öffentliches beziehungsweise besonderes öffentliches Interesse bejaht.

In den Fällen, in denen das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung besteht, ist ein Strafantrag der Geschädigten nicht erforderlich.

Geeignete HAIP-Fälle werden dem Verein „Waage Hannover e. V.“ (Verein für Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung) zur Klärung darüber überwiesen, ob die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleiches sinnvoll und möglich ist.

Wenn die Beteiligten einverstanden sind, führt die „Waage“ gemeinsame Klärungsgespräche vor dem Hintergrund des aktuellen Konfliktanlasses durch. Konkret werden die Wünsche des Opfers mit dem Täter verhandelt und im Einigungsfall vertraglich festgelegt.

Die Einhaltung dieses zivilrechtlichen Vertrages wird von der „Waage“ überwacht und an die Staatsanwaltschaft rückgemeldet, damit das Ergebnis bei der Verfahrenserledigung berücksichtigt werden kann.

Alternativ wird in geeigneten Fällen (in der Regel bei Ersttätern) seitens der Staats- und/oder Amtsanwaltschaft direkt Kontakt zum Beschuldigten aufgenommen und ihm verdeutlicht, dass der zur Anklageerhebung erforderliche hinreichende Tatverdacht gegeben sei und sich seine freiwillige Teilnahme an dem Sozialen Trainingsprogramm bei der Beurteilung seines Nachtatverhaltens günstig für ihn auswirken könnte. Dabei wird erläutert, dass nach einer erfolgreichen Teilnahme am Sozialen Trainingskurs beabsichtigt wird – in weniger gravierenden Fällen – das Verfahren gemäß § 153 StPO einzustellen, oder beim zuständigen Gericht den Erlass

eines Strafbefehles über eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) zu beantragen.

Das würde bedeuten, dass das Gericht die Schuld hinsichtlich des Tatvorwurfs feststellt, den Beschuldigten verwarnt, sich die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehält und den Täter für die Dauer von mindestens einem Jahr bis höchstens drei Jahren unter Bewährungsaufsicht stellt.

Das Gericht würde nachträglich auf die vorbehaltene Strafe erkennen, wenn der Täter während der laufenden Bewährungszeit erneut, insbesondere einschlägig, auffällig würde.

Denkbar ist auch, dass in gravierenden Fällen gleichwohl Anklage erhoben wird, die erfolgreiche Teilnahme am Sozialen Trainingskurs aber strafmildernd berücksichtigt wird.

Um entscheiden zu können, ob die Teilnahme am Sozialen Trainingsprogramm hinreichend erfolgreich war, erhält die Staats-/Amtsanwaltschaft vom Männerbüro entsprechende Rückmeldungen jeweils bei Beginn und nach Abschluss des Trainingsprogramms.

Nach Erledigung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft erhalten die HAIP-Teams eine besondere schriftliche Rückmeldung über den Ausgang des Verfahrens.

Erfahrungen

Es sei darauf hingewiesen, dass nach wie vor sehr viele – grundsätzlich geeignete – Fälle weder an den Verein „Waage e. V.“, noch an das „Männerbüro e. V.“ überwiesen werden können, da die Aussagebereitschaft der Geschädigten, die in den überwiegenden Fällen ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, sehr gering ist und deshalb ein Tatnachweis nicht geführt werden kann.

Was die Ergebnisse der an die Waage oder das Männerbüro abgegebenen Fälle angeht, so wird auf die jeweiligen Beiträge in dieser Broschüre hingewiesen.

Zum Sozialen Trainingskurs lässt sich feststellen, dass, seitdem in der vorgeschriebenen Art und Weise bei der Staatsanwaltschaft verfahren wird, die Beschuldigten nur ganz selten allein aufgrund des Drucks des anhängigen Ermittlungsverfahrens das Angebot, an einem sozialen Trainingsprogramm teilzunehmen, annehmen. Die Kurse wurden entweder abgebrochen oder – und das trifft auf die überwiegende Zahl der Fälle zu – die Beschuldigten

haben auf das Anschreiben der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht reagiert und sich nicht mit dem Männerbüro in Verbindung gesetzt. Möglicherweise ist es erfolversprechender, die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs als Auflage oder Bewährungsweisung im Rahmen einer Hauptverhandlung aufzugeben (größerer Druck!). Es ist zu erwarten, dass in den Fällen, in denen der Kurs absolviert wurde, weniger Rückfälle zu verzeichnen sind.

2.3 Kommunaler Sozialdienst (KSD) der Landeshauptstadt Hannover

2.3.1. Organisationsform und Aufgabenbeschreibung

Der Kommunale Sozialdienst (KSD) gehört zum Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover und ist ein dezentraler Dienst mit sozialräumlicher Ausrichtung. Die Dienststellen des KSD befinden sich in allen 13 Stadtbezirken der Landeshauptstadt Hannover. Zusätzlich gibt es noch die Clearingstelle als Zentrale für Inobhutnahmen und die Fachdienste Jugend- und Konflikt Hilfe im Strafverfahren, Pflegekinderdienst, Beratung für Asylsuchende und die Schulsozialarbeit. Der KSD ist grundsätzlich zuständig für die „Beratung und Unterstützung für Familien und allein erziehende Personen“.

Besondere Arbeitsschwerpunkte im Rahmen des „Umbaus der Hilfen zur Erziehung“ sind Sozialraumorientierung, AdressatInnenorientierung sowie Ziel- und Ressourcenorientierung. Das heißt, mit den Hilfesuchenden Menschen wird ganzheitlich in ihrem direkten Lebensumfeld gearbeitet. Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe werden dabei frühzeitig – auf dem Hintergrund der gemeinsamen Verantwortung für den Sozialraum – mit einbezogen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSD kooperieren mit Einrichtungen vor Ort, wie zum Beispiel Schulen, Kindertagesstätten, Horten, Freizeiteinrichtungen, Sportvereinen etc. Im Rahmen der Schwerpunktsetzung sind sie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hannover in sozialen Krisen. Arbeitsfelder sind dabei insbesondere Beratung, Unterstützung, Begleitung und die Einrichtung von Hilfen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSD bieten - im Rahmen der entsprechenden Datenschutzbestimmungen – Beratung, Krisenintervention und Einleitung von Hilfen an. Dieses Angebot erfolgt während der Sprechstunden (Montag und Donnerstag von 8.30 – 11.00 Uhr) sowie in individuell abgestimmten Gesprächen im KSD und bei den Hilfesuchenden selbst außerhalb der Sprechzeiten. Darüber hinaus ist der KSD – in Notfällen – „rund-um-die-Uhr“ erreichbar.

Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich unter anderem aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Kinder-

und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und in Teilen aus dem SGB XII in Verbindung mit dem SGB II.

Im Folgenden werden beispielhaft Hilfebereiche und -formen dargestellt:

Beratung und Unterstützung für Familien und alleinerziehende Personen

- Präventive Unterstützung durch Sozialberatung und einen sozialräumlichen Arbeitsansatz
- Beratung für Mädchen und Jungen, Jugendliche und junge Menschen (bis 26 Jahren) bei Problemen mit Eltern, Freundeskreis, Schule, Ausbildung usw.
- Beratung von Eltern bei Problemen mit ihren Kindern (bis zur Volljährigkeit)
- Einleitung von ambulanten, teil- und vollstationären Hilfen zur Erziehung (im Rahmen eines gesetzlich vorgegebenen Hilfeplanverfahrens)
- Kriseninterventionen mit Schutzmaßnahmen für akut gefährdete Mädchen und Jungen sowie Jugendliche
- Mitwirkung in Familiengerichtlichen Verfahren

Beratung und Unterstützung für alleinstehende Menschen und Paare ohne Kinder

- Ansprechstelle in der Krise
- Vermittlung zu anderen Diensten und Ämtern und zu Hilfsangeboten in freier Trägerschaft

Der KSD betrachtet es grundsätzlich als besonders effektiv, nicht ausschließlich am Einzelfall orientiert, das heißt, an den individuellen Symptomen Einzelner oder von Familien zu arbeiten. Daher ist in Ergänzung zu den geschilderten Einzelfallhilfen der stadtteilbezogene/sozialraumorientierte Arbeitsansatz ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld im KSD. Die „Soziale Arbeit“ setzt hier an den Lebenszusammenhängen der Menschen an und geht davon aus, dass individuelle Lebenssituationen durch gesellschaftliche Strukturen (Wohnungsbau, Wohnumfeld, Infrastruktur, ...) mitbestimmt werden.

Der stadtteilbezogene/sozialraumorientierte Arbeitsansatz beinhaltet unter anderem:

- Mobilisierung von Ressourcen bei Einzelnen, in Familien, in der Nachbarschaft und im Stadtteil (Einbeziehung des Sozialraums),

- Erschließung von Hilfenetzen,
- Vermittlung und Koordination von Beratungs- und Hilfeangeboten,
- Stützung und Begleitung des vorhandenen Hilfepotentials und
- Einflussnahme auf bedarfsgerechte Entwicklung des Hilfeangebotes im Wohngebiet und auf die Sozialplanung/Stadtentwicklung, unter anderem, um positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSD engagieren sich in Stadtteilerunden – einem Netzwerk von Expertinnen und Experten (zum Teil unter Beteiligung betroffener Bürgerinnen und Bürger) –, die sich je nach Thema aus verschiedenen (sozialen) Diensten zusammensetzen können: freie Träger, Initiativen, Polizei, Schule, kirchliche Verbände und konfessionelle Einrichtungen, Medizin, Justiz ...

Der KSD ist ein zentraler Baustein im HAIP-Programm und federführend verantwortlich für die Bearbeitung des Themas „Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich“. Im Interventionsverlauf stellt der KSD eine wichtige Ansprechstelle dar, wenn Kinder und Jugendliche von Häuslicher Gewalt betroffen sind.

2.3.2 Situation der von Häuslicher Gewalt (Partnerschaftsgewalt) betroffenen Kinder und Jugendlichen

Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt, von Gewalttaten zwischen den Eltern beziehungsweise der Mutter und ihrem Partner sind für Kinder belastend, manchmal traumatisierende Erfahrungen, die gravierende Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung bis ins Erwachsenenalter haben können.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das – direkte und auch indirekte – Miterleben von Gewalt im häuslichen Kontext immer auch eine schädigende Wirkung auf die beteiligten Mädchen und Jungen hat, eine erhebliche Belastung für sie darstellt und schädigend für ihre weitere psychische und physische Entwicklung ist.

Kinder, die in Familien leben, in denen die Mutter vom Vater beziehungsweise vom Freund misshandelt wird oder Gewalt zwischen den Eltern stattfindet, sind von dieser Gewalt auf vielfältige Weise (mit-)betroffen.

Sie erleben die Misshandlungen mit, was als eine Form der Gewalt gegen das Kind und damit als Kindeswohlgefährdung zu betrachten ist. Sie gehen mit ihren Müttern auf die Flucht, sind anwesend bei Polizeieinsätzen, tragen alle Konsequenzen mit, die Gewalt nach sich zieht. Sie sind gleichzeitig häufig aber auch am eigenen Leibe von Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch betroffen. Oft sind sie in anhaltende Kämpfe der Eltern um das Sorge- oder Umgangsrecht verwickelt.

Häusliche Gewalt gegen Frauen und Kindesmisshandlung treten häufig in den gleichen Familien auf. Männer, die ihre Partnerinnen misshandeln, üben gleichzeitig auch Gewalt gegen Kinder aus. Misshandelte Frauen wiederum sind häufig so belastet, dass sie ihre Kinder nicht angemessen betreuen und versorgen können.

Auch wenn Kinder nicht direkt von Misshandlungen betroffen sind, wachsen sie in einem Klima der psychischen und physischen Gewalt auf, sind Augen- und Ohrenzeugen von Gewalt und werden zum Teil auch direkt in die Gewalttaten gegen ihre Mutter verwickelt.

Sie bekommen zum Beispiel Schläge ab, weil sie von der Mutter auf dem Arm gehalten werden, sie werden als „Geiseln“ genommen, um die Mutter zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen, sie werden gezwungen, bei Gewalttaten zuzusehen oder aufgefordert, dabei mitzumachen. Manchmal versuchen Kinder auch, ihre Mutter zu schützen und werden dabei selbst misshandelt.

In der Folge davon können Schlafstörungen, Schul-schwierigkeiten, Ängstlichkeit, Aggression und andere Verhaltensauffälligkeiten auftreten. Auch sind Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern und Gefühlsambivalenzen eine typische Folge Häuslicher Gewalt. Gewalt miterleben hat in der Regel eine Reihe von Entwicklungsstörungen zur Folge.

Die Kinder zeigen nach innen stark vermehrt Ängstlichkeit, sozialen Rückzug und Traurigkeit, nach außen vermehrt aggressives Verhalten und Regelverletzungen. Sie sind in ihrer kognitiven Entwicklung benachteiligt und neigen häufiger zu sozial wenig angepassten Konfliktbewältigungsmustern. Die betroffenen Kinder haben geringere soziale Fähigkeiten im Umgang mit Gleichaltrigen.

Kinder erfahren zusammenfassend emotionalen Stress, der sie nachhaltig schädigt – sei es als Opfer oder als Zeuge. Gewalterlebnisse behindern beispielsweise die Lernbereitschaft, die Konzentrationsfähigkeit und/oder die kognitiven und sozialen Entwicklungen, so dass der Schulerfolg erheblich beeinträchtigt werden kann. Manche Kinder reagieren mit Schlafstörungen oder Ängsten.

Letztendlich kann das Miterleben Häuslicher Gewalt Auswirkungen auf die Einstellung zu Gewalt und zu eigenem gewalttätigen Verhalten haben. In diesem Zusammenhang sind sie auch gefährdet, in ihren sozialen Kontakten und Beziehungen außerhalb der Familie Gewalt zur Lösung von Konflikten anzuwenden. Miterlebte Häusliche Gewalt in der Kindheit erhöht darüber hinaus das Risiko, das von den Eltern vorgelebte Muster der Opfer- und Täterrolle im Erwachsenenalter zu wiederholen.

Das Miterleben von Häuslicher Gewalt durch Mädchen und Jungen ist in seinen differenzierten Auswirkungen – grundsätzlich – als eine spezifische Form von **Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII** zu betrachten.

2.3.3 Arbeitsweise bei Häuslicher Gewalt beziehungsweise Partnerschaftsgewalt

Die Handreichung für die Polizei in Niedersachsen gibt in Fällen von Häuslicher Gewalt gegen Frauen eine Information der Jugendbehörde vor, wenn Kinder beziehungsweise Jugendliche im Haushalt leben.

Diese Vorgabe wird in der Stadt Hannover im Rahmen des HAIP-Interventionsverlaufs dadurch umgesetzt, indem der Kommunale Sozialdienst (KSD) von den jeweiligen Polizeidienststellen über einen Einsatz bei Häuslicher Gewalt immer dann informiert wird, wenn Kinder beziehungsweise Jugendliche mit im Haushalt leben. Die Polizeimeldungen gehen per Fax in der zuständigen KSD-Dienststelle ein und werden dort unmittelbar dem zuständigen KSD-Bezirk zur weiteren Bearbeitung/Prüfung/Einleitung von Maßnahmen vorgelegt. Über die jeweilige Dienststellenleitung erfolgt eine zahlenmäßige Erfassung der Meldungen.

Es gibt darüber hinaus weitere Möglichkeiten, dass der KSD über entsprechende Fälle informiert wird:

1. durch die Betroffenen (Frauen, Männer, Kinder beziehungsweise Jugendlichen) selbst
2. durch andere Institutionen (im HAIP-Verbund)
3. durch das Familiengericht (bei Fällen nach dem GewSchG – oder in anderen Verfahren: Trennungs- und Scheidungsregelungen, Umgangsregelungen, Herausgabeverfahren, ...).

Die eingehende Meldung wird immer auf „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung hin geprüft. Grundsätzlich wird der „Schweregrad“ der Meldung bei der Vorgehensweise entsprechend berücksichtigt. Dazu zählt unter anderem, ob und inwieweit Kinder unmittelbar von Gewalthandlungen betroffen waren, diese selbst erfahren oder (nur) miterlebt haben, wie alt sie sind etc.

Eine Kontaktaufnahme beziehungsweise nachgehende Arbeit ist immer dann vorgesehen, wenn Kinder zum Beispiel massive Gewalthandlungen zwischen ihren Eltern erlebt haben oder Gewalthandlungen selbst erfahren haben – beziehungsweise weitere Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung aus der Meldung hervorgehen.

In jedem Fall erfolgt mit den Betroffenen eine Klärung der Situation und welche der nachfolgenden **Handlungsschritte** als geeignete Intervention infrage kommen:

- Beratung von Familien, Eltern und Kindern/Jugendlichen¹,
- Beratung zum Sorge- und Umgangsrecht,
- Mitwirkung im Familiengerichtsverfahren,
- Einleitung von Hilfe zur Erziehung (HzE),
- Weitervermittlung an andere Institutionen (unter anderem im HAIP-Verbund),

- Inobhutnahme von Kindern/Jugendlichen,
- Stellungnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG).

Zu den Eltern beziehungsweise zur Mutter des Kindes / der Kinder wird grundsätzlich – innerhalb einer Woche – Kontakt aufgenommen und über die entsprechenden Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten durch den KSD beziehungsweise die anderer Institutionen (unter anderem im HAIP-Verbund) informiert. Es sei denn, dass die Gefährdungssituation und das Alter der Kinder ein sofortiges Tätigwerden erfordern.

Die Kontaktaufnahme erfolgt durch ein Formschreiben. Das weitere Vorgehen (Hausbesuch, Gespräch in der Dienststelle) kann dann im Einzelfall geregelt werden. Das hängt mit davon ab, ob die Familie bereits bekannt ist oder ob bereits eine HzE läuft. Es liegt im Ermessen der zuständigen Sachbearbeitung, ob und in welcher Form reagiert wird, wenn es auf das erste Anschreiben keine Reaktion gibt. Es sind dann entweder ein weiteres Anschreiben oder ein (angemeldeter oder nicht angemeldeter) Hausbesuch möglich. Die Meldung und die weitere Vorgehensweise sind entsprechend zu dokumentieren.

Bei Beschuldigten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ist – sowohl bei der Familie der/s Beschuldigten als auch bei der Familie des Opfers – auf das Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) als außergerichtliche Konfliktschlichtung durch die Jugend- und Konflikthilfe im Strafverfahren hinzuweisen.

2.3.4 Kooperation und Netzwerkarbeit / Wege zu einer gelingenden Kooperation

Der Aufbau und die Pflege von Netzwerken ist auch im Kontext von Partnerschaftsgewalt eine zentrale und zeitintensive Herausforderung. Kooperationspartner müssen für eine Beteiligung überzeugt, gewonnen und geworben werden.

Eine Hilfe für gefährdete Kinder und ihre Eltern kann nur dann wirksam sein, wenn diese Hilfe alle „Problemdimensionen“ gleichermaßen in den Blick nimmt und sich nicht auf eindimensionale Blick- und Handlungsweisen verengt. Dies erfordert von einer familienbezogenen sozialen Arbeit eine Perspektivenerweiterung und den Einbezug anderer Fachkräfte, Dienste und Professionen.

Neben dem zentralen Interesse und Nutzen für Kinder und ihre Familien ist für eine Beteiligung die Überzeugung wichtig, dass auch für die beteiligten AkteurInnen ein ideeller, fachlicher oder sozialpolitischer ‚Gewinn‘ erreichbar erscheint.

Als zentrale Elemente einer gelingenden Vernetzung sind zu nennen:

¹ Ziel der Arbeit mit den Frauen und Kindern ist es unter anderem, ihnen geeignete Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bewältigung der Folgen aufzuzeigen – sowie weitere, individuell geeignete Handlungsschritte mit ihnen zu erarbeiten (siehe Aufzählung). Mitwirkungsbereite Männer werden zur Bearbeitung ihrer Gewalttätigkeit an Einrichtungen der Täterarbeit vermittelt.

² Dazu zählt unter anderem der Aufbau einer verbindlichen Struktur, die die gemeinsamen Besprechungen regelt und Fragen der Moderation, der Protokollführung und der Einladung klärt. Wenn Kinder betroffen sind, sollte die Federführung dafür bei der Kinder- und Jugendhilfe liegen.

- gegenseitiges Kennenlernen der Organisation, ihres Auftrags und ihrer Aufgaben, der verwendeten Instrumente und Methoden sowie der Möglichkeiten und Grenzen in der Arbeit,
- Akzeptanz und Wertschätzung der fachspezifischen Kompetenzen der beteiligten Berufsgruppen und Institutionen,
- Transparenz über Ziele, Ressourcen und Erwartungen der beteiligte AkteurInnen,
- gleichberechtigte Kommunikation miteinander,
- verbindliche Koordination und geregelte Verantwortlichkeit²,
- Kontinuität und Verlässlichkeit der Beteiligten;
- konstruktive Zusammenarbeit der Beteiligten.

Darüber hinaus sind Ziele, Inhalte, Form und Organisation der Kooperation in regelmäßigen Abständen zu reflektieren.

Kooperation ermöglicht es, Verantwortung zu teilen. Gute Kooperationsbeziehungen sind sehr entlastend. Dafür braucht es unter anderem eine fallübergreifende Vernetzung; das heißt, ein Zusammenwirken aller Institutionen und Fachkräfte, die auf unterschiedliche Weise mit Partnerschaftsgewalt und ihren Auswirkungen befasst sind.

2.3.5 Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe in der fallbezogenen Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe (vertreten durch die jeweiligen Jugendämter vor Ort) hat einen doppelten Auftrag. Sie hat den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen, wie er in seinem Verfahrensablauf in § 8a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – festgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang können zur Abwendung der Gefährdung nach § 8a Abs. 3 SGB VIII Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder die Polizei hinzugezogen werden.

Die Jugendhilfe hat daneben die Möglichkeit, bei Antragstellung durch die Eltern Hilfe zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in unterschiedlicher Ausgestaltung zu gewähren. Die Ausgestaltung der Hilfe wird in einem Hilfeplan mit allen Beteiligten (Eltern und Kinder, Jugendamt und Fachkraft eines Jugendhilfeträgers, die die Hilfe leistet) festgehalten und in regelmäßigen Abständen überprüft. Dieses Verfahren ist in § 36 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – gesetzlich geregelt.

Auch die Arbeit im Kontext von Häuslicher Gewalt bewegt sich im Spannungsfeld dieser beiden Handlungsfelder (Schutz und Hilfe).

Weitere Aufgabenschwerpunkte (zum Beispiel die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren) sind in der Aufzählung der Handlungsschritte unter 2.3.3 benannt. Daneben können auch weitere, niedrigschwelligere Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten vermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist es zum Beispiel auch möglich, an entsprechenden **Fallkonferenzen** mit anderen beteiligten Institutionen (zum Beispiel Polizei, Justiz, Frauenunterstützungseinrichtungen) und deren Fachkräften teilzunehmen und die genannten Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe dort mit einzubringen. Voraussetzung dafür ist eine unmittelbare Gefährdungssituation der beteiligten Kinder und Jugendlichen, die ein Eingreifen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erforderlich machen.

Dafür ist vom Grundsatz her das Einverständnis der Betroffenen erforderlich. Es gelten dafür die entsprechenden Datenschutzregelungen der §§ 61 – 65 SGB VIII. Ausnahmen können in Fällen einer drohenden oder bereits eingetretenen Kindeswohlgefährdung gelten. Es ist ohnehin immer im Einzelfall anhand der konkret vorliegenden Situation zu entscheiden.

Die Arbeit des KSD orientiert sich grundsätzlich an den entsprechenden Datenschutzbestimmungen des SGB VIII. Dies betrifft die Datenerhebung, die Datenspeicherung, die Datenübermittlung und -nutzung. Ein besonderer Vertrauensschutz besteht in der persönlichen und erzieherischen Hilfe.

2.3.6 Täter-Opfer-Ausgleich³ (TOA) im Kommunalen Sozialdienst (KSD)

Wenn Jugendliche oder junge Erwachsene eine Straftat begehen wie zum Beispiel Erpressung, Bedrohung, Körperverletzung, Beleidigung oder Sachbeschädigung kann das eine ganze Reihe von Folgen haben: Verletzungen, Sachschäden, Ängste und Feindseligkeiten und zumeist auch ein Strafverfahren.

Daraus ergibt sich eine schwierige und belastende Situation für die Geschädigten und ihre Angehörigen wie auch für die Täter und deren Eltern.

Im Gegensatz zum üblichen Strafverfahren bietet ein Täter-Opfer-Ausgleich für Geschädigte die Möglichkeit, Fragen zu stellen, ihren Ärger loszuwerden sowie Interesse an einer Wiedergutmachung zum Ausdruck zu bringen.

Täter erhalten die Gelegenheit, sich mit den Folgen der Tat auseinanderzusetzen und soweit wie möglich zu ihrer Klärung und Wiedergutmachung beizutragen.

Wenn Geschädigte und Täter zu einem freiwilligen Ausgleichsversuch bereit sind, bietet der Täter-Opfer-Ausgleich für die Beteiligten folgende Vorteile:

für Geschädigte

- unbürokratische Wiedergutmachung
- Abbau von Verärgerungen und Ängsten
- Beilegung des Konfliktes durch persönliche Aussprache
- Wiederherstellung des friedlichen und normalen Umgangs miteinander

³ Der Begriff „Täter“ beinhaltet sowohl männliche wie auch weibliche Jugendliche beziehungsweise junge Erwachsene.

für Täter

- direkte persönliche Entschuldigung
- Einsicht in eigenes Fehlverhalten
- Verantwortungsübernahme
- aktive Schadenswiedergutmachung

Der Täter-Opfer-Ausgleich will dazu beitragen, dass Konflikte und Schädigungen in einer freiwilligen Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten weitgehend selbst geregelt und ein einvernehmlicher Ausgleich gefunden wird – wenn möglich ohne Gerichtsverhandlung.

Um den Ausgleich zu erleichtern, begleitet ein/e neutrale/r Vermittlerin oder Vermittler die Gespräche und unterstützt beide Seiten in ihren Bemühungen.

Wenn auch die Justizbehörden mit dem Ergebnis einverstanden sind, hat das Auswirkungen auf das weitere Verfahren (Verfahrenseinstellung oder Strafmilderung). Gelingt die Schlichtung nicht, wird der weitere Verlauf durch die Justiz entschieden.

In den letzten Jahren werden zunehmend auch Jugendliche und Heranwachsende als Täter in familiären und

häuslichen Auseinandersetzungen gegenüber Eltern, Geschwistern und auch ihren PartnerInnen erlebt.

Hier bietet der TOA die Möglichkeit, den Konflikt aufzuarbeiten und nach Möglichkeiten für einen zukünftigen anderen beziehungsweise besseren Umgang miteinander zu suchen.

Ansprechpartner

Landeshauptstadt Hannover
 FB Jugend und Familie | Kommunaler Sozialdienst
 Ihmeplatz 5 | 30449 Hannover

für den KSD

Carsten Amme
 Telefon 0511 | 168 | 49842
 E-Mail carsten.amme@hannover-stadt.de

für den Täter-Opfer-Ausgleich

Ursula Scheel
 Telefon 0511 | 168 | 48643
 E-Mail ursula.scheel@hannover-stadt.de

2.4. HAIP/BISS – Beratungs- und Interventionsstelle BISS-Koordinierung

Seit dem 1. Januar 2006 hat die **BISS – Beratungs- und Interventionsstelle** in der Landeshauptstadt Hannover die Arbeit aufgenommen. Die BISS, deren Kosten vom Land Niedersachsen getragen werden, ist als Anlaufstelle zuständig für die vier Polizeiinspektionen in der Landeshauptstadt Hannover und hat damit die Nachfolge von PPS angetreten. Die Landesmittel werden von der Verwaltung des Frauen- und Kinderschutzhouses als Zuwendungsempfänger an die Kooperationspartner weitergeleitet. Das Frauen- und Kinderschutzhause, Bestandteil und Baustein des Hannoverschen Interventionsprogramms gegen Männergewalt in der Familie (HAIP) und Sitz der **BISS**. Die BISS im Frauen- und Kinderschutzhause nimmt die Polizeiberichte, die in Fällen Häuslicher Gewalt erstellt werden, per Fax entgegen und vermittelt dann weiter an den jeweils zuständigen Kooperationspartner. Zu diesen zählen die Bestärkungsstelle Beratung für Frauen bei Häuslicher Gewalt und SUANA/Kargah e.V. Beratungsstelle für von Männergewalt betroffene Migrantinnen. Bei allen Einrichtungen handelt es sich ebenfalls um Bausteine des HAIP. Als Anlauf- und Beratungsstelle sowohl für die Täter als auch für die männlichen Opfer Häuslicher Gewalt ist das Männerbüro Hannover e. V. Teil dieser Vernetzung. Das Männerbüro erhält jedoch keine Landesmittel, sondern eine Unterstützung von der Landeshauptstadt Hannover.

Zu den Aufgaben der BISS gehört:

- pro-aktive Kontaktaufnahme mit den weiblichen Opfern, telefonisch und/oder schriftlich,

- die Erarbeitung eines individuellen Sicherheitsplans für die Frau und (gegebenenfalls) ihre Kinder,
- Information und Beratung nach einer Wegweisung des Täters und/oder bei Strafanzeige,
- Information über weitere juristische Schritte wie zum Beispiel zivilrechtliche Schutzanordnungen (Näherungsverbot, Wohnungszuweisung etc.),
- psychosoziale Beratung hinsichtlich der persönlichen Situation, mit besonderer Beachtung der Situation der Kinder. Gegebenenfalls Weitervermittlung an andere Institutionen (zum Beispiel Frauenhäuser, Frauen-/Familienberatungsstellen, ÄrztInnen, TherapeutInnen),
- Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit

Wichtig ist eine **zeitnahe Kontaktaufnahme** nach Eingang der Polizeiberichte. Bewährt hat sich dabei der telefonische Kontakt, da die Frauen durch die persönliche Ansprache einen besseren Zugang zur Beratungseinrichtung erhalten. Einzelgesprächsangebote dienen der Stabilisierung der Klientinnen. Die Kooperation im **HAIP/BISS-Verbund** ermöglicht somit eine schnelle, unkomplizierte und bedarfsgerechte Hilfe für die Frauen und Kinder.

Der **BISS-Kooperationsverbund** hat am 1. Januar 2006 die Arbeit aufgenommen. Das Gesamtfallaufkommen der letzten vier Jahre ist dem nebenstehenden Diagramm zu entnehmen.

Seit Initiierung der BISS waren die Zahlen stetig gestiegen. Nach einem erstmaligen leichten Rückgang in 2011

stiegen die Polizeimeldungen in 2012 erneut deutlich an und blieben somit im Trend der vorhergehenden Jahre. Häusliche Gewalt wurde sichtbarer. Mit Hilfe der polizeilichen Erstintervention (Polizeieinsatz) konnten die Beratungsstellen die Betroffenen zu einem früheren Zeitpunkt erreichen. Die Fallzahlen 2013 entsprechend annähernd denen von 2012.

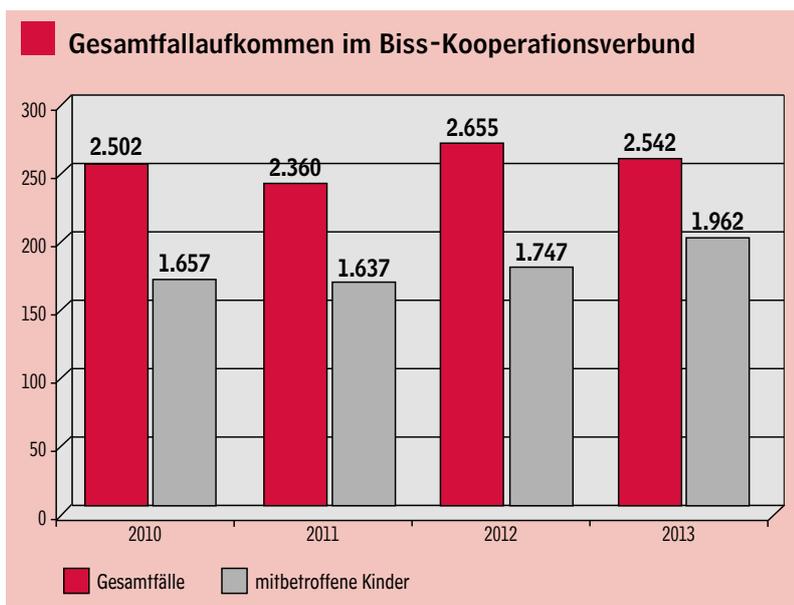
Die Finanzmittel werden unter den Kooperationspartnern gemäß dem Arbeitsauftrag verteilt. Das bedeutet für die BISS im Frauen- und Kinderschutzhaus, dass zwei Sozialarbeiterinnen für die BISS-Koordinierung eingestellt werden konnten. Die Mitarbeiterinnen sind an fünf Tagen in der Woche von 9.00 bis 15.00 Uhr zu erreichen.

Um diesen Standard halten zu können, müssen die Ressourcen des Trägers Verein zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder Niedersachsen e.V. sowie des Frauen- und Kinderschutzhauses mit genutzt werden.

Das Büro der BISS-Interventions- und Koordinierungsstelle befindet sich im Frauen- und Kinderschutzhaus. Die Polizeiberichte treffen rund um die Uhr in der BISS im Frauen- und Kinderschutzhaus ein und werden von den BISS-Mitarbeiterinnen zeitnah bearbeitet. Für Fälle, die von besonderer Dringlichkeit sind (Frau und Kinder müssen sofort untergebracht werden) nehmen die Mitarbeiterinnen der BISS-Koordinierung sofort Kontakt zu der betroffenen Frau auf, um ihr ein angemessenes Hilfsangebot zu unterbreiten. Auch in den Fällen, in denen Jugendliche/Kinder als Opfer/Täter benannt werden, wird versucht, schnellstmöglich einen Kontakt herzustellen, um auf geeignete Unterstützungsangebote hinzuweisen; auch der zuständige Kommunale Sozialdienst (KSD) wird benachrichtigt, sofern das nicht schon durch die Polizei geschehen ist.

Die Leiterin der BISS-Koordinierungsstelle nimmt an unterschiedlichen Netzwerktreffen teil, zum Beispiel an den Sitzungen des Runden Tisches HAIP, an den Treffen der Bausteine sowie an den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Beratungs- und Interventionsstellen BISS-LAG, an verschiedenen Arbeitsgruppen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und Arbeitsgremien zum Frauen- und Kinderschutz der Region Hannover. Darüber hinaus ist sie Referentin für BISS-Angelegenheiten in regelmäßig stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen der Polizeidirektion Hannover für Beamte des Einsatz- und Streifendienstes sowie für die Beamten des Kriminalen Ermittlungsdienstes (KED).

Seit dem Jahr 2006 leistet der BISS- Kooperationsverbund der Landeshauptstadt Hannover eine effektive, nachhaltige und präventive Beratungsarbeit für Opfer Häuslicher Gewalt. In der BISS-Beratungs- und Interventionsstelle / BISS-Koordinierung und ihren Kooperationsberatungsstellen dem Frauen- und Kinderschutzhaus, der Bestärkungsstelle, bei Suana (für Migrantinnen) sowie im Männerbüro ist eine stetig hohe Anzahl von



Beratungsfällen zu beobachten, von denen jeder einzelne der größtmöglichen Aufmerksamkeit bedarf.

Gerade im Hinblick auf die stets in unterschiedlichem Ausmaß mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen ist ein konsequentes Einschreiten der Polizei in Fällen Häuslicher Gewalt und eine unmittelbar im Anschluss an den Einsatz erfolgende Unterstützung und Beratung der Betroffenen durch vernetztes Handeln sehr sinnvoll und notwendig.

**BISS – Beratungs- und Interventionsstelle
BISS-Koordinierung**

Die Mitarbeiterinnen der BISS sind telefonisch unter folgender Nummer zu erreichen:

Telefon 0511 | 3 94 54 61
Mo – Fr 9.00 – 15.00 Uhr (ansonsten Anrufbeantworter)

2.5 Frauen- und Kinderschutzhaus

Das Frauen- und Kinderschutzhaus Hannover blickt inzwischen auf über 39 bewegte und bewegende Jahre zurück. Von Anfang an ist es durch seine Mitarbeiterinnen – erst an der Entstehung – und jetzt am regelmäßig tagenden Runden Tisch gegen Männergewalt in der Familie vertreten, der das Hannoversche Interventionsprogramm HAIP trägt.

Das Thema Männergewalt in der Familie ist im allgemeinen öffentlichen Bewusstsein verankert und wird – zum Beispiel in der Strafverfolgung der Täter – immer öfter zum Ziel öffentlichen Interesses. Das Gewaltschutzgesetz, das seit dem 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, ist ein Ausdruck dafür. Es ist nicht zuletzt das Verdienst autonomer und nicht autonomer Frauen, die seit Jahrzehnten in Projekten, Institutionen und in der Politik für die Rechte und den Schutz von Frauen und Kindern eintreten, die Opfer von familiärer Gewalt wurden und die nicht müde werden, immer wieder die Lücken im System der psychosozialen Hilfen zu benennen.

Dabei haben sich Angebot und Nachfrage im Frauen- und Kinderschutzhaus im Lauf der Jahrzehnte stark verändert. War es anfänglich – neben dem räumlichen Schutz und der Beendigung der Gewalt – die schnelle Versorgung mit finanziellen Mitteln und mit Wohnraum, die im Zentrum der – stets parteilichen – Beratung stand, so sind es inzwischen zunehmend die sozialpädagogischen und psychologischen Hilfen, die gebraucht und in Anspruch genommen werden. Auch das Expertinnenwissen der Mitarbeiterinnen im Ausländer- und Asylrecht wird immer häufiger nachgefragt, denn der Anteil der Migrantinnen hat sich seit einigen Jahren auf über 80 Prozent eingependelt.

Stabilisierung und Traumaberatung im Frauen- und Kinderschutzhaus

Nachdem sich auch in Deutschland die wissenschaftliche Erkenntnis durchgesetzt hat, dass neben den physischen Verletzungen des Körpers auch die Schädigungen der Psyche nach Einwirkungen von Gewalt – insbesondere im sozialen Nahraum der Familie – nicht folgenlos bleiben und sich unter Umständen – wenn sie nicht rechtzeitig erkannt und behandelt werden – noch nach Jahren in Form von posttraumatischen Belastungsstörungen zeigen und manifestieren können, trägt das Frauen- und Kinderschutzhaus diesen Erkenntnissen auch in seiner konzeptionellen Entwicklung Rechnung. So wichtig es ist, Opfern von Kriegen, Verkehrs- und Naturkatastrophen traumatherapeutische Hilfe zu leisten, darf doch nicht vergessen werden, auch Frauen und Kindern in Schutzhäusern, die oft mehrfach traumatisiert sind (durch Männergewalt in der Familie, Kriegs- und Fluchterlebnisse, lang andauernde Misshandlungs- und Missbrauchserfahrungen etc.) diese Hilfe angeeignet zu lassen. Häufig ist es in diesen Fällen mit einer Wegweisung des Täters aus der Wohnung nicht getan, eine Trennung vom Ort der Tat ist für Frauen und Kinder genauso wichtig und erforderlich, nur so können erste stabilisierende Maßnahmen greifen und wirken.

Deshalb freuen wir uns, dass wir im Frauen- und Kinderschutzhaus als niedrigschwelliges Angebot die spezifische Qualität der Traumaberatung als erste Maßnahme anbieten können, um Frauen und Kindern, die in einer akuten und existentiellen Krise zu uns kommen, erste Hilfe leisten und sie soweit stabilisieren zu können, dass sie in der Lage sind, selbstständig und verantwortungsbewusst die nötigen Entscheidungen für ihr weiteres Leben zu treffen.

Gegebenenfalls vermitteln wir Frauen und Kinder auch weiter an geeignete TherapeutInnen.

2.5.1 Kinder im Frauen- und Kinderschutzhaus

Ein besonderes Angebot entwickeln wir für Kinder und Jugendliche, die mit ihren Müttern ins Frauen- und Kinderschutzhaus kommen. Dabei hilft uns die Erfahrung, die wir in den über neununddreißig Jahren der Existenz des Hauses mit Kindern aus gewaltgeprägten Familien gesammelt haben. Schon lange versuchen wir, auf die besondere Situation dieser Kinder aufmerksam zu machen, die stets von der selbst erfahrenen oder auch „nur“ erlebten Gewalt geprägt sind. Sie sind häufig selbst Opfer, werden aber nahezu immer gleichzeitig Zeugen der körperlichen und/oder psychischen Gewalt, die gegen die Mutter angewendet wird. Dadurch werden sie ebenfalls traumatisiert. Das gilt übrigens auch über den Auszug aus dem Frauen- und Kinderschutzhaus hinaus, wenn die Trennungssituation der Eltern immer wieder zu Streit, Auseinandersetzungen und/oder Tätlichkeiten führt, zum Beispiel dann, wenn die Kinder vor oder nach Besuchskontakten dem anderen Elternteil übergeben werden.

Auch die gemeinsame Flucht ins Frauenschutzhaus kann als traumatisch erlebt werden. Die Mutter, bisher stets in der Opferrolle, wird erstmals in der Rolle der aktiv Handelnden erlebt. Alle diese Umstände bewirken große Verunsicherungen und Ängste, die sich in psychosomatischen Störungen, in Unruhe, aggressivem Verhalten, Leistungsabfall etc. zeigen können.

Das Gewaltschutzgesetz gibt Frauen und Kindern heute mehr Möglichkeiten, sich zu schützen und Maßnahmen gegen den Täter zu ergreifen, trotzdem zeigt es auch, wie wichtig die Wahlmöglichkeiten der Hilfsangebote für die Frauen sind. Viele Frauen haben trotz erfolgter Wegweisung des Täters Angst, in der Wohnung zu bleiben. Sie wollen den Tatort verlassen und an anderer Stelle, manchmal auch in einer anderen Stadt ein neues sicheres Leben beginnen – insbesondere dann, wenn sich ein ganzer Familienclan zu ihrer Verfolgung aufmacht. Einigen Tätern ist weder mit einer Wegweisung, noch mit einer Strafandrohung beizukommen, den Frauen bleibt dann nach wie vor keine andere Möglichkeit, als sich und ihre Kinder im Frauenschutzhaus in Sicherheit zu bringen, unter Umständen sogar in einer anderen Kommune. Für viele Frauen ist das Gefühl der Sicherheit wichtig, dass ihnen im geschützten Rahmen eines Frauenhauses vermittelt wird. Die Erfahrung, dass sich jemand parteilich

an ihre Seite stellt, ihnen glaubt, ihre Bedürfnisse ernst nimmt und sie akzeptiert, ist für viele Frauen neu. Dieses Konzept von Parteilichkeit entspricht nicht dem systemischen Ansatz, einem in der Familienberatung und in vielen behördlichen sozialen Diensten vorherrschenden Konzept.

Ziele der Beratung sind

- die Beendigung der Gewalt und der Schutz vor weiteren Gewalthandlungen,
- die Befreiung aus der Gewaltsituation, die Wiedererlangung des eigenen Selbstwertes, die Stärkung der Handlungsfähigkeit und Autonomie und der Aufbau eines selbstbestimmten Lebens.

Das Team des Frauen- und Kinderschutzhauses ist interkulturell besetzt, so dass wir zur Zeit in der Lage sind in folgenden Sprachen zu beraten: deutsch, englisch, französisch, spanisch, russisch und persisch.

Frauen- und Kinderschutzhause

Die Mitarbeiterinnen sind telefonisch unter folgender Nummer zu erreichen:

Telefon 0511 | 69 86 46

Mo – Fr 09.00 – 16.00 Uhr

Mo – So 21.00 – 06.00 Uhr

2.6 Bestärkungsstelle – Beratung für Frauen bei Häuslicher Gewalt

Die **Bestärkungsstelle** ist eine **Beratungs- und Interventionsstelle für Frauen bei häuslicher Gewalterfahrung**. In der Bestärkungsstelle erhalten heterosexuelle, lesbische und transsexuelle Frauen, die in ihrer derzeitigen oder vorherigen Partnerschaft Gewalt erfahren (haben), eine individuell abgestimmte psychosoziale – sozialpädagogische- und/oder psychotherapeutische Unterstützung in Form von Einzel- und Gruppenangeboten. Ziel ist es, dass die Frauen mithilfe des umfassenden Stabilisierungsangebotes, ihren Ausweg aus der Gewaltspirale finden und Perspektiven für ein gewaltfreies Leben (weiter-) entwickeln können. Die Beratung ist kostenfrei und auf Wunsch anonym.

Seit ihren Anfängen (1997) ist die Bestärkungsstelle ein Baustein von HAIP und kooperiert eng vernetzt im BISS-HAIP Interventionsverlauf, um den betroffenen Frauen eine direkte und schnelle Unterstützung zu ermöglichen.

Angebot

- Telefonische Beratung
- Persönliche Beratung
- Krisenintervention
- Traumazentrierte Begleitung
- Themenzentrierte Gruppen
- Therapeutische Gruppen
- Vorbereitung auf die Gespräche mit Behörden und Justiz
- Unterstützung bei der Antragstellung einer Schutzanordnung/Wohnungswegweisung nach dem Gewaltschutzgesetz
- Sozialrechtliche Informationen
- Juristische Erstberatung durch eine Rechtsanwältin

Zugang

Die Frauen melden sich selbst oder werden von anderen Einrichtungen (zum Beispiel Ärzten/Ärztinnen, Kliniken, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwältigen, etc.) an uns wei-

tervermittelt. Außerhalb der Öffnungszeiten und während der laufenden Gespräche ist ein Anrufbeantworter eingeschaltet. Die Mitarbeiterinnen der Bestärkungsstelle melden sich dann umgehend bei den Betroffenen. Die Termine werden je nach Bedarf kurzfristig vergeben. Für das Erstgespräch nehmen sich die Beraterinnen Zeit, um das Anliegen und die Bedürfnisse der Frauen möglichst umfassend kennen zu lernen. Hier werden bereits erste Maßnahmen gemeinsam besprochen (zum Beispiel Möglichkeiten des Schutzes, Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz, Umgang mit Kindern in der Bedrohungssituation, Stabilisierung nach Gewalterfahrung ...) und eingeleitet, die in den anschließenden Gesprächsterminen weiter verfolgt und vertieft werden können.

Darüber hinaus nimmt die Bestärkungsstelle seit 2006 im Rahmen der BISS-Intervention nach Polizeieinsätzen Kontakt mit den betroffenen Frauen auf. Diese Kontaktaufnahme dient der Krisenintervention hinsichtlich äußerer und innerer Sicherheit. Dank der **Finanzierung durch die Landeshauptstadt Hannover (seit 1997) und das Land Niedersachsen (seit 2006)** kann die Bestärkungsstelle über die BISS-Erstberatung hinaus – meist erforderliche – weiterführende Stabilisierungsgespräche in Form von Einzel- und Gruppenangeboten anbieten.

Wie arbeitet die Bestärkungsstelle?

Die Interventionen sind an den Bedürfnissen und Befindlichkeiten der Frauen, die in die Bestärkungsstelle kommen, ausgerichtet. Dabei wird berücksichtigt, dass die Frauen sowohl in lebenspraktischen Bereichen Hilfestellungen benötigen, als auch psychisch stabilisiert werden müssen.

Ein elementarer Bestandteil sowohl der Einzel- als auch der Gruppenarbeit ist die Ressourcen-Stärkung und das Erkennen und Verändern des eigenen Anteils an der Gewaltdynamik.

Die Stabilisierung der Frauen basiert auf traumatherapeutischen Erkenntnissen. Viele Betroffene sind traumatisiert und brauchen einen Ort an dem sie sich sicher fühlen und wo sie lernen, wieder zu vertrauen. Das braucht Zeit und Geduld. So werden Frauen auch immer wieder über einen längeren Zeitraum begleitet.

Die von Häuslicher Gewalt betroffenen Frauen sind einer Vielzahl von Anforderungen ausgesetzt, denen sie sich stellen müssen. Oft wissen Sie nicht, wie es in ihrem Leben weiter gehen soll. Viele fühlen sich von ihrem Partner bedroht und sehen sich gezwungen, für sich und ihre Kinder eine neue Wohnung zu suchen. Häufig muss die finanzielle Situation neu geklärt werden. Bestehende vertragliche Bindungen wie Mietverträge oder gemeinsame Schulden, die sie mit ihrem Partner eingegangen sind, aber auch die Sorge, er könnte ihr oder den Kindern auflauern, lassen eine (vorübergehende) Trennung oftmals fast unmöglich erscheinen; andere Alternativen werden häufig nicht gesehen. Viele Frauen bangen um ihre physische und psychische Sicherheit und Unversehrtheit, wissen aber nicht, wie sie sich und ihre Kinder schützen können – zumal, wenn eine Trennung nicht die Lösung aus ihrer desolaten Situation zu sein scheint.

In gemeinsamen Gesprächen werden neue Perspektiven erarbeitet. Es ist wichtig zu erfahren, wie die Frau selbst ihre aktuelle Situation einschätzt und welche Risiken sie sieht? Dabei kann es wichtig sein, Risiken, die vom gewalttätigen Partner ausgehen, von solchen zu unterscheiden, die ihren Ursprung eher in den allgemeinen Lebensumständen der Frau haben (zum Beispiel rechtliche Fragen, existenzielle Sorgen). Dies ermöglicht oftmals eine Neubewertung und -gestaltung der Situation, was den Weg für gezielte Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Situation ebnet. Letztere werden in Einzelgesprächen mit der betroffenen Frau erarbeitet, da trotz vieler Gemeinsamkeiten bei der Gewaltbetroffenheit jede Frau sehr individuelle Lebensumstände und Vorstellungen hat. Der Weg zur Gewaltfreiheit ist bei jeder Frau immer wieder anders. Auf diesem Weg werden sie von den Beraterinnen begleitet, gehen müssen ihn aber die Frauen selbst.

Methodischer Hintergrund I: Einzelarbeit

Am Anfang der Beratung in der Bestärkungsstelle steht immer ein Erstgespräch, das im Einzelkontakt mit einer unserer Mitarbeiterinnen durchgeführt wird. Hier wird zunächst der individuelle Unterstützungsbedarf abgeklärt und gegebenenfalls für die spätere Teilnahme an einer Gruppe motiviert. Weitere Einzelgespräche dienen der Krisenintervention, der individuellen Unterstützung bei Problemen, die nicht im Rahmen der Gruppenarbeit geklärt werden können sowie der Überbrückung bis zum Beginn der nächstmöglichen Bestärkungsgruppe. Einzelgespräche werden darüber hinaus auch denjenigen Frauen angeboten, für die eine Gruppenteilnahme nicht möglich oder sinnvoll ist. Grundsätzlich haben alle Frauen die Möglichkeit, Einzelberatungen in Anspruch zu nehmen, bis sie sich psychisch stabilisiert bzw. ihre Lebenssituation so eingerichtet haben, dass sie für sich

und ihre Kinder keine akute Bedrohung mehr sehen oder anderweitig Hilfe in Anspruch nehmen.

Methodischer Hintergrund II: Gruppenarbeit

Die Gruppenarbeit ist ein wichtiges Element im Konzept der Bestärkungsstelle. Es handelt sich dabei in der ersten Phase um eine geschlossene Gruppe, die themen- und prozessorientiert arbeitet und aus maximal zwölf Frauen besteht, die alle Partnerschaftsgewalt in ihren früheren oder derzeitigen Beziehungen erfahren und sich Hilfe suchend an die Bestärkungsstelle gewendet haben.

Zurückliegende Erfahrungen haben gezeigt, dass die Vorgabe von Themen für die Frauen entlastender ist, als wenn sie die relevanten Themen selbst einbringen müssen. Dennoch werden aktuelle Anliegen und die Befindlichkeit jeder einzelnen Frau in der Gruppe zu Beginn jeder Gruppensitzung aufgenommen und besprochen. Die vorbereiteten Themen orientieren sich an den Bedürfnissen der Frauen und lassen sich folgenden Bereichen zuordnen, die für betroffene Frauen zentrale Bedeutung haben:

- Unterstützung und Information in praktischen Fragen der Alltagsbewältigung
- Erhöhung der äußeren Sicherheit / der körperlichen Unversehrtheit
- Stärkung im Umgang mit den Folgen der Gewalterfahrungen
- Stärkung im Umgang mit Ängsten
- Stärkung in der Wahrnehmung und Behauptung eigener Grenzen
- Stärkung im Umgang als Mutter mit den (mit-)betroffenen Kindern
- Unterstützung bei Umgangsfragen und Schwierigkeiten mit dem Vater
- Stärkung des Selbstwertgefühls
- Erweiterung der Handlungskompetenz

Stabilisierungsgruppe I (Phase I)

Die Bestärkungsstelle ordnet die Interventionen ihrer Arbeit mit den betroffenen Frauen zwei Phasen zu, die sich an den Prozessen der Frauen orientieren. In der ersten Phase findet vor allem sozialpädagogische und gegebenenfalls psychotherapeutische Stabilisierungsarbeit statt.

In den Gruppensitzungen der Phase I haben die Frauen die Möglichkeit, von ihrer aktuellen Situation beziehungsweise dem, was sie beschäftigt zu berichten. Darüber hinaus wird themen- und prozessorientiert zu den oben genannten Bereichen gearbeitet.

Die Gruppenarbeit in dieser Phase ist auf die Gegenwart konzentriert. Die Frauen erlernen Strategien zum Selbstschutz und zur Selbsthilfe. Dies bedeutet, neue Verhaltensweisen zu entwickeln und umzusetzen, was nur dann Erfolg versprechend sein kann, wenn es gelingt, neue Verhaltensweisen mit veränderten Einstellungen der Frau sich selbst und dem Partner gegenüber abzustimmen.

Aus diesem Grund ist es ein großes Anliegen in der Bestärkungsarbeit, mit den von Gewalt betroffenen Frauen nach Verhaltensweisen und Strategien zu suchen, die sie mit ihrer eigenen Einstellung vereinbaren können und von denen sie sich erhoffen, Gewaltfreiheit in ihrem Leben zu erreichen. Loslösungsprozesse vom gewalttätigen Partner werden in dieser Phase sowohl im Verhalten, als auch auf psychischer Ebene unterstützt und gefördert.

Die Frauen erfahren sozialpädagogische Unterstützung, so zum Beispiel in rechtlichen Fragen, wenn es um die Übernahme der Anwaltskosten (Beantragung von Prozesskostenhilfe) geht. Sie erhalten aber auch in anderen Bereichen Hilfestellungen, so beispielsweise bei der Beantragung einer Schutzanordnung. Bei Bedarf werden sie zu anstehenden offiziellen Terminen wie z.B. Gerichtsterminen begleitet.

Ziel dieser Interventionen ist es, dass sich die Frauen wieder als wirkungsvoll und eigenständig erleben können. Sie lernen, ihren Handlungsspielraum und ihre Handlungskompetenz zu erweitern. Hierbei kann der unmittelbare Erfahrungsaustausch innerhalb der Gruppe auf die Einzelne ermutigend wirken, weil sie durch die Erfahrungen anderer Frauen erlebt, dass diese ähnliche Situationen erfolgreich überstanden haben, oder aber wenn sie selbst von ihren Erfahrungen berichtet und anderen Frauen damit helfen kann. Auf diese Weise entsteht eine Solidarität innerhalb der Gruppe, durch die jede Frau in ihrer Persönlichkeit gestärkt wird. Die Gewalt wird enttabuisiert, was entlastend wirken kann. Die Reflexion in der Gruppe und in Einzelgesprächen, die Entwicklung einer eigenen Perspektive und die Planung und Umsetzung neuer Verhaltensweisen und Ziele leiten eine kognitive Umstrukturierung ein, die es den Frauen ermöglicht, sich aus der Gewaltspirale zu befreien. Dieser Entwicklungs-/Veränderungsprozess wird in der zweiten Phase vertiefend bestärkt.

Stabilisierungsgruppe II / Biografiegruppe (Phase II)

Nach Abschluss der Phase I treffen unsere Klientinnen eine neue Entscheidung für sich und ihren persönlichen Veränderungsprozess, wenn sie in die zweite Phase überwechseln. In dieser Phase haben interessierte Frauen die Möglichkeit, ihre Situation in einer psychotherapeutisch orientierten Gruppe zu bearbeiten.

Bei entsprechender Indikation wird auch mit traumazentrierten Methoden gearbeitet. Es wird eine Integration der zurückliegenden Gewalterlebnisse und der aktuellen Erfahrungen der Frauen in ihre Gesamtbiographie angestrebt, verbunden mit der Wiedergewinnung ihres Selbstwertgefühles.

In dieser Phase geht es auch darum, die in der ersten Phase neu erlernten Verhaltensweisen und bereits eingeleiteten kognitiven Umstrukturierungen weiter zu entwickeln und dadurch die Grundlage für langfristige Verhaltensveränderungen zu ermöglichen. Dazu gehört

auch eine tiefere Arbeit an der Selbstwahrnehmung der Einzelnen, die ebenfalls in der ersten Gruppe eingeleitet und in der zweiten weitergeführt wird. Dabei wird die psychische Stabilisierung in der ersten Phase als notwendige Voraussetzung für die Biografiegruppe/Phase II gesehen, da die Frauen innerlich gefestigt sein müssen, bevor sie auch eigene Anteile kritisch betrachten können, ohne sich dabei selbst die Schuld für das Erlebte zu geben.

Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Bestärkungsstelle besteht seit 1997 und ist seitdem ein Baustein von HAIP. Hier findet die fachübergreifende Gremienarbeit statt, um die inhaltliche Arbeit abzustimmen und weitere Maßnahmen zu planen. Seit 2006 gibt es eine direkte Kooperation mit der Polizei und der BISS-Koordinierungsstelle im Frauen- und Kinderschutzhaus. Dies ermöglicht den pro-aktiven Gewaltpräventionsansatz (BISS), was bedeutet, dass die Bestärkungsstelle nach einem Polizeieinsatz den Kontakt mit der betroffenen Frau aufnimmt.

Für kooperierende Institutionen bietet die Bestärkungsstelle Fortbildungen an. Zudem erstellt sie Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit, um für das Thema Häusliche Gewalt zu sensibilisieren und zu enttabuisieren.

In der Fachöffentlichkeit werden beide Ansatzpunkte – sowohl sozialpädagogische Maßnahmen als auch psychotherapeutische Bearbeitungsmöglichkeiten – als optimale Hilfestellungen für von Häuslicher Gewalt betroffene Frauen gefordert (Dutton, 1992; Kirkwood, 1992; Davies et al., 1998; Firle, Hoeltje & Nini, 1997). Diesem Anspruch wird die Bestärkungsstelle sowohl konzeptionell als auch in ihrer praktischen Arbeit gerecht.

Erfahrungsbericht

Bis Ende 2005 arbeitete die Bestärkungsstelle ausschließlich mit einer Komm-Struktur, das heißt, die von (Ex-)Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen nahmen von sich aus Kontakt zu uns auf. Zu einem großen Anteil wurden zu dieser Zeit die Betroffenen über PPS, das Präventionsprogramm Polizei Sozialarbeit, vermittelt. Das in Kraft tretende des Nds. Landesaktionsplans zur Bekämpfung Häuslicher Gewalt auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes und die gleichzeitige Auflösung von PPS initialisierte für die Bestärkungsstelle die Integration des pro-aktiven Ansatzes. Das heißt, seit 2006 nehmen die Mitarbeiterinnen nach einem Polizeieinsatz direkt mit den Frauen Kontakt auf. Der Erfolg dieser Arbeit lässt sich messen. Die Fallzahlen sind seit 2006 kontinuierlich angestiegen. So haben in 2013 die Mitarbeiterinnen bereits doppelt so häufig pro-aktiven Kontakt aufgenommen wie in 2006, nämlich in 1.182 Fällen (siehe Statistik).

In 2013 sind die Selbstmelderinnen im Vergleich zu 2012 um 47 gestiegen auf 203 Frauen. Darüber hinaus konnten in 2013 drei Stabilisierungsgruppen der Phase I (je zwölf

TABELLARISCHE DARSTELLUNG DER KONTAKTE

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamtfälle	792	730	798	836	945	884	1.407	1.385
pro-aktiv	651	633	625	674	760	720	1.251	1.182
Selbstmelderinnen	141	97	173	162	185	164	156	203
Gruppenteilnehmerinnen	63	59	82	71	52	58	65	68
Migrantinnen	113	110	131	122	186	174	281	303
heterosexuell					942	882	1.405	1.379
/lesbisch					3	2	2	6
transsexuell					1	1	1	0

Termine) stattfinden und ein Gruppenangebot der Phase II (24 Termine).

Die Altersspanne der Betroffenen lag in 2013 zwischen 18 und 67 Jahren, mit einem Altersgipfel zwischen 31 und 40 Jahren. Frauen zwischen 22 und 30 Jahren und zwischen 41 und 50 Jahren waren in etwa gleich häufig betroffen.

In den Beratungen hat sich gezeigt, dass Frauen mit ganz kleinen Kindern in die Bestärkungsstelle kommen und ihre Situation verändern wollen, und dann aber auch Frauen, deren Kinder fast erwachsen und selbständig sind. Diese Frauen haben oftmals ihre häusliche Situation wegen der Kinder geduldet, damit diese in ihrem gewohnten Umfeld aufwachsen konnten.

Die Dauer der Partnerschaften lag zwischen zwei Wochen und 30 Jahren. Die Art der Gewalt ist von unterschiedlichster Form. Hinsichtlich der Formen der Gewalterfahrungen berichteten Klientinnen von erlebtem Psychoterror, Demütigungen, Stalking, körperlicher Bedrohung und Verletzung bis hin zu versuchter Tötung und Vergewaltigung.

Das Bildungsniveau und die soziale Herkunft der einzelnen Frauen waren sehr gemischt. Gewalt in der Partnerschaft ist auch nach den Erfahrungen der Bestärkungsstelle kein schichtspezifisches Problem!

Es hat sich gezeigt, dass die Frauen nach dem Erstkontakt eine längere Zeit der Stabilisierung durch Einzelgespräche benötigen (etwa fünf bis zehn Einzelgespräche), um sich dann gegenüber anderen Betroffenen in der Gruppe öffnen zu können. Beibehalten wurde das Konzept einer geschlossenen Gruppe mit starker Gewichtung auf Struktur und Verbindlichkeit. Das Gruppengefüge ist besonders anfangs sehr fragil, so dass unverbindliches Verhalten einzelner Teilnehmerinnen den Rest der Frauen verunsichern und somit die gesamte Gruppe gefährden kann. Aus diesem Grund werden mit den interessierten Frauen weiterhin sogenannte „Gruppenverträge“ abgeschlossen, in denen sie ihre verbindliche Teilnahme zusagen. Im Falle der Verhinderung müssen sie vorher absagen und ihr Fehlen begründen.

Erwähnenswert ist die Erfahrung, dass die Frauen die Vermittlung theoretischer Hintergründe von Gewaltstrukturen als entlastend und Schuld mindernd und die Phase I als bestärkend und stabilisierend erleben. Eine Auswertung von Interviews mit diesen Frauen, die im Rahmen

der Qualitätssicherung der Arbeit der Bestärkungsstelle durchgeführt wurde, ergab eine deutliche Steigerung der Lebensqualität und des allgemeinen Wohlbefindens bei unseren Klientinnen. Ferner zeigten alle Frauen Verläufe, in denen sie anfangs, als sie sich Hilfe suchend an die Bestärkungsstelle gewendet hatten, keine oder kaum Möglichkeiten sahen, ihr Leben selbständig bestimmen und meistern zu können. Während sie sich nach Abschluss der Phase II selbstbewusst erlebten und ihr Leben eigenverantwortlich führten. Somit verfügten unsere Klientinnen nach Abschluss der zweiten Phase über eine positiv bestärkte Einstellung zu sich selbst und ihren Fähigkeiten, was sich auch in ihrem Verhalten verdeutlichte.

Wie in den Jahren zuvor haben wir auch in 2013 für die Stabilisierungsgruppe eine Kinderbetreuung angeboten. Hierfür konnte über das Freiwilligen Zentrum Hannover e. V. eine Betreuung gefunden werden. Dadurch können Frauen mit Kindern an der Gruppe teilnehmen, die aufgrund einer fehlenden Kinderbetreuung an einer Teilnahme gehindert würden.

Clearinggespräche

Seit 2011 bieten die Mitarbeiterinnen kostenlose Clearinggespräche an für Frauen, die im Rahmen der BISS-Arbeit als „Verursacherin“ bei Häuslicher Gewalt bekannt geworden sind. Manche Frauen kommen auch ohne vorherigen Polizeieinsatz in die Bestärkungsstelle und benennen eine Täterinnenschaft.

In ein bis drei kostenlosen Clearinggesprächen wird erhoben, inwieweit die Frau Täterin ist, welche Form von Gewalt sie ausgeübt hat, in welchem situativen Zusammenhang diese stand und wie professionelle Hilfe aussehen kann. Das Clearing dient gleichermaßen der Bewusstwerdung der Destruktivität bei Beibehaltung des gewalttätigen Verhaltens – auch bei wehrhafter Gewalt – und der Stärkung der Selbstverantwortung, hinsichtlich gewaltfreien deeskalierenden Verhaltens.

In den allermeisten Fällen wird deutlich, dass sich die Frau in der Gewalteskalation durch den (Ex-)Partner mittels Gewaltanwendung gewehrt hat, um größere körperliche Verletzungen abzuwehren oder sie nicht mehr bereit war still zu halten und zu erdulden. In 2013 haben wir 166 Clearinggespräche angeboten.

Frauen, die wehrhafte Gewalt während der Gewalteskalation ausüben und Frauen, die sowohl Gewalt ausüben als

auch (Ex-)Partnerschaftsgewalt erfahren haben, können in der Bestärkungsstelle begleitet werden. Frauen, die (Ex-)Partnerschaftsgewalt ausüben – ohne eigene Opfererfahrung – können in der Bestärkungsstelle kein weitergehendes Beratungsangebot erhalten. Diese werden weitervermittelt zu allgemeinen Lebensberatungs- und Therapieangeboten.

Team und Qualitätssicherung

Das Team der Bestärkungsstelle ist ein Team von Frauen für Frauen. Die Mitarbeiterinnen besitzen Beraterische/psychotherapeutische Qualifikationen und sind fortgebildet in der Psychotraumaaarbeit. Die Qualitätssicherung wird gewährleistet durch wöchentliche Teamsitzungen und kontinuierliche Inter- und Supervision. Zudem nehmen die Mitarbeiterinnen regelmäßig an fachspezifischen Fortbildungen teil.

Bestärkungsstelle – Beratung für Frauen bei Häuslicher Gewalt

im Beratungs- und Therapiezentrum e. V.
Bödekerstr. 65 (Nähe Lister Platz)
30161 Hannover

Telefonische Erreichbarkeit

Montag bis Freitag 8.00 bis 19.00 Uhr
Sonst AB (durchgehend)

Persönliche Beratung

Termine nach Vereinbarung. Die Beratung ist kostenfrei.

Telefon 0511 | 3 94 81 77

Fax 0511 | 69 25 31

Mail bestaerkungsstelle@btz-hannover.de

www.bestaerkungsstelle-hannover.de

2.7 SUANA/kargah e. V. – Beratungsstelle für Migrantinnen bei Häuslicher Gewalt, Stalking & Zwangsheirat

SUANA/kargah e. V. ist eine Beratungsstelle für von Häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen. Frauen, die Opfer von Häuslicher Gewalt geworden sind, können sich hier umfangreich und wenn nötig in ihrer Muttersprache beraten lassen und Informationen zum Beispiel über Gewaltschutzrecht, Aufenthaltsrecht, Familienrecht oder finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bekommen.

Daten und Fakten

Die Untersuchung „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“¹ belegt das nach wie vor sehr hohe Gewaltausmaß gegen Frauen in Deutschland. Überwiegend wird demnach Gewalt gegen Frauen von männlichen Beziehungspartnern oder Familienangehörigen ausgeübt und findet im häuslichen Bereich statt.²

Außerdem konnten Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen sehr deutlich als besondere Risikogruppe ausgemacht werden. Untersuchungsergebnisse des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen belegen: In Hannover sind täglich etwa 160 Frauen von MännerGewalt betroffen, über die Hälfte von ihnen haben einen Migrationshintergrund.³

Auch die ersten Auswertungen der BISS-Stellen stützen das Ergebnis der überproportionalen Betroffenheit von Migrantinnen bei Häuslicher Gewalt in der Familie. In einem beträchtlichen Teil der Fälle (27 Prozent), die bei den BISS-Stellen registriert werden, handelt es sich

um Ausländerinnen, Eingebürgerte oder Spätaussiedlerinnen, wobei Ausländerinnen der zweiten Generation nicht erfasst wurden. Der Anteil von Opfern ohne deutsche Staatsbürgerschaft betrug auf Polizeiebene 21,9 Prozent, in der niedersächsischen Bevölkerung im gleichen Zeitraum jedoch nur 6,7 Prozent. Migrantinnen waren dementsprechend in deutlich höherem Ausmaß von Häuslicher Gewalt betroffen als herkunftssdeutsche Frauen. Darüber hinaus „... findet sich auch in der vorliegenden Studie; dass Migrantinnen seltener einen Antrag nach GewSchG stellen als herkunftssdeutsche deutsche Frauen.“⁴

Besonderheiten der rechtlichen Situation

Das private und gesellschaftliche Leben von Migrantinnen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus kann massiv durch gesetzliche Vorgaben beeinflusst werden. Je nach Aufenthaltsstatus wird ihr Alltag von verschiedenen Gesetzes- und Rechtsgrundlagen, wie Asylbewerberleistungsgesetz, Aufenthaltsgesetz, Asyl- und Asylverfahrensgesetz, Freizügigkeitsgesetz etc. bestimmt. Oftmals steht auch der Aufenthaltsstatus einer Migrantin in Abhängigkeit zu dem ihres Ehemannes/Mannes. Durch die Rechtsnorm wird also ihre Existenzgrundlage und Selbständigkeit eingeschränkt.

Besonderheiten der sozialen Situation

Gewalt gegen Frauen kennt keine schichtspezifischen, altersspezifischen, religiösen oder nationalen Grenzen.

¹ Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004)

² Nur ein Prozent der von Gewalt durch Partner oder Partnerinnen betroffenen Frauen nannte eine weibliche Beziehungspartnerin. In 99 Prozent der Fälle waren es männliche Beziehungspartner

³ Die Dunkelziffer ist erheblich höher.

⁴ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit & Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN): „Mit BISS gegen Häusliche Gewalt“ (2005)

Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen in Deutschland sehen sich jedoch zusätzlich, neben einer allgemeinen Stigmatisierung gegenüber misshandelten Frauen, mit Diskriminierungen und Vorurteilen konfrontiert. Ein Beispiel dafür ist der Mythos, Gewalt gegen Frauen sei kulturell relativierbar. Das bedeutet, dass Gewalttätigkeit von Männern als Normalität einer anderen Kultur bewertet, und somit schlicht bagatellisiert wird.

Neben schmerzhaften Erfahrungen aus Gewaltverhältnissen, die den familiären Zusammenhalt zerstören, sehen sich von Häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen mit aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten und Problemen konfrontiert, die das Angstklima, in dem sich die Frauen und Mädchen ohnehin befinden, in fast unerträglichem Maße erhöhen.

Eine Trennung von der Familie bedeutet für viele eine soziale Isolation in einer fremden Gesellschaft. Oftmals werden sie auch zusätzlich von ihrer eigenen Community verfolgt und bedroht, weshalb eine Isolation von der Familie, aus der sie geflohen sind, häufig auch eine Isolation von anderen FreundInnen und Bekannten ihres Kulturkreises bedeutet.

Aufgrund von Sprachbarrieren und kulturellen Differenzen müssen Betroffene damit rechnen auf gesellschaftliches Unverständnis zu stoßen.

Für BeraterInnen stellen Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen eine besondere Herausforderung dar. Häufig werden diese Frauen zwischen den einzelnen Beratungseinrichtungen und Institutionen aufgerieben, die jeweils nur einen Teilaspekt ihrer Situation bearbeiten (Zuflucht, Jugendamt, AnwälInnen, ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen). Beraterinnen, die ihre Sprache sprechen und Kenntnisse über ihre Lebensrealität haben, sind die Ausnahme, jedoch für die Betroffenen von immenser Bedeutung.

Die Arbeit von SUANA

Seit April 2001 hat SUANA ihre Arbeit bei kargah e. V. (Verein für interkulturelle Kommunikation, Migrations- und Flüchtlingsarbeit) in Hannover aufgenommen und bietet Migrantinnen Beratung und Unterstützung bei Häuslicher Gewalt, Stalking & Zwangsheirat.

SUANA/kargah e. V. verfügt als eine Selbstorganisation von MigrantInnen und Flüchtlingen über einen guten Zugang zur Zielgruppe und kann diese deshalb besonders effektiv mit verschiedenen Beratungsangeboten unterstützen. Sie ist ein Baustein im Hannoverschen Interventionsprogramm gegen Männergewalt in der Familie „HAIP“.

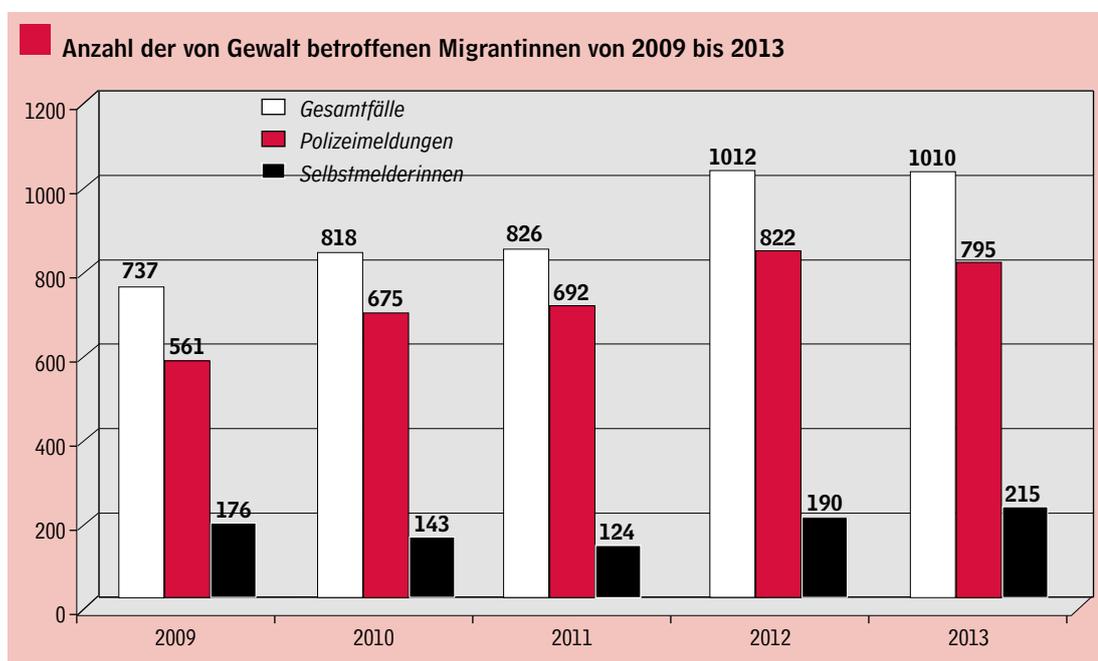
Seit Anfang Dezember 2005 wird SUANA nach polizeilichen Einsätzen über Vorfälle von Häuslicher Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund benachrichtigt. Die SUANA-Mitarbeiterinnen wenden sich daraufhin direkt (pro aktiv) an die betroffenen Frauen, um ihnen Beratungsmöglichkeiten, Hilfeleistungen und Unterstützungen anzubieten. Die Mitarbeiterinnen von SUANA unterliegen der Schweigepflicht, unterstützen die betroffenen Frauen parteiisch und haben einen feministischen, mehrsprachigen, inter- und transkulturellen Arbeitsansatz.

SUANA bietet Hilfe und Bestärkung der Autonomie für von MännerGewalt betroffene Migrantinnen durch Einzelgespräche, Gruppenangebote und wesentliche Informationen über

- Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz,
- aufenthaltsrechtliche und asylrechtliche Fragen,
- sozialrechtliche und familienrechtliche Fragen,
- weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten,
- Beratung und Begleitung bei Stalking und
- Beratung und Begleitung bei Zwangsheirat.

Präventiv- und Öffentlichkeitsarbeit

SUANA leistet einen präventiven Beitrag gegen Gewalt in MigrantInnenfamilien.





Dazu gehört die Aufklärung und Verbreitung von Informationen in verschiedenen Medien wie Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften (auch muttersprachlich). Die wesentlichen Informationen über das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) sind in übersichtlichem Format in 13 Sprachen übersetzt und werden den Ratsuchenden kostenlos zugesandt.

Des Weiteren werden auch Lokalradio, Lokalfernsehen und eigene Filmproduktionen wie „Opferschutz für alle Frauen“ (2004) und „Ich wehre mich gegen Zwangsehe – ein nicht alltägliches Beispiel“ (2005) genutzt, um gesellschaftlich zum Thema Häusliche Gewalt zu sensibilisieren und Informationen für Betroffene zu verbreiten.

Darüber hinaus werden regelmäßig Veranstaltungen, Aktionstage und Vorträgen zum Thema organisiert.

Neben der Zusammenarbeit im HAIP-Verbund wurde die Vernetzung der Präventionsarbeit gegen Männer-Gewalt in MigrantInnenfamilie in der AG Migrantinnen, AG Zwangsheirat und AG Kinder fortgesetzt. Für eine noch effektivere Öffentlichkeitsarbeit organisiert die AG Migrantinnen seit 2002 jährlich eine gemeinsame Aktion am 25. November zum „Internationalen Tag gegen Gewalt gegen Frauen“.

Die SUANA-Erfahrung zeigt, dass für die Hilfe und Unterstützung für von Gewalt betroffene Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen andere/weitere gesellschaftliche und politische Voraussetzungen notwendig sind – vor allem ernsthafte Schritte für die Gleichstellung von Migrantinnen mit einheimischen Frauen!

SUANA/Kargah e. V.

Zur Bettfedernfabrik 3 | 30451 Hannover
 Telefon 0511 | 12 60 78-14 | -18
 Fax 0511 | 12 60 78-22
 E-Mail suana@kargah.de

Sprechzeiten

Mo – Do 09.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Termine werden nach telefonischer oder persönlicher Anmeldung vergeben. Wir versuchen, die Beratungen wenn gewünscht oder nötig auch muttersprachlich durchzuführen.

Beratungssprachen

Deutsch, Persisch, Türkisch, Englisch, Vietnamesisch, Arabisch, Spanisch, Kurdisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch

2.8 Männerbüro Hannover e. V. – Arbeiten im Rahmen von HAIP: Täterarbeit und Opferarbeit Häusliche Gewalt

Projektbeschreibung

Das Männerbüro Hannover ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein, gegründet 1996. Inzwischen sind in den verschiedenen Arbeitsbereichen des Männerbüros (Lebensberatung, Täterarbeit, Opferarbeit und Beratungsstelle Anstoß), dreizehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlicher Stundenzahl beschäftigt.¹ Die Arbeit des Männerbüros wird durch die Landeshauptstadt Hannover, die Region Hannover und das Land Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) gefördert, darüber hinaus tragen Spenden, Bußgelder, Honorareinnahmen und einzelne Projektförderungen von Stiftungen und Sponsoren zur Finanzierung bei.

2.8.1 Entwicklung, Vernetzung und struktureller Rahmen der Täterarbeit Häusliche Gewalt in Hannover

Im Rahmen des HAIP ist das Männerbüro seit 1994 am Runden Tisch vertreten, davon über mehrere Jahre in der Koordination des Gesamtprojektes.

Damit ist das Männerbüro insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene mit wichtigen Kooperationspartnern (wie Frauenhäusern und Beratungsstellen, Justiz und weiteren zuständigen sozialen Einrichtungen und Trägern) gut vernetzt, was für die sorgfältige und verantwortungsbewusste Arbeit im Bereich Häuslicher Gewalt unerlässlich ist.

Das Männerbüro engagiert sich zudem auf Bundesebene in der „Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt“ (BAG TäHG).² Die BAG TäHG wurde im Jahr 2007 gegründet, das Männerbüro war Gründungsmitglied, mehrere Jahre im Vorstand engagiert und hat die Standards der Täterarbeit sowie die Fortbildung für Täterarbeit HG mit entwickelt.

Auf Landesebene ist das Männerbüro Gründungsmitglied der „Landesarbeitsgemeinschaft der vom Land Niedersachsen geförderten Täterarbeitseinrichtungen Häusliche Gewalt“ (LAG TäHG).

Die überregionale Vernetzung dient dem fachlichen Austausch, dem Austausch von Erfahrungen aus der Praxis sowie der fortwährenden Arbeit an einer Verbesserung der Standards für die Täterarbeit, was etwa die Ausbildung von Fachkräften, aber auch die Implementierung neuer Angebote, sozialer Trainingskurse und Beratungsstellen betrifft.

In diesem Zusammenhang wurden seit 2003 Weiterbildungsseminare sowie einjährige Fortbildungen für

Fachkräfte im Bereich Täterarbeit HG durchgeführt. Inzwischen ist dieses Konzept Teil der von der BAG TäHG angebotenen Fortbildung.

2.8.2 Arbeitsbereich Häusliche Gewalt im Männerbüro Hannover

Der Arbeitsbereich Häusliche Gewalt im Männerbüro hat drei unterschiedliche Teilbereiche:

1. Pro-aktive Arbeit mit Tätern Häusliche Gewalt

Nach einem Polizeieinsatz erfolgt unsererseits eine pro-aktive Beratung der beschuldigten Männer. Diese geschieht in Kooperation mit und als Teil der Interventionsarbeit der Beratungs- und Interventionsstelle (BISS) Hannover.

2. Täterarbeit Häusliche Gewalt: Soziale Trainingskurse in Deutscher und in türkisch/kurdischer Sprache

Soziale Trainingskurse werden in Form von Gruppen- oder Einzelarbeit, aber auch nach Einzelfallprüfung als Paarberatung angeboten.

3. Beratung männlicher Opfer Häuslicher Gewalt

Die Beratung von Männern, die selbst Opfer Häuslicher Gewalt durch ihre Partnerin oder ihren Partner geworden sind, wird ebenfalls im Rahmen eines pro-aktiven Ansatzes realisiert, sofern es die geringen Ressourcen in diesem Bereich zulassen (siehe Punkt 2.9.5).

Der hauptsächliche Arbeitsbereich ist die Beratung von und das Soziale Training mit Männern, die gegen ihrer Partnerin gewalttätig geworden sind.

Darüber hinaus sei erwähnt, dass seit 1.1.2014 ein vom Land Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) und der Klosterkammer Hannover gefördertes Modellprojekt „Caring Dads – Fürsorgliche Väter“ umgesetzt wird. Die Zielgruppe für die sozialen Trainings sind Väter, die gegenüber ihren Kindern gewalttätig waren/sind oder ihre Kinder durch Gewalt gegen die Kindesmutter/(Ex-)Partnerin in ihrer Entwicklung ernsthaft und nachhaltig gefährdet haben.

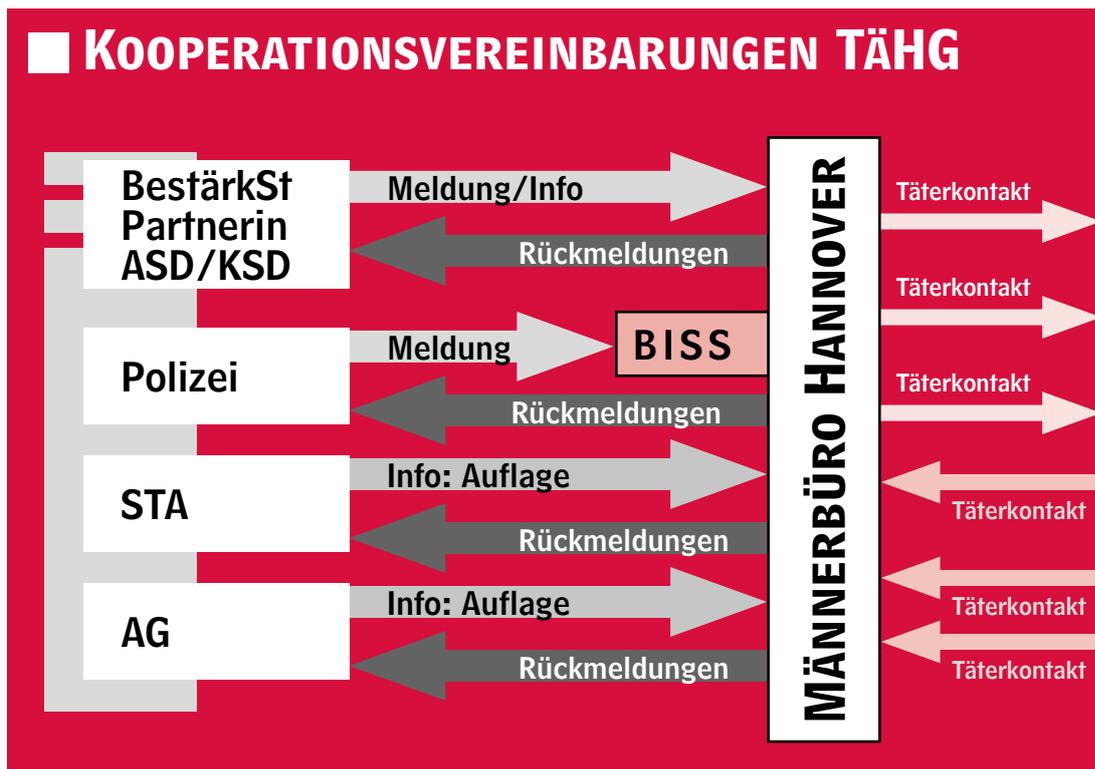
2.8.3 Vernetzung

Die Vernetzung mit Polizei, Justiz, Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern ist erforderlich, um die im HAIP definierten gemeinsamen Oberziele zu erreichen:

- Reduzierung der hohen Gewaltquote in Familien,
- Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und
- Täter in die Verantwortung nehmen.

¹ Vgl. www.maennerbuero-hannover.de zur Darstellung der unterschiedlichen Arbeitsbereiche.

² www.bag-taeterarbeit.de



Die Zusammenarbeit mit dem Männerbüro ist wie folgt geregelt: wir erhalten eine Kopie der Auflage, Avisa oder eine entsprechende Mitteilung. Die fallbefassten Institutionen erhalten zeitnah Rückmeldungen über das Ergebnis des Kontaktes und die mit dem Beschuldigten/Täter getroffenen Vereinbarungen, ebenfalls bei Abbruch, Ausschluss oder Abschluss des Trainings. Die Partnerin erhält ebenfalls eine entsprechende Mitteilung.

2.8.4 Konzept der Täterarbeit Häusliche Gewalt im Männerbüro

Das „Soziale Trainingsprogramm“ für gewalttätige Männer im Rahmen von HAIP wurde im Auftrag der Stadt Hannover konzipiert und wird seit 1996 im Männerbüro Hannover durchgeführt. Im Verlauf der jahrelangen Praxis wurde ein Standard für das Trainingsprogramm entwickelt, der im Folgenden dargestellt ist und den aktuellen Standards der BAG TÄHG entspricht.³

2.8.4.1 Theoretische Konzepte und Hypothesen zum Thema Häusliche Gewalt – Grundlagen für die Täterarbeit

Im Folgenden werden die wissenschaftlichen Grundlagen für unser Verständnis von Häuslicher Gewalt, Training und Therapie, sowie die durch ein Soziales Training realisierbaren Veränderungsprozesse bzw. ziele skizziert.

Das Phänomen Häusliche Gewalt wird in der Öffentlichkeit nach wie vor oftmals tabuisiert, gleichzeitig halten sich hartnäckig Vorurteile über Täter und Opfer.

Im Rahmen der konkreten Arbeit mit Tätern und ihren Angehörigen ist für uns wichtig, klar festzuhalten, dass

- Häusliche Gewalt nicht als bildungs- oder schichten-spezifisches Phänomen betrachtet werden kann;
- Häusliche Gewalt nicht als zwangsläufige Folge von Alkohol, Drogenkonsum, Stress, Arbeitslosigkeit betrachtet werden kann (auch wenn diese Faktoren als Stressauslöser zu Ohnmachtsgefühlen und dem Gefühl der Ausweglosigkeit beitragen können);
- Häusliche Gewalt erhebliche Folgen für die Geschädigte, die Kinder und den Täter selbst hat;
- die Partnerin/Geschädigte und die Kinder in Trennungs- und Scheidungssituationen besonders gefährdet sind;
- Partnerschaftsgewalt sich häufig in Form eines Gewaltkreislaufs gestaltet, dass also Muster erkennbar sind, die zu durchbrechen gelernt werden kann.

Nicht nur in der konkreten Arbeit, sondern auch in den ihr zugrunde liegenden Konzepten ist es unerlässlich, dass konkret deutlich wird, was beispielsweise unter Gewalthandlungen verstanden werden muss. Vor diesem theoretischen Hintergrund können gewaltförmige Strukturen erkannt und in ihrer Dynamik kritisch beleuchtet werden. Wichtig ist dabei auch die Einordnung dieser Strukturen in den vergeschlechtlichten gesellschaftlichen Kontext und das Hinterfragen tradierter Bilder von Geschlecht und Geschlechterrollen.

Diese Strukturen zeigen sich in unterschiedlichen sozialen Bereichen, wie es beispielsweise Schröttle (zitiert nach Heitmeyer & Schröttle 2006) beschreibt. Sie spricht dabei vom Bereich der Normenvermittlung und akzeptanz, darunter lassen sich sozialisatorische

³ vgl. BMFSJ (2008) Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt. Materialien zur Gleichstellungspolitik Nr. 109.

Einflüsse und gesellschaftlich-kulturelles Miteinander verstehen, die sich auch im Bereich von Rechtsetzung und Interventionsmaß niederschlagen. Hier wird das Ineinandergreifen der sozialen Bereiche beziehungsweise Sphären deutlich – direkt damit verknüpft sind Fragen der sozialen Kontrolle und Integration, worüber schließlich auch die Verteilung von Macht und Ressourcen im Geschlechterverhältnis gesteuert wird. Weitere Einflussfaktoren sind geschlechtsspezifische Leitbilder (die sich ja nicht nur aus gesamtgesellschaftlichen Vorstellungen, sondern auch aus individuell-biografischen Erfahrungen oder Konflikten entwickeln), struktureller Stress, der sich auf die Ebene der Familie auswirkt, und Systemfunktionalität – also inwiefern gewalttätige Strukturen beziehungsweise die Unterdrückung von Frauen etwa gesellschaftlichen Nutzen bringen.

Gewalt wird durch ein komplexes Bedingungsgefüge begünstigt, wobei individuelle, biografische und soziokulturelle Faktoren, aber auch politische Rahmenbedingungen eine Rolle spielen. Die Bedeutung dieser multifaktoriellen Bedingungsanlage wird durch verschiedene soziologische Theorien gestützt: Soziale Lerntheorien, Kontrolltheorien, feministische und strukturfunktionalistische sowie patriarchatskritische Ansätze diskutieren und belegen das Ineinandergreifen individueller und gesellschaftlicher Dynamiken (vgl. etwa Connell 1999).

2.8.4.1.1 Definitionen

Unter **Gewalt** im sozialen Nahbereich wird von uns jede Verletzung der körperlichen und psychischen Integrität einer Person durch eine andere verstanden.

Täterarbeit ist nicht gleichzusetzen mit klassischer Psychotherapie oder erlebnispädagogischen oder üblichen Selbsterfahrungsgruppen. Täterarbeit in Form von Sozialen Trainings ist vielmehr ein auf Konfrontation und Empathie begründetes, pädagogisch-verhaltenstherapeutisches und kognitiv orientiertes Programm mit dem die oben genannten Ziele verfolgt werden. Die angewandten Methoden und eingesetzten Themen sind durch einen deliktorientierten Ansatz gekennzeichnet. Dabei muss jede Intervention, Methode oder Maßnahme gewährleisten, dass die Sicherheit der betroffenen (Ex)Partnerin nicht gefährdet wird.⁴

2.8.4.1.2 Arbeitshypothesen

Abgeleitet aus den theoretischen und empirisch abgeleiteten Erkenntnissen zu dem Phänomen Häusliche Gewalt, stützen wir uns bei unserer Arbeit auf verschiedene Hypothesen, die unsere Haltung kennzeichnen:

- Eine Gewalthandlung hat ein Ziel.
- Eine Gewalthandlung hat eine Funktion.
- Hinter der Handlung steht eine Intention – zum Beispiel Schädigung oder Demütigung der anderen Person, Demonstration eigener Macht etc.
- Gewalt stellt für den Täter eine Lösung (!) dar.
- Einer Handlung geht eine Entscheidung (!) voraus.

⁴ Diese Definitionen richten sich nach den Standards der BAG.

2.8.4.1.3 Ziele der Täterarbeit

Die konkreten Ziele der Täterarbeit können auf den unterschiedlichen Ebenen wie folgt gefasst werden:

Leitziel unserer Arbeit in den Sozialen Trainingskursen ist, dass die Männer lernen, Beziehungskonflikte und -krisen gewaltfrei zu bewältigen und damit wesentlich zum Schutz ihrer Frauen und Kinder beizutragen.

Als **Mittlerziele** gelten die Übernahme von Verantwortung, die Steigerung der Selbstkontrolle ebenso wie Verbesserung der Selbstwahrnehmung und Training sozialer Fertigkeiten.

Konkrete **Handlungsziele** ergeben sich aus den einzelnen im Konzept des Trainingskurses behandelten Themen und Übungseinheiten, die auf die unterschiedlichen thematischen Schwerpunkte bezogen sind.

2.8.4.2 Umsetzung der Täterarbeit im Einzel- und Gruppensetting

Im Folgenden werden am Beispiel der Gruppenarbeit die grundsätzliche Vorgehensweise und die Durchführung der Kurse detaillierter beschrieben.

2.8.4.2.1 Durchführung der Gruppenarbeit

Zielgruppe der Sozialen Trainingskurse sind Männer, die gegenüber ihrer Partnerin im Sinne der genannten Definition gewalttätig sind oder waren. Seit 2004 gibt es im Männerbüro sowohl ein deutsch- als auch ein türkischsprachiges Gruppenangebot. Das deutschsprachige Angebot wird gut angenommen, so bestehen seitdem zwei parallel laufende Gruppen. Das Angebot der türkischsprachigen Gruppe musste mehrmals mangels Teilnehmern und Finanzierung ausgesetzt werden. Es hat sich gezeigt, dass umfangreichere flankierende Maßnahmen die Teilnehmer motivieren, die Gruppenteilnahme fördern und aussichtsreicher gestalten. Erst durch die Förderung des Landes Niedersachsen konnten diese personalintensiven Maßnahmen umgesetzt werden und seitdem kann eine fortlaufende, türkisch-sprachige Gruppe aufrechterhalten werden.

ZUGANGSWEGE UND FALLZAHLEN IM BEREICH TÄTERARBEIT HG

	2011	2012	2013
Staatsanwaltschaft	62	63	57
Amtsgericht	23	35	43
Polizei/AJSD	33	28	23
BISS-Stelle LHH	1.142	1.512	1.425
Jugendamt/KSD	9	4	2
Internet	37	37	28
Sonstige*	182	140	136
Gesamt	1.488	1.819	1.714

* Unter „Sonstige“ wurden gezählt: Selbstmelder, Vermittlung durch Partnerin, Beratungsstellen, Psychotherapiepraxen, Familienangehörige, Kliniken etc.

Zugangswege zur Täterarbeit HG insgesamt

Hier wurden diejenigen Täter/Beschuldigte gezählt, die sich an uns gewendet haben, die uns zugewiesen wurden beziehungsweise die uns durch die polizeilichen Meldungen bekannt geworden sind.

Zugangswege und Zusammensetzung der Beratungen und Gruppen

Die Klienten kommen über unterschiedliche Zugangswege und auch durch unterschiedliche Beweggründe motiviert in unsere Trainingsmaßnahmen. Einige suchen aus eigener Motivation Unterstützung, andere werden durch Auflagen der Justiz etc. „gewiesen“. Hingewiesen sei auf die von uns durchgeführte pro-aktive Arbeit. Dadurch haben wir in 2013 insgesamt 78 Beschuldigte motivieren können an den Trainingsmaßnahmen teilzunehmen.

ZUGANG IN DIE ERSTBERATUNGEN (AUFNAHMESPRÄCHE) FÜR DAS SOZIALE TRAINING

	2011	2012	2013
Staatsanwaltschaft	62	63	57
Amtsgericht	23	35	43
Polizei/AJSD	31	28	23
Pro-aktive Arbeit	23	55	78
Jugendamt/KSD	9	4	2
Internet	37	37	28
Sonstige	181	140	136
Gesamt	366	362	367

Regionale Herkunft der Klienten

Die Klienten der Sozialen Gruppen- und Einzeltrainings kamen in 2013 zu 64 Prozent aus der Landeshauptstadt Hannover, zu 26 Prozent aus der übrigen Region (Umland) und zu 10 Prozent aus dem übrigen Niedersachsen.

Kontaktablauf

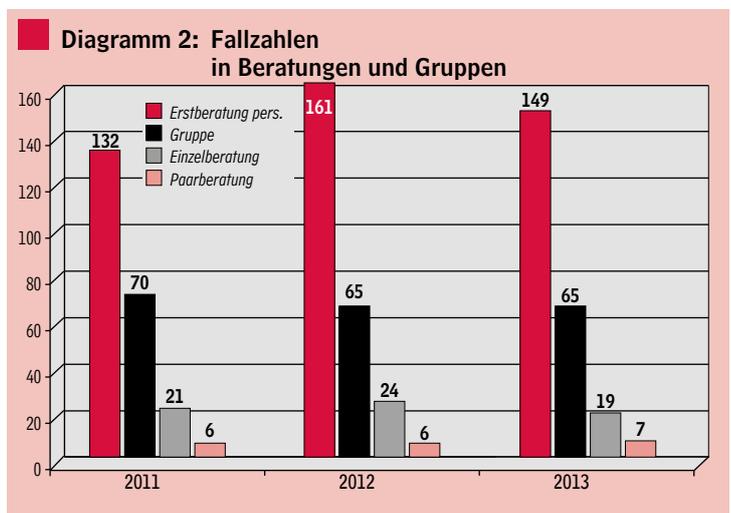
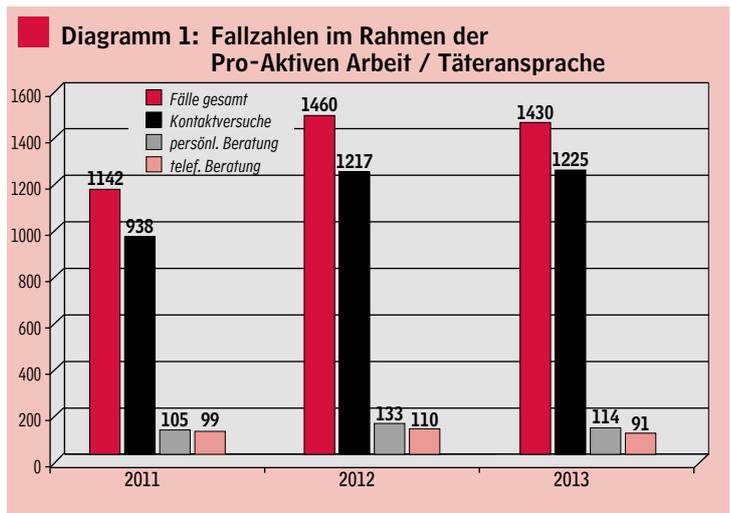
Die erste Kontaktaufnahme mit dem Männerbüro geschieht in der Regel telefonisch oder persönlich

- a) durch die pro-aktive Beratung im Rahmen der Täteransprache durch die Mitarbeiter des Männerbüros,
- b) durch die Täter (selbst- oder fremdmotiviert),
- c) durch die Partnerin.

In allen Fällen wird ein Terminangebot gemacht bzw. eine Terminvereinbarung für eine Erstberatung getroffen. In der persönlichen Erstberatung werden der genaue Sachverhalt, Tathergang, Gefährdungspotenzial, Motivation und Einsicht ermittelt sowie Informationen über die Arbeit des Männerbüros und des Sozialen Trainingskur-

FÄLLE HÄUSLICHER GEWALT IM MÄNNERBÜRO IM BEREICH TÄTERARBEIT HG (PRO-AKTIVE ARBEIT UND SOZIALE TRAININGS

	2011	2012	2013
Fälle, mit denen wir schriftlich, telefonisch oder persönlich Kontakt hatten	1.488	1.819	1.714
persönliche Beratung	302	341	289
telefonische Beratung	155	161	142



ses gegeben. In geeigneten Fällen wird das Angebot zur Teilnahme an einer der Sozialen Trainingsgruppen gemacht, in indizierten Fällen wird Einzelarbeit angeboten.

Nachfolgend ist die Anzahl der Klienten dargestellt, mit denen in den letzten drei Jahren mindestens ein Kontakt oder mindestens eine Beratung stattgefunden hat:

Diagramm 1 gibt die Anzahl der durchgeführten Beratungen für den Teilbereich Pro-Aktive-Arbeit (Täteransprache) in den letzten drei Jahren wieder. Einen Überblick über die Teilnahme an den verschiedenen Maßnahmen in den Jahren 2011, 2012 und 2013 vermittelt das Diagramm 2 darunter. Darüber hinaus haben 2013 in 564 Fällen telefonische oder persönliche Kurzberatungen stattgefunden.

Zulassungskriterien

Es erfolgt keine Zulassung zu einer der Maßnahmen, wenn kein Tateingeständnis, akute Sucht- und Drogenabhängigkeiten, nicht behandelte psychische/psychiatrische Erkrankungen sowie mangelnde sprachliche Verständigungsmöglichkeit vorliegen. Bedingung für die Teilnahme ist außerdem die Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber der Partnerin und allen im Interventionsprogramm beteiligten Institutionen.

Ausschluss aus dem laufenden Programm

Teilnehmer des Täterprogramms, die zu erkennen geben, dass sie keine Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und dass sie nicht bereit sind, ihre Gewalttätigkeit zu beenden, werden damit konfrontiert und ggf. aus der Gruppe ausgeschlossen. Fallinvolvierte Institutionen sowie die (Ex-)Partnerin erhalten eine entsprechende Meldung.

Kontakt zur (Ex-)Partnerin

Mit der geschädigten (Ex-)Partnerin des Teilnehmers wird nach Möglichkeit Kontakt aufgenommen. Nach der Anmeldung des Teilnehmers zur Gruppe wird der Partnerin ein Informationsgespräch angeboten. Sie wird in jedem Fall informiert, wenn der Teilnehmer aus der Gruppe ausgeschlossen wird oder abbricht. Vor Abschluss der Gruppe wird die Partnerin noch einmal kontaktiert, um in einem abschließenden Gespräch von ihr Rückmeldung über die Situation in der Partnerschaft beziehungsweise Beziehung zu erhalten.

Im Jahr 2013 wurden 165 Beratungen der Partnerinnen erfasst.

Zusätzliche und unterstützende Angebote

Bei Bedarf, etwa in Trennungssituationen, bei familialen Krisen und kritischen Lebensereignissen wird Krisenintervention angeboten. Ebenso wie in den Gruppen stehen hier auch türkisch/kurdisch sprechende Mitarbeiter/innen zur Verfügung. Insbesondere in der Arbeit mit Teilnehmern mit türkisch/kurdischem Migrationshintergrund werden nach Einzelfallentscheidungen Partnerinnen und Familien beraten.

Organisatorischer Rahmen der Standardgruppe

Das Gruppenprogramm wird als fortlaufende Gruppe durchgeführt. Die Teilnehmerzahl beträgt maximal 10 (mindestens 6). Das Programm erstreckt sich über 26 Termine, ein Termin pro Woche à 2 Zeitstunden.

Gruppenleitung

Die Gruppen werden jeweils von einem Mitarbeiter/innenteam (Frau und Mann) geleitet. Diese haben folgende Qualifikationen: Diplom-Sozialpädagoge/in, Diplom-Pädagoge/in (oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss), zum Teil therapeutische Zusatzausbildung, Erfahrungen in der Gruppenleitung und qualifizierte Fortbildungen im Bereich Täterarbeit Häusliche Gewalt.

Qualitätssicherung

Die Arbeit der Mitarbeiter/innen (Berater/innen und Gruppenleiter/innen) wird regelmäßig im Gesamtteam reflektiert und in einer fortlaufenden Supervisionsgruppe supervidiert. Einmal pro Jahr finden zweitägige Team-Konzepttage statt. Ziel dieser Konzepttage ist die fortwährende Reflektion der Arbeit, aber auch die Weiterentwicklung des Konzepts und seiner einzelnen Module. Die Mitarbeit bei der Fortschreibung der Standards der BAG TäHG und die Auseinandersetzung mit Frauenunterstützungseinrichtungen auf regionaler und Bundesebene fördern die Qualitätssicherung.

2.8.4.2.2 Inhalte der Täterarbeit

Das Konzept der Sozialen Trainingskurse setzt sich aus unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten (Modulen) zusammen. Ganz wesentliche Elemente der Gruppenarbeit sind:

1. die Rekonstruktion der Tat(en) und die Übernahme der Verantwortung für das eigene Handeln,
2. die Entwicklung von Empathie für die Opfer,
3. das Entwickeln von Sicherheitsplänen und Notfalllösungen und das Anwenden dieser Pläne im Krisenfall,
4. das Erlernen gewaltfreier Konfliktlösungsmöglichkeiten.

Dazu werden alle in diesem Zusammenhang notwendigen Themen bearbeitet, beispielsweise: Probleme in der Partnerschaft – Gewalthandlungen – Definition von Gewalt – Auswirkungen und Konsequenzen der Gewalthandlungen – Selbstwahrnehmung – Wahrnehmung eigener Gefühle, Empfindungen, Affekte und ihre Artikulation – Kommunikation verbessern – eigene Gewalterfahrungen – Unterschiede zwischen Ärger, Aggression und Gewalt, Verantwortung und Schuld – Brief an die (Ex)Partnerin – Gewaltkreislauf erkennen und aussteigen – Vorbilder, Männerbilder, Frauenbilder, Vaterbilder – Rollenverhalten – sexuelle Gewalt – positive Visionen für das Zusammenleben mit der Partnerin und dem Umgang mit Kindern⁵ etc. Als Teil des Programms werden die Teilnehmer beispielsweise geschult, eigene Gefühle zu beobachten und auch zu äußern, um sich damit bewusst auseinanderzusetzen zu können.

Jeder Teilnehmer muss ein Arbeitsbuch führen, in das Hausarbeiten, persönliche Fragen, Ergebnisse etc. eingetragen und in den Gruppensitzungen bearbeitet werden. Verabredungsgemäß wird in einem Gespräch mit der betroffenen Partnerin eine ausführliche Rückmeldung vor Ende der Gruppenteilnahme ihres Partners eingeholt.

Anhand eines Kriterienkataloges wird in den Abschluss-sitzungen eine ausführliche Bilanz für jeden einzelnen Teilnehmer und auch für die Gruppe gezogen.

2.8.5 Beratung und Begleitung von männlichen Opfern HG

In diesem Projekt unterstützen wir von Häuslicher Gewalt betroffene Männer und zeigen ihnen Wege auf, wie sie ihre Gewalterfahrungen verarbeiten und sich vor neuen Gewaltsituationen schützen können.

Ab 2006 wurde mit der Beratung männlicher Opfer HG begonnen. Dazu wurde zunächst eine Erfassung der Fälle und Tatvorwürfe vorgenommen.

Im Jahr 2013 hat das Männerbüro Hannover insgesamt zu 233 männlichen Opfern Häuslicher Gewalt aus der Landeshauptstadt Hannover (ohne Region) Kontakt gehabt. Davon wurden im Rahmen der pro-aktiven Beratung 110 Männer telefonisch kontaktiert oder angeschrieben und zu einem telefonischen oder persönlichen Beratungsgespräch eingeladen. Es handelt sich bei diesen Fällen um

⁵ Im Jahr 2013 betrug die Anzahl der erfassten (mit-)betroffenen Kinder der Klientel 836.

von der Polizei Hannover mitgeteilte Einsätze im Kontext Häuslicher Gewalt, bei denen Männer die Geschädigten waren. Darüber hinaus haben in 15 Fällen geschädigte Männer aus der Landeshauptstadt eigenständig zu uns Kontakt aufgenommen und um Beratung nachgefragt. In der Summe ist es in 22 Fällen gewaltbetroffener Männer zu insgesamt 83 Beratungsgesprächen gekommen. Die Geschädigten waren in 174 Fällen deutsche Staatsangehörige, 59 der betroffenen Männer verfügten über eine andere Staatsangehörigkeit. Die Anzahl der gewaltbetroffenen Männer mit Migrationshintergrund betrug insgesamt 66, davon hatten sieben die deutsche Staatsangehörigkeit.

2.8.6 Finanzierung der Täterarbeit HG

Finanziert wird die Täterarbeit HG über Förderungen der Region Hannover (Landeshauptstadt und Umland). Die zusätzliche türkisch/kurdischsprachige Täterarbeit HG wird im Wesentlichen über das Land Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) gefördert. Hinzu kommen Einnahmen in Form von Bußgeldern, Spenden und Teilnehmerbeiträgen. Letztere werden mit den Teilnehmern ausgehandelt: Die Höhe des Teilnehmerbeitrags orientiert sich an den jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Der Regelbetrag beträgt 30 € pro Gruppensitzung, er ist verhandelbar und reduzierbar bis auf 10 € (in besonderen Härtefällen bis auf 5 €) pro Sitzung.

2.8.7 Fazit: Täterarbeit – ein Beitrag zum Opferschutz

Die Arbeit mit Tätern ist inzwischen akzeptierter, da Täterarbeit in mehrfacher Hinsicht einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz darstellt. Sie unterstreicht zudem die Notwendigkeit, dass Täter sich verantwortlich zeigen und ihrerseits Schritte unternehmen, ihr Verhalten zu verändern und hierzu Unterstützung anzunehmen.

Im Jahr 2005 war ein Ergebnis der Evaluation durch WIBIG, dass die Gruppenarbeit positive Verhaltensveränderungen im Verlauf des Programms bewirkt.⁶ Auch in unserer täglichen praktischen Arbeit können wir solche Veränderungsprozesse beobachten. Es wird auch deutlich, dass sich die Evaluationsergebnisse und unsere Eindrücke häufig mit den Informationen decken, die wir durch die Aussagen der Partnerinnen erhalten. Diese berichten bspw., dass ihre Partner gewalttätiges Verhalten ihnen gegenüber unterlassen, sie erleben sie als unterstützender und auch in der Beziehung bzw. in Beziehungskonflikten gelassener.

Häufig erlangen die Teilnehmer durch die Arbeit in der Gruppe einen realistischeren Blick auf die eigene Partnerschaft und die dort vorherrschenden Muster. Sie beginnen auch, ihre eigene Lebensplanung aus einer neuen Perspektive zu sehen – vielen wird überhaupt erst bewusst, dass sie in Bezug auf ihre Lebensgestaltung Veränderungs- und Einflussmöglichkeiten haben. Das

führt in einigen Fällen auch dazu, dass Teilnehmer in die Lage versetzt werden, sich aktiv zu verhalten und sich gegebenenfalls auch aus einer Partnerschaft zu lösen. Wenn dies möglich ist, ohne dass sich die Teilnehmer ihren Trennungsängsten ohnmächtig ausgeliefert fühlen, wenn es ihnen vielmehr gelingt, diese Ängste konstruktiv zu bewältigen, geht auch das Bedürfnis nach Macht und Kontrolle über die Partnerin zurück.

Unsere Erfahrung ist, dass die meisten Teilnehmer zu Kursbeginn die Gewalthandlungen gegen die Partnerin schnell vergessen wollen, weil ihnen ihre Tat peinlich und unangenehm ist. Dem Vergessen und Verdrängen wird in der Gruppenarbeit gründlich entgegengewirkt, indem die Vorfälle ausführlich bearbeitet statt verdrängt, die konkreten Taten und Gewalthandlungen differenziert benannt statt verschwiegen und verleugnet, die inneren Beweggründe eruiert statt „unter den Teppich gekehrt“ und weiterhin unbewusst gemacht werden.

Zahlreiche Teilnehmer neigen dazu, Konflikte und anstehende Entscheidungen zu verdrängen oder allein zu lösen beziehungsweise allein umsetzen zu wollen. Die Gruppe bietet hingegen für den Zeitraum der Gruppendauer soziale Kontakte und Unterstützung. Dort werden Konflikte und Prozesse im Zusammenhang mit der Partnerin und ggf. den Kindern ausgesprochen und (soweit möglich) bearbeitet. Das bewirkt eine Entlastung und eine Stabilisierung der Teilnehmer, einen Halt in und durch die Gruppe und damit auch eine Entlastung der Partnerin.

In Trennungssituationen, besonders wenn die Trennung durch die Partnerin eingeleitet wird, reagieren viele Teilnehmer mit Ängsten vielfältiger Art. Häufig werden Männer gerade in dieser Situation aufgrund ihrer Verlustängste, Besitzansprüche oder Kontrollwünsche gewalttätig. Kommt es im Laufe des Trainingskurses zu Trennungen, kann der Mann durch die Gruppenarbeit aufgefangen, begleitet, unterstützt und konfrontiert werden.

Die Erfahrung der Einbindung in eine neue soziale Gruppe, in der Gefühle, Themen wie Ohnmacht, Gewalt und Trennungsangst nicht tabu sind, sondern in der alle Teilnehmer ihre Erlebnisse und Erfahrungen teilen, ist dabei ein wichtiges Moment der Arbeit. Der gemeinsame Erfahrungsprozess, die Arbeit an der Bewusstwerdung von Emotionen und der konstruktive und verantwortungsvolle Umgang damit bewirken, dass Konfliktsituationen in der Partnerschaft weniger oder gar nicht eskalieren. Das wiederum ist ein zentraler Beitrag zur Steigerung der Sicherheit der Partnerin und der Kinder, die bekanntlich in Trennungssituationen am meisten und oft mit dem Leben bedroht sind.

Grundsätzlich trägt die Einbindung gewalttätiger Männer in das Täterprogramm und die damit ermöglichte unterstützende, empathische und konfrontative Arbeit – nicht zuletzt auch die stattfindende Kontrolle – deutlich zur

⁶ Die Täterarbeit wurde in den Jahren 2001 – 2004 durch ein Projekt der Universität Osnabrück (Projekt WIBIG im Auftrag des BMFSFJ) evaluiert. Hier wurden positive Veränderungen im Verhalten der Gruppenteilnehmer im Verlauf der Gruppenarbeit festgestellt, die auch durch Partnerinnen-Interviews bestätigt wurden. Die Ergebnisse sind nachzulesen im Abschlussbericht der Studie aus 2005, erhältlich unter www.bmfsfj.de oder www.wibig.uni-osnabrueck.de, vgl. BMFSJ 2004.

Erhöhung der Sicherheit der Partnerin und der Kinder bei. Die konsequente Vernetzung und Kooperation mit den anderen beteiligten Bausteinen im Interventionsprojekt hat sich dabei als ein zentraler und wichtiger Faktor unserer Arbeit erwiesen.

Männerbüro Hannover e. V.

Ise-ter-Meer-Weg 7 | 30449 Hannover

Telefon +49 (0)511 | 12 35 89-0

Fax +49 (0)511 | 12 35 89-20

E-Mail info@maennerbuero-hannover.de

www.maennerbuero-hannover.de

Literaturnachweise

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND

(2008): Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit

männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt. Materialien zur Gleichstellungspolitik Nr. 109. Verfügbar über: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen.html>

CONNELL, ROBERT W. (1999): Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. Opladen: Leske + Budrich.

HEITMEYER, WILHELM & MONIKA SCHRÖTTLE (Hg.) (2006): Gewalt – Beschreibungen, Analysen, Prävention. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (2004): Gemeinsam gegen Häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung Interventionsprojekte gegen Häusliche Gewalt (WiBIG) an der Universität Osnabrück Band III. Berlin.

2.9 Waage Hannover e. V.

Die Waage Hannover (gegründet 1990) ist das **gemeinnützige Zentrum für Mediation** in der Stadt und Region Hannover. Aufgabe des Vereins ist es, Menschen in Konflikten und nach Straftaten zu unterstützen. Die Waage ist in verschiedenen Bereichen tätig und bietet Hilfe bei Eltern-, Familien-, kollegialen und nachbarschaftlichen Konflikten, bei zivilrechtlichen Auseinandersetzungen und nach Straftaten an.

Die Interessen der betroffenen Geschädigten und Beschuldigten stehen im Mittelpunkt.

In den letzten Jahren machen Fälle **Häuslicher Gewalt / Partnerschaftsdelikte** einen beträchtlichen Teil (zirka 60 Prozent) des Fallaufkommens bei der Waage aus. Straftaten aus dem sozialen Nahbereich sind meist mit einer langen Vorgeschichte, einer Vielzahl von Konflikten und daher mit besonderen Schwierigkeiten beim Versuch einer außergerichtlichen Klärung verbunden. Diese Fälle werden wegen ihrer besonderen Brisanz von speziell geschulten hauptamtlichen Mediatoren, in der Regel zu zweit in gemischtgeschlechtlichen Teams, bearbeitet.

Folgende **Fallkonstellationen** lassen sich in diesem Konfliktbereich unterscheiden:

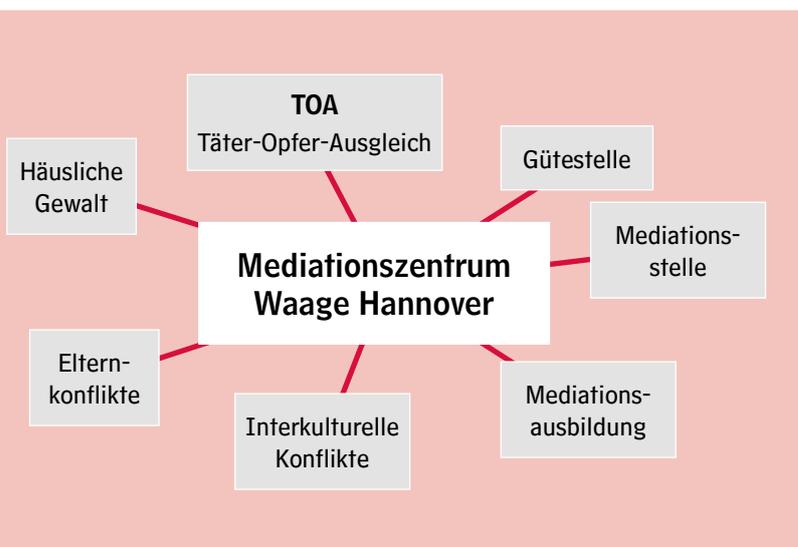
- Gewalttaten im Zusammenhang mit der Trennung einer Partnerschaft/Ehe
- Permanente Belästigungen (zum Beispiel Telefonterror, Auflauern, Bedrohungen) von Wunschpartnern („stalking“)
- Gewalttaten als einmalige Eskalation
- Andauernde Gewalt in Paarbeziehungen

Ein großer Teil dieser Fälle wird der WAAGE durch die Staatsanwaltschaft zugewiesen. Mitunter werden Betroffene aber bereits durch die Polizei oder andere Beratungsstellen auf das Angebot der WAAGE hingewiesen und melden sich als Selbstmelder schon kurz nach der Anzeige.

Die (meist weiblichen) Geschädigten werden zu einer unverbindlichen **Erstberatung** eingeladen, um mit ihnen das Für und Wider eines TOA abzuwägen. Häufig kommt es zu einer umfassenden Beratung über relevante Hilfseinrichtungen (zum Beispiel Bestärkungsstelle,

Staatsanwaltschaft und Gericht können die Waage nach einer Strafanzeige mit dem Versuch eines **Täter-Opfer-Ausgleichs** beauftragen. Jeder Bürger / jede Bürgerin kann sich auch von sich aus an die Waage wenden.

Im Täter-Opfer-Ausgleich werden die Folgen einer Straftat besprochen. Konflikte können geklärt und einvernehmliche Regelungen gefunden werden, zum Beispiel die Wiedergutmachung für entstandene Schäden.



AUSZÜGE AUS DER FALLSTATISTIK DER WAAGE

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Fälle der Häuslichen Gewalt	368	388	322	347	307	306	257	204
davon mit Einigung nach Vermittlung	182	192	106	106	171	158	126	92
gescheiterte Vermittlungen	8	20	7	5	12	6	11	15

In den übrigen Fällen einigten sich die Beteiligten vor der Vermittlung selbst, wurden nicht erreicht oder lehnten das freiwillige Angebot einer Vermittlung ab.

SUANA/kargah e. V., Frauenhaus, Männerbüro, Kinderschutz-zentrum, KSD, Eheberatung, Alkoholtherapie etc.) und mögliche **Handlungsalternativen**. Erst auf Wunsch der Geschädigten erfolgt die Kontaktaufnahme zum Mann. Ob es zu einer persönlichen Begegnung und Aussprache kommt, entscheiden die Betroffenen. Eine Vermittlung kann auch auf indirektem Wege über Einzelgespräche erfolgen.

Die zugrunde liegenden Konflikte sind oft sehr komplex und nicht in einem einzigen Vermittlungsgespräch zu lösen. Die Ergebnisse der Mediationen bei innerfamiliärer Gewalt sind vielfältig.

In Fällen, in denen sich Gewalttaten im Zuge der Trennung ereigneten, geht es in den **Vereinbarungen** bei der Waage beispielsweise um

- eine offene Aussprache über die Ernsthaftigkeit des Trennungswunsches,
- Absprachen über verschiedene Aspekte des Auszuges aus der Wohnung,
- die Klärung materieller Streitfragen (Finanzen, Besitz einzelner Gegenstände, Gütertrennung und so weiter),
- Absprachen über zukünftige Kontakte und Umgangsformen,
- die Besuchsregelung bezüglich gemeinsamer Kinder,
- Wiedergutmachungszahlungen (Schmerzensgeld, Schadensersatz).

In Fällen, in denen die Trennung bereits vor den Taten erfolgte, vom Beschuldigten jedoch nicht akzeptiert wurde, stehen neben Forderungen bezüglich der Wiedergutmachung meist Regelungen im Vordergrund, die die Unterlassung jeglicher zukünftigen Kontaktaufnahme sicherstellen sollen.

Beispiel einer Vermittlung in einem Ex-Paarkonflikt

Es handelt sich um eine Körperverletzung auf einem Spielplatz im Stadtpark. Herr Lincoln¹, 29 Jahre alt, stößt Frau Schneider¹, 27 Jahre alt, nach einem verbalen Streit zu Boden, sodass sie sich leicht verletzt (Prellungen). Herr Lincoln und Frau Schneider sind Ex-Partner und haben einen gemeinsamen Sohn, Gerald, drei Jahre alt, der die Tat miterlebt. Frau Schneider erstattet Strafanzeige bei der Polizei. Die Staatsanwaltschaft überweist den Fall der Waage Hannover zum Versuch einer außergerichtlichen Klärung. Der Fall wird von einer Frau und einem Mann in Co-Mediation bearbeitet.

Paare, die trotz gewalttätiger Eskalationen zusammen bleiben, beschließen im Rahmen eines TOA bei der WAAGE unter anderem

- den Beginn einer Alkohol- oder Verhaltenstherapie des Beschuldigten,
- den gemeinsamen Besuch einer Eheberatung,
- verbindliche Regelungen bezüglich des Umgangs mit zukünftigen Konflikten (zum Beispiel erneuter Kontakt zur WAAGE).

Die Waage kontrolliert die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen. Oft geht es neben einer Wiedergutmachung auch um Absprachen hinsichtlich bestimmter Verhaltensweisen. Verspricht beispielsweise ein Mann seiner (Ex-)Frau, sie nach der Trennung „in Ruhe zu lassen“, so wird diese Vereinbarung über Monate kontrolliert. Den Betroffenen wird ein **Bilanz-Gespräch** nach sechs Monaten angeboten.

Vermittlung in hocheskalierten Elternkonflikten

Im Rahmen von familiengerichtlichen Verfahren und in Kooperation mit dem Fachbereich Jugend der Stadt Hannover begleitet die Waage seit 2010 auch (Ex-)Paare/Eltern bei der Klärung hochstrittiger **Sorge- und Umgangs-konflikte**. In all diesen Fällen handelt es sich um hoch eskalierte Familienkonflikte. Häufig haben die Eltern Gewalterfahrungen, die die Beziehung zusätzlich belasten. In einigen Fällen läuft parallel ein Gewaltschutzverfahren. In intensiven Einzel- und Vermittlungsgesprächen kann es auch in eskalierten Konflikten gelingen, tragfähige und einvernehmliche Regelungen zum **Wohl gemeinsamer Kinder** zu treffen. 2013 hat die Waage 63 Elternkonflikte bearbeitet. Die intensive Arbeit umfasst durchschnittlich acht bis zehn Gespräche (10 – 15 Stunden).

Frau Schneider berichtet im Vorgespräch, dass sie sich vor zwei Jahren von Herrn Lincoln getrennt hat. Sie kümmern sich jeweils abwechselnd eine Woche um den Sohn. Bei einem Beratungsgespräch vor einem Jahr im Jugendamt haben sie außerdem vereinbart, sich nach Absprache auch dann um Gerald zu kümmern, wenn der/die andere aus beruflichen, privaten oder gesundheitlichen Gründen verhindert ist. Über den letzten Aspekt sei es immer wieder zum Streit gekommen. Herr Lincoln werfe ihr vor, den Sohn zu vernachlässigen.

Zur akuten Eskalation sei es dann vor acht Wochen gekommen: Sie wollte eine Woche verreisen und bat Herrn Lincoln, Gerald zu sich zu nehmen, was dieser auch zusagte. Dann platzten die Reisepläne. Sie rief Herrn Lincoln Mitte der Woche an und sagte ihm, dass sie den Sohn am Wochenende abhole. Das wollte Herr Lincoln jedoch nicht. Als sie die beiden am Spielplatz traf, wollte sie Gerald mitnehmen. Herr Lincoln nahm ihn auf den Arm. Es kam zum Wortgefecht. Gerald begann zu weinen. Herr Lincoln schlug sie und stieß sie zu Boden.

Frau Schneider schildert aufgeregt ihre Empörung und Verzweiflung. Einerseits kann sie den Kontakt zu Gerald's Vater wegen des gemeinsamen Sorgerechts nicht völlig vermeiden, andererseits sind die andauernden Konflikte und Vorwürfe für sie unerträglich. In der Vermittlung durch die Waage sieht sie die letzte Chance, eine gute Lösung zu finden, auch zum Wohle des Sohnes. Die Körperverletzung an sich ist für sie von geringerer Bedeutung.

Nachdem die Bereitschaft der Geschädigten geklärt ist, wird auch Herr Lincoln in die Waage eingeladen. Er studiert Pädagogik und betont, dass ihm das Wohl seines Sohnes über alles gehe. Frau Schneider organisiere Gerald viel zu oft weg, manchmal schlafe er an sieben Tagen in fünf verschiedenen Betten. Das findet er unverantwortlich. Letztens habe Gerald gesagt: „Ich will nicht zu Mama“. Herr Lincoln wünscht sich eine regelmäßige Kommunikation mit Frau Schneider über Erziehungsfragen. Sie aber wolle nur ihren Spaß mit ihrem neuen Partner... Herr Lincoln möchte die Sache außergerichtlich klären. Über die körperliche Eskalation auf dem Spielplatz will er nur ungern reden. Den Schlag räumt er ein. Das sei schlecht gelaufen. Ein Streit darüber bringe nichts.

Die Mediation umfasst drei zweistündige Gespräche innerhalb eines Monats. Danach finden im Abstand von drei Monaten zwei weitere Bilanzgespräche statt. Die Auseinandersetzung ist von Beginn an sehr emotional, von Misstrauen und Vorwürfen geprägt. Die Mediatoren versuchen, einen fairen und ausgewogenen Dialog zu

gewährleisten, das gegenseitige Verständnis zu fördern und die Interessen und Bedürfnisse der Streitenden herauszuarbeiten. Mehrmals ist es nötig, den Prozess zu unterbrechen und separate Einzelgespräche zu führen, um die Betroffenen zu beruhigen und mit ihnen die Alternativen einer Einigung zu besprechen. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung steht das Wohl des Kindes. Die Körperverletzung stellt sich als „Spitze des Eisberges“ heraus.

Am Ende des zweiten Gesprächs kommen die Beteiligten zu ersten Vereinbarungen bezüglich des zukünftigen Umgangs miteinander. Vor dem dritten Gespräch berichtet Herr Lincoln telefonisch von neuen „Ärgernissen“. Die Vermittlung droht zu scheitern. Frau Schneider äußert die Befürchtung, Herr Lincoln sei nur neidisch auf ihr neues Liebesglück und komme daher mit immer neuen Vorwürfen. In einem weiteren Gespräch vereinbaren beide trotzdem einige gemeinsame Verhaltensregeln. An einer weiteren Strafverfolgung sind beide nicht mehr interessiert. Die Mediatoren senden der Staatsanwaltschaft eine entsprechende Rückmeldung.

Um die Nachhaltigkeit der Lösungen zu kontrollieren, bieten die Mediatoren den Betroffenen weitere Gespräche in größerem zeitlichem Abstand an. Hier werden neue Themen virulent (zum Beispiel Weihnachtszeit). Erneut ist die mühsam erarbeitete Vereinbarung gefährdet. Da beide jedoch in die faire Vermittlung bei der Waage Vertrauen gefasst haben, können schließlich auch diese Probleme gelöst werden.

Der Fall macht deutlich, dass die Straftat, die Anlass für den Vermittlungsauftrag der Justiz ist, oft nur ein Aspekt unter vielen ist und dass (Ex-)Paarkonflikte und Fälle von häuslicher Gewalt häufig viel komplexer sind als der „traditionelle“ TOA (zum Beispiel Fälle situativer Körperverletzung). Bei dem beschriebenen Beispiel bestand eine Herausforderung auch darin, die Balance zu finden zwischen einer (nötigen) umfassenden Konfliktklärung und einer längerfristigen Betreuung/ Paarberatung, die nicht Aufgabe der Waage ist.

Waage Hannover e. V.

Lärchenstraße 3
30161 Hannover

Öffnungszeiten

Mo, Di 9.00 Uhr – 19.00 Uhr
Mi, Do, Fr 9.00 Uhr – 13.00 Uhr

Telefon 0511 | 3 88 35 58
E-Mail info@waage-hannover.de

3. Kooperationspartner der zentralen Bausteine

3.1 Rechtsantragstelle des Amtsgerichts

Für den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Hannover können in der dortigen Rechtsantragstelle die Anträge nach §§ 1,2 GewSchG gestellt werden.

Soweit möglich sollten dazu folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Ausweis (Personalausweis/Reisepass)
- Unterlagen über das Einkommen (Gehaltsnachweis, Mietnachweis, Kontoauszüge, die für die Bewilligung von Verfahrenskosten beziehungsweise Beratungshilfe benötigt werden)
- Ärztliche Atteste (Krankenhaus oder Arzt)
- Tagebuchnummer der Polizei
- Ablichtung des Platzverweises
- Anschriften von evtl. Zeugen
- Bei geschiedenen Eheleuten das Aktenzeichen des Ehescheidungsverfahrens
- Angaben zu Vorstrafen des Antragsgegners
- Angaben, ob der Antragsgegner in Besitz einer Waffe ist
- Angaben darüber, ob es schon früher in der Vergangenheit Misshandlungen gab und ggf. Notizen dazu (es

ist dadurch für das Gericht leichter zu begründen, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelt und Wiederholungsgefahr besteht)

- Angaben, ob die Antragstellerin bereits im Frauenhaus war
- Ggf. Drohbriefe oder andere Beweismittel
- Genaue Anschrift des Antragsgegners (die vom Gericht zu erlassende Verfügung beziehungsweise einstweilige Anordnung muss zugestellt werden)
- Protokolle über die Anhörungen durch die Polizei oder die Aufnahme von Strafanzeigen

Die Anträge werden aufgenommen und an die zuständige RichterIn / den zuständigen Richter weitergeleitet.

Rechtsantragsstelle

Telefon 0511 | 3 47 23 30
Mo – Fr 9.00 – 12.00 Uhr

3.2 Kinderschutz-Zentrum in Hannover

Das Kinderschutz-Zentrum in Hannover ist eine Fachberatungsstelle bei allen Formen von Gewalt gegen Kinder. Träger ist der Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes.

Im Rahmen von HAIP ist das Kinderschutz-Zentrum die Koordinierungsstelle für Mädchen und Jungen, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind. Das Kinderschutz-Zentrum wirkt am Runden Tisch und der HAIP AG Kinder mit.

Beratung

Das Kinderschutz-Zentrum steht als Kontaktstelle den betroffenen Mädchen und Jungen, ihren Familien und Fachkräften beratend zur Verfügung. Die Familien finden den Zugang über unsere Öffentlichkeitsarbeit oder durch die Vermittlung anderer Institutionen wie Jugendamt, Frauenhäuser, Beratungsstellen oder Schulen.

Die Schwerpunkte der Anliegen sind sehr unterschiedlich:

- Einschätzung von Belastungen und Gefährdungen von Kindern durch Häusliche Gewalt
- Beendigung einer Situation, in der das Kind Häuslicher Gewalt ausgesetzt ist
- Abklärung der Situation der Kinder nach Häuslicher Gewalt
- Unterstützung der Elternteile nach Häuslicher Gewalt in der Erziehung

- Probleme mit dem Umgang zwischen dem gewalttätig gewesenen Elternteil und dem Kind.

In einigen Fällen kommt es nach Häuslicher Gewalt zu einer Aufnahme der Familie in unseren Schwerpunktbereich **Begleiteter Umgang**, der ebenfalls beraterische Hilfen beinhaltet.

Eine besondere Rolle spielt das **Kinder- und Jugendtelefon „Nummer-gegen-Kummer“**, dessen hannoverscher Standort das Kinderschutz-Zentrum ist. Hier können sich Kinder und Jugendliche, die betroffen sind oder Betroffene kennen, anonym und niedrigschwellig beraten lassen.

Stabilisierungsgruppe für betroffenen Mädchen und Jungen

Das Kinderschutz-Zentrum bietet Gruppen für Kinder an, die Häusliche Gewalt erlebt haben. Ein Gruppeneingang umfasst zwölf Termine für 1,5 Stunden nachmittags sowie begleitende Beratungen mit den Müttern und ggf. Vätern und Fachkräften.

Das pädagogisch und psychotherapeutisch qualifizierte Gruppenangebot setzt ein, wenn die Gewalt im häuslichen Zusammenleben beendet ist.

- Im Vordergrund steht die Stabilisierung der Kinder in ihrer gegenwärtigen Situation durch Entlastung,

Ich-Stärkung, Selbstwertsteigerung und Stärkung ihrer sozialen Kompetenzen und Beziehungen.

- Das Angebot dient dem Schutz der Kinder (und des nicht gewalttätig gewesenen Elternteil), indem es die Möglichkeit eröffnet, von Bedrohungen und erneuter Gewalt zu berichten und so Hilfe zu ermöglichen. Die Kinder werden für den Fall erneuter Gewaltverhältnisse in ihren Möglichkeiten präventiv gestärkt.
- Die Gruppe trägt zur psychischen Verarbeitung erlebter Gewalt bei, indem sie den Kindern ermöglicht, ihr Erleben auszudrücken und zu verstehen und sich darin anzunehmen.
- Eine weitere Funktion des Gruppenangebotes liegt in der Unterstützung für die nicht gewalttätig gewesenen Elternteile (in der Regel die Mütter). Sie werden in der Lösung aktueller Erziehungsproblematiken und in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt.

Prävention

Das Kinderschutz-Zentrum bietet Prävention Häuslicher Gewalt insbesondere im Rahmen von Projekten mit Schulklassen. Daneben ist es an Präventionsprojekten wie zum Beispiel Führungen und Gruppengesprächen im Zusammenhang mit der Ausstellung „Gegen Gewalt in Paarbeziehungen“ beteiligt, zu denen wir auch Ausstellungsmaterialien beitragen.

Das Kinderschutz-Zentrum arbeitete in der **Kommission „Prävention Häuslicher Gewalt“** beim Landespräventionsrat mit an Umsetzungsvorschlägen für den Aktionsplan II gegen Häusliche Gewalt der Niedersächsischen Landesregierung.

Pädagogisches Material für Kinder, Familien und Fachkräfte

Das Kinderschutz-Zentrum bietet auf seiner Homepage zahlreiche Materialien zum Thema „Kinder als Opfer Häuslicher Gewalt“ zum Herunterladen an. Zum Beispiel

- **Comic „Zuhause bei Schulzes“** für betroffene Kinder im Grundschulalter an. Der Comic ermöglicht das kindgerechte Gespräch über die Dynamik Häuslicher Gewalt und ermutigt Kinder, sich helfen zu lassen.

- Der **Kartensatz „Du hast ein Recht“** im Pocketformat informiert und bestärkt betroffene Kinder und Jugendliche und enthält die Telefonnummer des Kinderschutz-Zentrums.

- **Aufsätze und Vorträge:** zum Beispiel zu Häuslicher Gewalt als Thema in Kindertagesstätten, Jungen als Opfer Häuslicher Gewalt oder Konzepten für Gruppenarbeit mit Kindern nach Häuslicher Gewalt

Qualifizierung

Die umfangreichen Erfahrungen des Kinderschutz-Zentrums mit Kindern als Opfer von Häuslicher Gewalt werden in Fortbildungen und Vorträgen weitergegeben. Unser jeweils aktuelles Fortbildungsprogramm ist auf der Homepage einsehbar.

Themenauswahl: Kindertagesstätten und Häusliche Gewalt, Unterstützungssysteme für Kinder nach Häuslicher Gewalt, Gesprächsführung mit betroffenen Kindern, Kindergruppenarbeit.

Kinderschutz-Zentrum in Hannover

Escherstraße 23
30159 Hannover

Telefon 0511 | 3 74 34 78
Fax 0511 | 3 74 34 80
E-Mail info@ksz-hannover.de
www.ksz-hannover.de

Öffnungszeiten

Mo – Do 09.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr 09.00 – 13.00 Uhr
Persönliche Termine nach vorheriger Vereinbarung

Telefonische Beratungszeiten

Mo – Mi 14.00 – 16.00 Uhr
Do 09.00 – 11.00 Uhr

Für Kinder und Jugendliche zusätzlich

Nummer-gegen-Kummer 0800 | 1 11 03 33
Mo – So 14.00 – 20.00 Uhr

4. Arbeitsgruppen des Runden Tisch HAIP

4.1 Arbeitsgruppe „Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich“

Diese HAIP-AG wird federführend vom Kommunalen Sozialdienst (KSD) im Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover geleitet.

Die Arbeitsgruppe formuliert als ihren Auftrag im Rahmen des Runden Tisches HAIP

- die vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche in der Landeshauptstadt Hannover
- sowie die entsprechenden Bedarfe zu erfassen und zu vernetzen
- und diese inhaltlich weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus ist es Ziel der AG, das Thema mehr in die (Fach-)Öffentlichkeit zu bringen.

Im Rahmen der Arbeit dieser HAIP-AG wurde ein Flyer für die Fachkräfte in Kindertagesstätten und Grundschulen entwickelt, der die Auswirkungen von Häuslicher Gewalt auf Kinder beschreibt und Möglichkeiten der Unterstützung aufzeigt (siehe Punkt 7: Publikationen).

Darüber hinaus wurden Standards zur Umgangsregelung in Fällen von Häuslicher Gewalt erarbeitet, die für alle im Interventionsverlauf beteiligten Institutionen Gültigkeit haben und auch von Seiten des Familiengerichtes Akzeptanz erfahren.¹

Ausgehend von dem Grundsatz, dass der Schutz vor Gewalt immer Vorrang vor dem Recht auf Kontakt haben muss, wurden innerhalb der AG die folgenden Thesen bzw. Vorschläge zum Verfahren entwickelt.

Thesen zur Ausgangssituation

- Das Miterleben von Gewalt gegen die Mutter hat immer eine schädigende Wirkung für die Kinder.
- Wenn Häusliche Gewalt stattfindet, dann besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch Kinder misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt werden.
- Wenn Kindesmisshandlung durch den Vater stattfindet, dann besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch die Mutter Gewalt erleidet.
- Gewalt gegen die Mutter schadet den Kindern immer, unabhängig davon, ob sie selbst unmittelbar Gewalt erleiden oder nicht.
- Frauen können ihre Kinder nur dann beschützen, wenn sie selbst Schutz finden. Das heißt, wenn Frauen in dieser Situation unterstützt und geschützt werden, besteht die Chance, dass auch die Kinder besser von den Unterstützungssystemen erreicht werden.

● Auch wenn Frauen den gewalttätigen Partner verlassen, bedeutet das nicht das Ende der Gewalt, sondern in vielen Fällen eine Eskalation der Bedrohung und Gewalt. Gleichzeitig setzt der „Kampf“ vieler Männer um die Kinder ein.

● Frauen und Kinder werden häufig während der Besuche beziehungsweise bei der Übergabe der Kinder bedroht oder misshandelt.

● Besuchsregelungen geben Vätern die Möglichkeit, Misshandlungen, Bedrohungen und abhandene Kontrolle fortzusetzen. Dies ist in vielen Fällen die zugrunde liegende Motivation für den Antrag auf Umgang mit dem Kind.

● Gewalttätige Männer haben häufig vor der Trennung keine enge Bindung an ihre Kinder gehabt.

Vorschläge zum Verfahren

● In allen Fällen, in denen es um Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls geht, vor allem aber in Fällen, in denen Gewalt gegen Kinder bekannt ist oder befürchtet wird bzw. in Fällen von Trennung und Scheidung werden im Beratungsgespräch nach der Situation der Kindesmutter gefragt und mögliche Gefährdungen geklärt.

● Frauen, die Häusliche Gewalt erleiden beziehungsweise erlitten haben, erhalten entsprechende Informationen über Zufluchts- und Beratungsmöglichkeiten.

● In Gewaltverhältnissen gibt es keine „gleichberechtigte Verhandlungsebene“. Frauen, die vor einem gewalttätigen Partner geflüchtet sind, werden nicht zu gemeinsamen Gesprächen mit diesem Mann verpflichtet.

● Alle Maßnahmen, die zum Schutz und zum Wohle von Kindern eingeleitet werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie die Sicherheit der Mutter gefährden.

● Alle Angebote, die dem Schutz und der Unterstützung von Frauen dienen, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie das Wohl und den Schutz von Kindern nicht vernachlässigen.

● Alle Entscheidungen über die Rechte von Vätern auf Umgang mit ihren Kindern müssen daraufhin überprüft werden, ob sie die Sicherheit der Mütter oder das Wohl der Kinder gefährden. Wenn Häusliche Gewalt vorliegt, wird grundsätzlich eine Aussetzung des Umgangsrechts angestrebt, bis die Frage der Sicherheit von Frau und Kindern geklärt ist.

● Der Mann wird auf Angebote zur Verhaltensänderung – zum Beispiel auf entsprechende Angebote beim Männerbüro Hannover – hingewiesen. Wenn er Verantwortung für sein Handeln übernimmt und zur Veränderung bereit ist, ist das Umgangsrecht entsprechend den oben genannten Punkten zu entwickeln.

¹ Diese Vorlage basiert auf einem Fachartikel von Prof. Dr. Barbara Kavemann: *Kinder und Häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter – in: Kinder misshandelter Mütter: Unterschiedliche Aufträge – Eine gemeinsame Aufgabe/Kooperation der beteiligten Professionen in Fällen Häuslicher Gewalt*; Hrsg.: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Bezirksregierung Hannover, Landespräventionsrat Niedersachsen (Dezember 2004).

- Wenn nach Abwägung der oben genannten Punkte ein Umgang möglich ist, besteht die Chance, dass die Kinder dadurch die Möglichkeit erhalten, sich ein realistisches Bild von ihrem Vater machen können. Durch die Trennung vom Vater setzt bei den meisten Kindern eine Idealisierung ein.
- Es sind dann Vorkehrungen zu treffen, die bei der Ausführung einer Umgangsregelung den Schutz der Frauen gewährleistet.
- Was brauchen Mütter, Väter und ihre Kinder, wenn in ihren Familien Häusliche Gewalt passiert?
- Was braucht das soziale Umfeld und welche Aufgaben haben die beteiligten Institutionen zur Unterstützung dieser Familien?
- Was sind wertvolle Hilfen für Familien, sodass es gar nicht erst zu Gewalt kommt?
- Was ist zu tun, wenn es einen Vorfall Häuslicher Gewalt gab – wer kann was tun, um den Betroffenen adäquate Hilfe zu leisten?

Aufgrund der hohen Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen bei Häuslicher Gewalt und den zunehmenden Diskussionen über die Arbeit mit Vätern als Täter, aber auch im Kontext der Vernetzung der unterschiedlichen Institutionen und Berufsgruppen, die mit dem Thema Häusliche Gewalt befasst sind, erarbeitete die HAIP-AG ein Positionspapier zur Betroffenheit der gesamten Familie bei Häuslicher Gewalt.

Der Fokus liegt dabei auf geeigneten Hilfen für die einzelnen Familienmitglieder – und orientiert sich an den Leitfragen: Was braucht die Familie? Was brauchen die einzelnen Familienmitglieder (Mutter – Vater – Kind(er)) in Fällen von Häuslicher Gewalt?

Die einzelnen Familienmitglieder bzw. beteiligten Systeme außerhalb des Familiensystems werden dabei in einer Art „Interventionskette“ (Prävention – Zeitpunkt der Häuslichen Gewalt – Intervention – Verarbeitung) dargestellt.

Diese Fragen werden in den „Qualitätsstandards“ beantwortet – sowie Leitlinien und Orientierung für Betroffene, Institutionen und Helfende dargelegt (siehe Punkt 7: Publikationen).

AG Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich

ANSPRECHPARTNER

Carsten Amme
Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Jugend und Familie
Kommunaler Sozialdienst
Ihmeplatz 5
30449 Hannover

Telefon 0511 | 168 | 49842
E-Mail carsten.amme@hannover-stadt.de

4.2 Arbeitsgruppe „Migrantinnen“

Seit Anfang 1998 besteht innerhalb des HAIP-Verbundes eine Arbeitsgruppe, die sich speziell mit der Situation von Migrantinnen, die von Gewalt, Stalking und Zwangsheirat betroffen sind, befasst.

Durch diesen Austausch von Vertreterinnen aus städtischen Einrichtungen, Vereinen und Verbänden der Migrations- und Sozialarbeit, können Schwierigkeiten und Missstände im Hilfesystem aufgedeckt, thematisiert und Lobbyarbeit geleistet werden.

Ziel dieser Zusammenarbeit ist die grundsätzliche Verbesserung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsangebote und Schutzmaßnahmen für Migrantinnen.

Dies geschieht unter anderem durch Öffentlichkeitsarbeit. Seit 2002 finden gemeinsame Aktionen zum Internationalen Tag gegen Gewalt gegen Frauen (25. November) statt.

Die AG trifft sich sechs Mal im Jahr und ihre Mitglieder sind:

- SUANA-Beratungsstelle für Migrantinnen bei Häuslicher Gewalt, Stalking & Zwangsheirat / kargah e. V.
- Bestärkungsstelle – Beratung für Frauen bei Häuslicher Gewalt
- Frauen und Kinderschutzhaus Hannover
- Phoenix e. V. – Beratungsstelle Kobra
- Frauenhaus der AWO in der Region Hannover
- Autonomes Frauenhaus Hannover
- Referat für Frauen und Gleichstellung der Landeshauptstadt Hannover

AG Migrantinnen

ANSPRECHPARTNERIN

Simin Nassiri
SUANA/kargah e. V.
Telefon 0511 | 12 60 78-18
E-Mail suana@kargah.de

4.3 Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“

In der Sitzung Runder Tisch – HAIP am 15.12.2004 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, mit dem Ziel, im Jahr 2005 eine Fachkonferenz zum Themenkomplex „Zwangsheirat – Häusliche Gewalt – Ehrenmorde“ durchzuführen. Damit zielte der Runde Tisch auf Sensibilisierung in der Beratungsarbeit, Erweiterung der Handlungskompetenz, Austausch und Vernetzung, Aufklärung und Prävention.

Die Durchführung der Konferenz war ein erster Schritt, um sich mit dem Themenkomplex längerfristig und ergebnisorientiert in Hannover auseinander zu setzen.

Seit dem tagt die AG Zwangsheirat zirka sechs Mal im Jahr und widmet sich aktuellen Themen mit Bezug zu Zwangsheirat im Auftrag des Runden Tisches HAIP.

Beispiele der Aktivitäten der AG Zwangsheirat:

- Workshops
- Fachtagungen
- Gründungstreffen und Teilnahme an der jährliche tagenden Bundesfachkonferenz
- statistische Erfassung von Zwangsheirat in Hannover bis 2009

- Veröffentlichungen
- Entwicklung von Qualitätsstandards für die Arbeit in Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen
- Mitwirkung beim städtischen Aktionsprogramm “Aktiv gegen Zwangsheirat” 2009
- Präventionsprojekte
- lokale Aufklärungsarbeit mit dem Ziel, die strukturelle Versorgung zu verbessern
- kollegialer und interdisziplinärer Austausch

Definition „Zwangsheirat“: Zwangsheirat ist eine Eheschließung, bei der eine Ehepartnerin beziehungsweise ein Ehepartner oder beide durch Druck, Androhung oder Anwendung von Gewalt zur Zustimmung bewegt werden. Zwangsheirat ist eindeutig eine Menschenrechtsverletzung.

AG Zwangsheirat

ANSPRECHPARTNERIN

Christine Kannenberg
Referat für Frauen und Gleichstellung
Trammplatz 2 | 30159 Hannover

Telefon 0511 | 168 | 47989

E-Mail christine.kannenberg@hannover-stadt.de

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG)

vom 11. Dezember 2001, BGBl I 2001, 3513
gültig ab 1.1.2002

§ 1

Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
 2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
 3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
 4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
 5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,
- soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2

Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.

(4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

(5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3

Geltungsbereich, Konkurrenzen

(1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4

Strafvorschriften

Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Polizei...	Hannover,
Vorgangsnummer	Tel.: 0511/ Fax: 0511/

Sachbearbeiter:
Telefon:
Fax:

Häusliche Gewalt Strafanzeige gefertigt Report gefertigt**In Abhängigkeit der Vorgangsdaten: Es wird ein Dolmetscher für ... benötigt**

<input type="checkbox"/> Sachbeschädigung	<input type="checkbox"/> Bedrohung	<input type="checkbox"/> Körperverletzung	<input type="checkbox"/> Sexuelle Gewalt	<input type="checkbox"/> Sonstige
<input type="checkbox"/> Beleidigung	<input type="checkbox"/> Nötigung	<input type="checkbox"/> Gefährliche Körperverletzung	<input type="checkbox"/> Verstoß GewSchG	
Aufnehmende Beamtin/Aufnahmen der Beamter		Sachbearbeitende Dienststelle		
Ereignisort		Straße		
Örtlichkeit		Ereigniszeit		

Personalien der oder des Geschädigten oder Betroffenen

<input type="checkbox"/> Partnerin oder Partner	<input type="checkbox"/> Ex-Partnerin oder Ex-Partner	<input type="checkbox"/> Sonstige Täter-Opfer-Beziehung:
Name	Vorname	<input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> M
Geburtstag	Geburtsort	
Anschrift		Alter
Erreichbarkeit		Telefon

Verhalten der oder des Geschädigten oder Betroffenen bei Soforteinsatz

<input type="checkbox"/> macht keine Angaben zur Sache	<input type="checkbox"/> behält sich Strafantragstellung vor	
<input type="checkbox"/> berichtet Sachverhalt wie unten	<input type="checkbox"/> hat Strafantrag gestellt	
<input type="checkbox"/> Alkoholeinfluss	<input type="checkbox"/> Drogen	<input type="checkbox"/> sonstige Angaben:
<input type="checkbox"/> Verletzungen, Schmerzen (Beschreibung objektiver und subjektiver Feststellungen):		
<input type="checkbox"/> ohne ärztliche Behandlung	<input type="checkbox"/> ambulante Behandlung/Erstversorgung vor Ort	<input type="checkbox"/> stationäre Behandlung

Personalien der oder des Beschuldigten bzw. der Verursacherin oder des Verursachers

Name	Vorname	<input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> M
Geburtstag	Geburtsort	
Anschrift		Alter
Erreichbarkeit		Telefon
<input type="checkbox"/> Schusswaffen	<input type="checkbox"/> Hieb-/Stoß-/Stichwaffen	<input type="checkbox"/> sonstige Gegenstände als Waffe benutzt
<input type="checkbox"/> lt. POLAS als gewalttätig bekannt (wichtig für Eigensicherung der Polizei und Interventions-/Beratungsstelle)		<input type="checkbox"/> Wiederholungstäter
<input type="checkbox"/> Alkoholeinfluss	<input type="checkbox"/> Drogen	<input type="checkbox"/> sonstige Angaben:

Minderjährige Kinder in der Familie

Anzahl	Alter
--------	-------

Polizei...	Hannover,
Vorgangsnummer	Tel.: 0511/ Fax: 0511/

Sachverhalt (ggf. anliegender Bericht)

Sachbeschädigungen
Beweismittel
Wer war Meldende oder Meldender bzw. Hinweisgeberin oder Hinweisgeber?
Welche Angaben wurden gemacht?
Zeugen
Was wurde beobachtet?

Maßnahmen (möglichst keine polizeitaktischen Formulierungen)

Art der Maßnahme Platzverweisung (dyn. aus Vorgangsdaten)	von (Datum, Uhrzeit)	bis (Datum, Uhrzeit)
Sonstige Maßnahmen		

- Hinweis auf Beratungs- und Interventionsstelle und sonstige Gewaltberatungsstellen
- Aushändigung Ratgeber für Opfer häuslicher Gewalt
- Die oder der Geschädigte bzw. Betroffene wurde über die Datenübertragung an die BISS/andere Interventionsstelle informiert
 - ... und erhebt hierzu Widerspruch
- Hinzuziehung einer psychosozialen Fachberatung ist im Soforteinsatz erfolgt

- Formular an BISS/andere Interventionsstelle übersandt (§ 44 Nds. SOG)
- Formular ausgedruckt zum Vorgang KED
- Durchschriftlich an zust. Jugendamt

Datum, Unterschrift

Dienststelle, Vorgangs-Nr.	Datum
----------------------------	-------

Platzverweisung (Wegweisung aus Wohnung) § 17 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG

1. **Personalien** Mündliche Angaben BPA Sonstige

Name	Vorname	Geschlecht <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m
Geburtsdatum	Geburtsort (ggf. Nationalität)	Telefon
Straße	PLZ/Ort	

2. **Kontaktadressen (Erreichbarkeit für die Dauer der Maßnahme)**

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Name	Telefon
Straße	PLZ/Ort	

3. **Sachverhalt / Gefahrenbegründung / Gefahrenprognose**

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu Ziffer 1 mit einer Platzverweisung betroffene Person Verursacher einer Gefahr ist: (akute, gegenwärtige Gewaltanwendung, Einsatz von Waffen oder gefährlichen Gegenständen, Intensität und Art der Gewaltanwendung, Verletzungen des Opfers, Zustand des Tatortes / der Wohnung, wiederholte Einsatzeinsätze, Vortaten u. a.)

4. **Platzverweisung gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG**

Der zu Ziffer 1 betroffenen Person wird unter Bezugnahme vom bis (höchstens 14 Tage)
auf die unter Ziffer 3 festgestellten Tatsachen für die Zeit

eine Platzverweisung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG für folgenden Ort erteilt:

Anschrift

eine Platzverweisung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG für folgenden Ort erteilt:

Wohnstätten

Arbeitsstelle

Schule, Kindergarten

sonstige Orte

Der betroffenen Person zu Ziffer 1 wird untersagt, die o. g. Orte zu betreten.

Der Platzverweis wurde ausgesprochen am um (Uhrzeit) durch bzw. von

- 4.1 Folgende Gegenstände sind von der zu Ziffer 1 betroffenen Person aus der Wohnung mitgenommen worden:

5. Die **sofortige Vollziehung** der Maßnahme wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO angeordnet.

6. Die umseitigen **Begründungen** sind Bestandteil dieser Verfügung.

7. **Rechtsbehelfsbelehrung**

- 7.1 Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem unter Ziffer 7.3 aufgeführten Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

- 7.2** Eine Klage gegen unaufschiebbare Maßnahmen der Polizei hat wegen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
- 7.3** Aufgrund von § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO können Sie bei nachstehend aufgeführtem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

<input type="checkbox"/> Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig	<input type="checkbox"/> Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen	<input type="checkbox"/> Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
<input type="checkbox"/> Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg	<input type="checkbox"/> Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg	<input type="checkbox"/> Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück
<input type="checkbox"/> Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 A, 21682 Stade		

Im Auftrage

Name/Dienstgrad

Die Verfügung wurde
mir ausgehändigt am:

Datum

(Unterschrift der betroffenen Person)

8. Begründungen

8.1 Platzverweisung

Sie sind durch umseitig genannte Tatsachen aufgefallen, die die Annahme rechtfertigen, dass Sie durch Ihr Verhalten zu einer Verschärfung der Gefahrenlage bzw. der Fortführung einer Gewalttat beitragen werden. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, das angestrebte Ziel (Verhinderung weiterer Gewalttaten) zu erreichen. Nur die unverzügliche Fernhaltung Ihrer Person von dem angegebenen Ort (Wohnung) kann einer Gefahr entgegenwirken oder die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verhindern. Eine weniger einschneidende Maßnahme ist nicht ersichtlich. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass der gegen Sie ausgesprochene Platzverweis - sollten Sie diesem nicht nachkommen - auch durch die Anwendung unmittelbaren Zwanges durchgesetzt werden kann.

8.2 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Wegweisung aus der Wohnung stellt eine unaufschiebbare Anordnung einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO dar, weil es sich um eine eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr handelt. Kraft Gesetz ist daher die Maßnahme zu befolgen. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

8.3 Anhörung

Auf eine Anhörung gemäß § 1 Abs. 1 Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde verzichtet, da das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Straftaten und der Beseitigung einer Gefahrenlage höher zu bewerten ist, als das individuelle Interesse Ihrer Person an vorherigem rechtlichen Gehör.

9. Möglichkeit der Ingewahrsamnahme

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) kann u. a. die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 17 Nds. SOG durchzusetzen.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Gemäß § 43 bzw. § 44 Nds. SOG ist es für Hilfe- und Beratungszwecke zulässig, die hier erhobenen Daten an zuständige Interventions- und Beratungsstellen weiterzuleiten. Gemäß § 2 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) entscheidet das zuständige Amts- oder Familiengericht über eine vorläufige Zuweisung der umseitig genannten Wohnung. Im Zuge dessen findet auch hier eine Datenübermittlung statt.

Persönliche Hinweise

Sie sind Verursacher einer Gefahr. Gewalt im sozialen Nahraum ist keine Privatangelegenheit! Bei straffälligem Verhalten Ihrerseits müssen Sie mit konsequentem Handeln der Polizei rechnen. § 17 Nds. SOG umfasst ein Betretungs- und Rückkehrverbot, dem Sie Folge zu leisten haben. Sollten Sie dieser Verfügung keine Folge leisten, so werden Sie zur Durchsetzung des Platzverweises in Gewahrsam genommen. Sofern nachfolgende eine vollstreckbare Anordnung des zuständigen Familiengerichts erwirkt wird, würde eine Zuwiderhandlung eine Straftat darstellen.

6. Kontaktadressen im HAIP-Verbund

Landeshauptstadt Hannover
Referat für Frauen und Gleichstellung
 (Federführung)
 Postfach 125 | 30001 Hannover

Frau Kämpfe
 Telefon 0511 | 168 | 45300
 Fax 0511 | 168 | 46699
 E-Mail frauen-und-gleichstellung@hannover-stadt.de

Kommunaler Sozialdienst (KSD)
 (BISS-Kooperationspartner)
 Ihmeplatz 5 | 30449 Hannover

Herr Amme
 Telefon 0511 | 168 | 49842
 Fax 0511 | 168 | 44932
 E-Mail carsten.amme@hannover-stadt.de

Polizeidirektion Hannover
Sachbearbeitung Prävention
 Dezernat 11
 Waterloostraße 9 | 30169 Hannover

Frau Gottschalk
 Telefon 0511 | 109 | 1113
 Fax 0511 | 109 | 1100
 E-Mail praevention@pd-h.polizei.niedersachsen.de

Interkultureller Dienst
 Dezernat 01
 Waterloostraße 9 | 30169 Hannover

Frau Schultheiß
 Telefon 0511 | 109 | 1056
 E-Mail helene.schultheisz@polizei.niedersachsen.de

Frau Kurun
 Telefon 0511 | 109 | 1055
 E-Mail fulya.kurun@polizei.niedersachsen.de

Staatsanwaltschaft Hannover
 Volgersweg 67 | 30175 Hannover

Frau Kathmann
 Telefon 0511 | 347 | 3070
 Fax 0511 | 347 | 2591
 E-Mail alexandra.kathmann@justiz.niedersachsen.de

Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Hannover

Telefon 0511 | 347 | 2330

BISS – Beratungs- und Interventionsstelle
 BISS-Koordination
 Marienstraße 63 | 30171 Hannover

Frau Hoffmann
 Telefon 0511 | 3 94 54 61
 Fax 0511 | 6 96 32 20
 E-Mail BISS_Hannover@web.de

Frauen- und Kinderschutzhaus
 (Koordination HAIP & BISS)
 Marienstraße 63 | 30171 Hannover

Frau Rexhausen
 Telefon 0511 | 69 86 46
 Fax 0511 | 6 96 32 20
 E-Mail fukschhannover@f-online.de

**Bestärkungsstelle – Beratung für Frauen bei
 Häuslicher Gewalt** (BISS-Kooperationspartner)
 im Beratungs- u. Therapiezentrum
 Bödekerstraße 65 | 30161 Hannover

Frau Roche-Knigge
 Telefon 0511 | 3 94 81 77
 Fax 0511 | 69 25 31
 E-Mail bestaerkungsstelle@btz-hannover.de

SUANA/kargah e. V.
 (Koordination HAIP & BISS)
 Beratungsstelle für Migrantinnen bei Häuslicher Gewalt,
 Stalking & Zwangsheirat
 Zur Bettfedernfabrik 3 | 30451 Hannover

Frau Nassiri
 Telefon 0511 | 12 60 78 14
 Fax 0511 | 12 60 78 22
 E-Mail suana@kargah.de

Männerbüro Hannover e. V.

(BISS-Kooperationspartner)

Ilse-ter-Meer-Weg 7 | 30449 Hannover

Frau Dr. Koesling

Telefon 0511 | 12 35 89-0

Fax 0511 | 12 35 89-20

E-Mail almut.koesling@maennerbuero-hannover.de**Waage e. V.**

Lärchenstraße 3 | 30161 Hannover

Frau Petzold

Telefon 0511 | 3 88 35 58

Fax 0511 | 3 48 25 86

E-Mail info@waage-hannover.de**Kinderschutz-Zentrum Hannover**

(Koordinierungsstelle für betroffene Mädchen und Jungen)

Escherstraße 23 | 30159 Hannover

Frau Wolter

Telefon 0511 | 374 34 78

Fax 0511 | 374 24 80

E-Mail info@ksz-hannover.de

7. Publikationen des HAIP

- Broschüre **Qualitätsstandards der Hilfe und Unterstützung für die einzelnen Familienmitglieder bei Häuslicher Gewalt/Partnerschaftsgewalt**
10/2014
- Die Broschüre beschreibt, welche Standards in der Arbeit mit Familien bei Fällen Häuslicher Gewalt wichtig sind. Es werden dabei alle Familienmitglieder in den Blick genommen und Anregungen und Empfehlungen gegeben, was für sie in der jeweiligen Situation – von der Prävention über die akute Gewalthandlung und die Intervention bis hin zur Verarbeitung der Situation – die angemessene Hilfe und Unterstützung ist.
- Flyer **BISS – Beratungs- und Interventionsstellen**
12/2013
- In diesem Flyer sind Adressen und Telefonnummern von Beratungsstellen aufgeführt, die mit Rat und Tat zur Seite stehen und auch nach einem Polizeieinsatz Kontakt zu Betroffenen aufnehmen.
- Flyer **„Zwangsheirat“**
03/2010
- In diesem Flyer gibt es Informationen über die ersten Schritte und Adressen von Einrichtungen, die zu diesem Thema weiterhelfen können.
- Flyer **„Papa hat Mama wieder gehauen“**
10/2009
- Häusliche Gewalt und ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.
Dieser Flyer will in den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe und in den Schulen die Wahrnehmung für diese Problematik schärfen und zur qualifizierten Unterstützung der betroffenen Kinder beitragen.
- Broschüre **„Aktiv gegen Zwangsheirat“**
09/2009
- Schutz und Hilfe im Dickicht der Instanzen!
Eine Dokumentation über die Fachtagung 2009 „Zwangsheirat“. Die Tagung diente u. a. dazu, mehr Informationen über die rechtliche Situation bei der Unterbringung zu erhalten, Schutzeinrichtungen vorzustellen und über die Aufnahme junger Erwachsener in Frauenhäuser zu diskutieren.
- Broschüre **„Zwangsheirat – Häusliche Gewalt – Ehrenmorde“**
09/2005
- Dokumentation einer Fachkonferenz
Eine Dokumentation über die Fachkonferenz 2005. Sie nennt mögliche Hilfsangebote, Alternativen für bedrohte/betroffene Mädchen und Frauen.

Diese Flyer und Broschüren finden Sie im Internet auf der Seite www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Landeshauptstadt-Hannover/Gleichstellungsbeauftragte-der-Landeshauptstadt-Hannover/Wir-für-die-Bürgerinnen-und-Bürger/Broschüren-und-Informationsmaterialien

Landeshauptstadt



Hannover

Der Oberbürgermeister

Referat für Frauen und Gleichstellung

Polizeidirektion Hannover

Redaktion Friederike Kämpfe
Christine Kannenberg
HAIP-Verbund

Gestaltung m.göke, Hannover
Druck Steppat Druck GmbH, Laatzen
Stand November 2014
gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Das Urheber- und Verlagsrecht einschließlich der Mikroverfilmung sind vorbehalten. Dieses gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen sowie gegenüber sonstigen gewerblichen Verwertern. Verwertungen jeglicher Art bedürfen der Genehmigung durch die Landeshauptstadt Hannover.